

# **Sozialberichterstattung der Jahre 2016 und 2017 des Sozialamtes, des Amtes für Jugend und Familie und des Gesundheitsamtes**

Zum zweiten Mal wird durch das Sozialamt, das Amt für Jugend und Familie und das Gesundheitsamt die Sozialberichterstattung in einheitlicher Gliederung und Grobstruktur vorgelegt.

Die gemeinsame Sozialberichterstattung liefert vielseitige Informationen, die die Sozialplanung benötigt, um einerseits einen Rückblick über bestimmte Entwicklungen zu geben und andererseits vorausschauend handeln zu können. Ziel ist die regelmäßige Beobachtung der sozialen Situation der Chemnitzer Bevölkerung. Die Zahlen und Daten dienen dabei als Indikatoren und sollen zum besseren Verständnis des sozialen Lebens in Chemnitz beitragen. Die kombinierte Berichterstattung und nach den einzelnen Themenbereichen strukturierte Gliederung ermöglichen damit eine komprimierte Zusammenfassung der Daten.

Für jeden Teilbereich sind die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen benannt. Danach erfolgt eine kurze Darstellung und inhaltliche Erläuterung der Aufgaben. Anschließend werden sowohl gesetzliche als auch organisatorische Änderungen im Berichtszeitraum aufgeführt. Schließlich werden gegebenenfalls Schlussfolgerungen bzw. Perspektiven aufgezeigt. Entsprechende Kennzahlen und Diagramme vervollständigen die jeweiligen Ausführungen.

Der Berichtszeitraum umfasst dabei die jeweils vier zurückliegenden Jahre und wird zweijährlich vorgelegt, um die Entwicklung über einen längeren Zeitraum zu verdeutlichen.

Teil 1: Bericht des Sozialamtes

Teil 2: Bericht des Amtes für Jugend und Familie

Teil 3: Bericht des Gesundheitsamtes

Teil 4: Glossar und Abkürzungsverzeichnis

# **Jahresbericht des Sozialamtes 2016/2017**

## **Ausgewählte soziale Entwicklungen in der Stadt Chemnitz**

**April 2018**

Stadt Chemnitz, Sozialamt, Bahnhofstraße 54a, 09111 Chemnitz  
Tel. 0371 488-5001, Fax 0371 488-5099

<b>1</b>	<b>Haushaltssituation .....</b>	<b>3</b>
1.1	Entwicklungen der Budgets des Sozialamtes .....	4
1.2	Entwicklungen des Budgets Sozialhilfe – ohne Asyl .....	5
1.3	Entwicklungen des Budgets Asyl.....	6
1.4	Entwicklungen des Budgets Sozialamt .....	6
<b>2</b>	<b>Schwerpunkte sozialer Dienstleistungen des Sozialamtes.....</b>	<b>7</b>
2.1	Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII .....	7
2.1.1	Leistungen nach SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld .....	7
2.1.2	Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung .....	9
2.1.3	Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII - Gesamtübersicht.....	11
2.1.4	Schuldnerberatung und Übernahme von Miet- und Energieschulden .....	13
2.2	Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche .....	14
2.3	Behindertenhilfe .....	15
2.3.1	Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft .....	15
2.3.2	Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach SGB XII in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers .....	16
2.3.3	Wohnstätten und ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung .....	19
2.3.4	Aufwendungen für Eingliederungshilfe nach SGB XII .....	19
2.4	Seniorenhilfe und Pflege .....	20
2.4.1	Teilhabe, Kommunikation, Begegnung .....	21
2.4.2	Wohnformen für Senioren .....	22
2.4.3	Hilfen zur Pflege – Leistungen der Sozialhilfe.....	25
2.5	Hilfen für Migranten und Flüchtlinge .....	27
2.5.1	Leistungen für Asylbewerber .....	27
2.5.2	Förderung der Integration.....	29
2.5.3	Beratung und Betreuung von Personen mit asylbezogenem Migrationshintergrund und Sonstige .....	32
2.6	Hilfen für Wohnungslose .....	34
2.7	Leistungen für Familien – Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld .....	37
2.8	Wohngeld.....	38
2.9	Chemnitzpass .....	39

## 1 Haushaltssituation

### Gesetzliche Grundlage

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung Doppik (KomHVO - Doppik), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KommHHWi - Doppik), Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen, Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG)

### Kurzbeschreibung

Die vom Sozialamt verwalteten Aufwendungen und Erträge werden in vier getrennten Budgets geführt: dem **Budget Sozialhilfe** (Leistungen nach den SGB II und XII), dem **Budget Asyl** (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Leistungen für die Unterbringung), dem **Budget Sozialumlage** (zu zahlen an den Kommunalen Sozialverband Sachsen) und dem alle weiteren Aufgaben umfassenden **Budget Sozialamt**. Zum letzteren gehören u. a. Förderung freier Träger der Wohlfahrtspflege, Bezuschussung von Wohnprojekten für Menschen ohne festen Wohnsitz, Erbbauzins aus Erbbaupachtverträgen und Verwaltungsaufwendungen und -erträge.

### Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Auf Grund der Herausforderungen im Bereich Asyl wurde vom Freistaat Sachsen eine Anhebung der Asylbewerberpauschale ab 2016 beschlossen sowie weitere Fördermaßnahmen für die Integration der Flüchtlinge geschaffen.

Im Weiteren wurde dieser Herausforderung durch die Anpassung der Bundeserstattung für die Kosten für Unterkunft und Heizung Rechnung getragen.

Im Bereich der Sozialhilfe führten die stufenweise Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes sowie das Inkrafttreten der Reformstufe 1 des Bundesteilhabegesetzes ab 01.01.2017 zu Veränderungen der Haushaltssituation.

### Schlussfolgerungen/Ausblick

Für besseren Überblick und Verwaltung der Aufwendungen und Erträge im Bereich Asyl wurde ab dem Jahr 2016 ein eigenes Budget Asyl für das Amt 50 geschaffen.

Für die Prüfung der weiteren Auskömmlichkeit der Asylbewerberpauschale wird in 2018 erneut ein Gutachten erstellt.

Im Dezember 2016 erfolgte die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes.

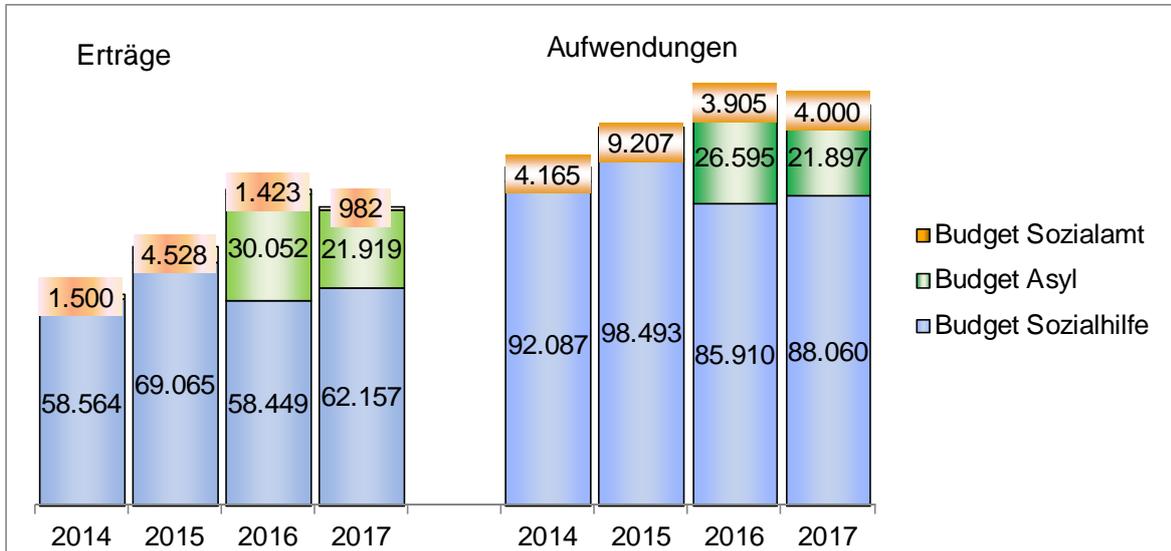
Die darin enthaltenen Neuerungen in vier Reformstufen werden zu Mehrkosten des überörtlichen und der örtlichen Träger führen. Ab 2018 wird dafür vom Freistaat Sachsen ein Mehrbelastungsausgleich i. H. v. jährlich 50 Mio € zur Verfügung gestellt. In den Folgejahren sind periodische Evaluationen zur Prüfung der tatsächlichen Mehrbelastungen vorgesehen.

Inwieweit sich daraus eine Anpassung des Mehrbelastungsausgleichs ergeben wird, bleibt abzuwarten.

## 1.1 Entwicklungen der Budgets des Sozialamtes

Bis Ende 2015 waren Aufwendungen und Erträge im Bereich Unterbringung von und Leistungen für Asylbewerber in den beiden Budgets Sozialhilfe und Sozialamt enthalten.

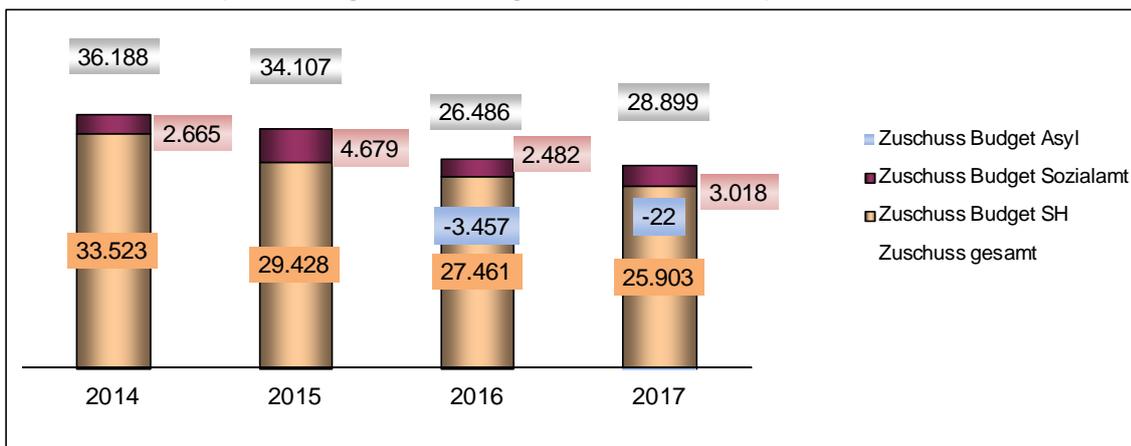
Abbildung 1: Entwicklung der Budgets Sozialhilfe, Asyl und Sozialamt im Jahresvergleich (Verwaltungshaushalt/Ergebnishaushalt; in T€)<sup>1</sup>



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

2016 stieg der Prozentsatz der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) im Gesetzesbereich SGB II auf 38,1 % und in 2017 auf 45 %. Darin enthalten sind die zweckgebundene Erstattung der KdU, die zusätzliche Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie ein Erstattungsbetrag für Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe. Ab 2017 enthält die Bundeserstattung weiterhin eine Beteiligungsquote für flüchtlingsbedingte Mehrausgaben.

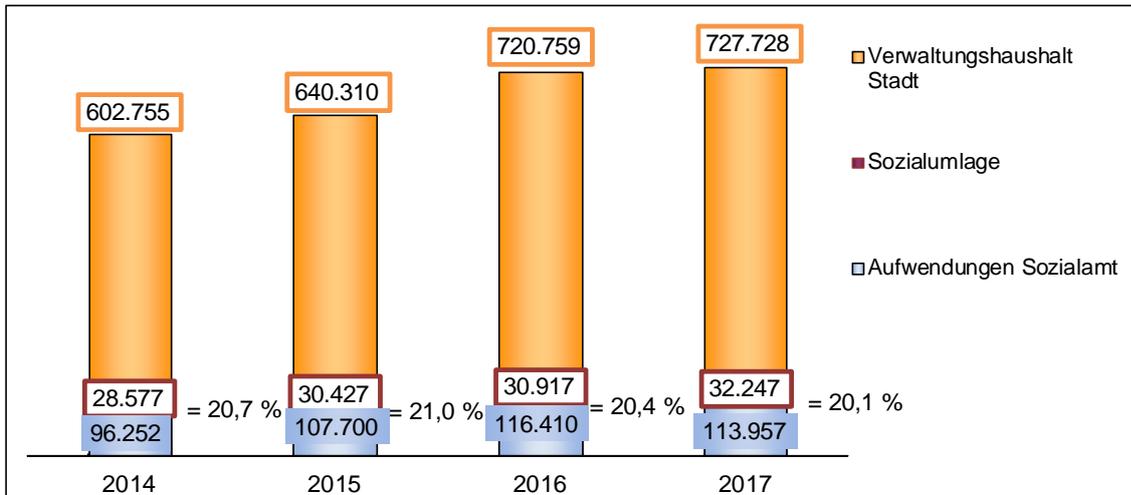
Abbildung 2: Zuschussbedarf der Budgets Sozialhilfe, Asyl und Sozialamt im Jahresvergleich (Verwaltungshaushalt/Ergebnishaushalt; in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

<sup>1</sup> Aufwendungen im Folgenden immer ohne Personalkosten, innere Verrechnungen, Steuerungsumlage und kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen). Datenstand vorläufiges Rechnungsergebnis 2017: 17.01.2018; Budget Asyl: 15.03.2018

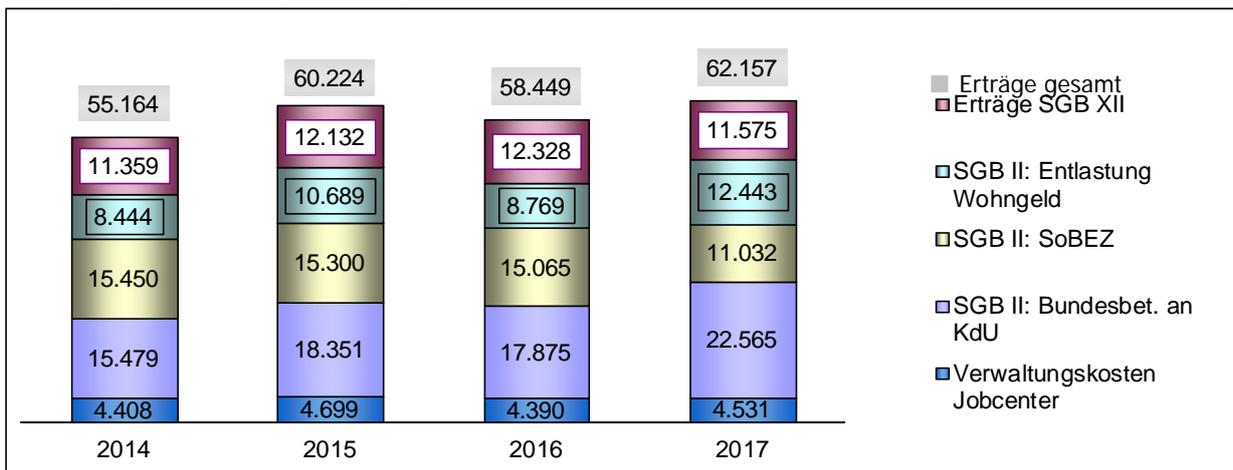
Abbildung 3: Anteil der Aufwendungen des Sozialamtes an den Gesamtaufwendungen der Stadt Chemnitz (Verwaltungshaushalt/Ergebnishaushalt; in T€)<sup>2</sup>



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

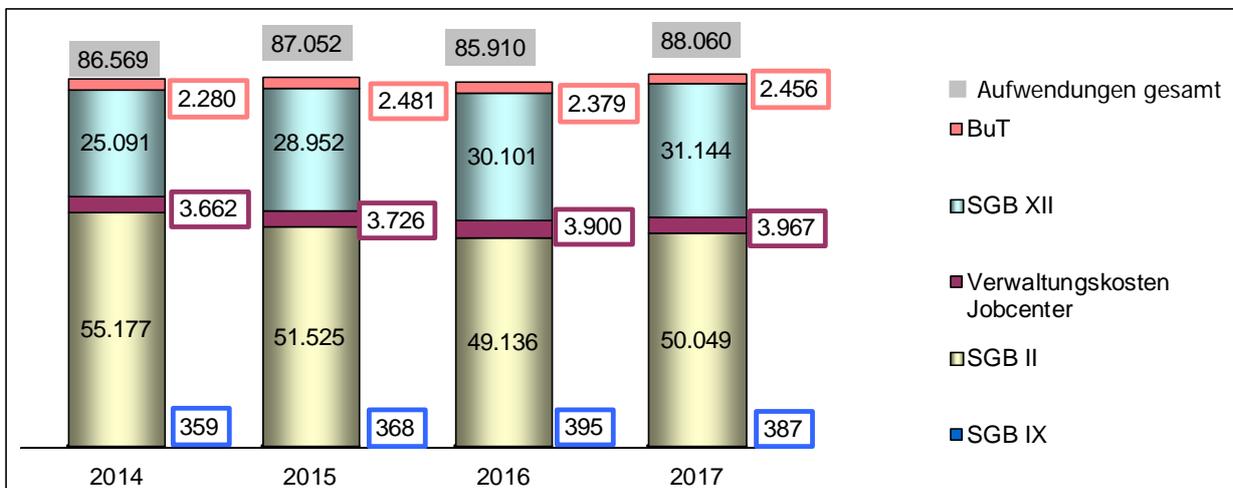
## 1.2 Entwicklungen des Budgets Sozialhilfe – ohne Asyl

Abbildung 4: Erträge im Budget Sozialhilfe (Ergebnishaushalt; in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Abbildung 5: Aufwendungen im Budget Sozialhilfe (Ergebnishaushalt; in T€)

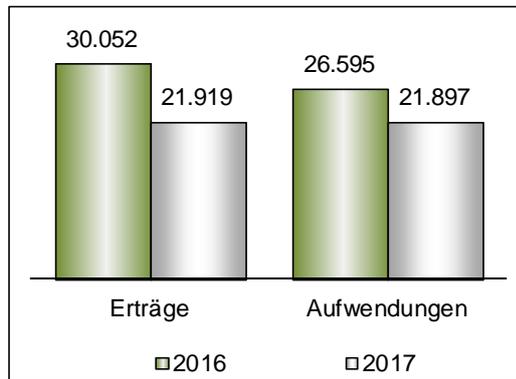


Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

<sup>2</sup> für 2017 Plan

### 1.3 Entwicklungen des Budgets Asyl

Abbildung 6: Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt; in T€)<sup>3</sup>

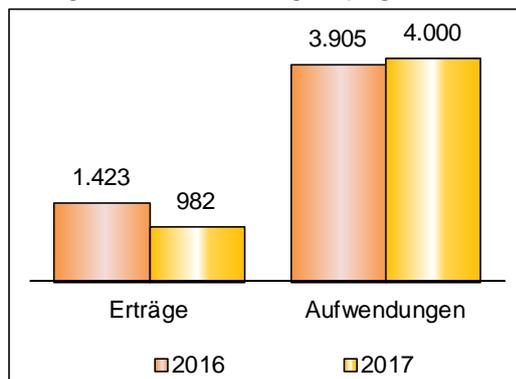


Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Details zur Entwicklung des Budgets Asyl werden unter 2.5.1 dargestellt

### 1.4 Entwicklungen des Budgets Sozialamt

Abbildung 7: Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt; in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

#### Kommentierung

Die Erträge im Budget Sozialamt enthalten u. a. Erträge aus Gebühren für die Unterbringung wohnungsloser Menschen und Zuschussrückzahlungen aus der Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie Erträge aus der Subventionierung Erbbauzins (711 T€).

Die Aufwendungen des Budgets Sozialamt setzen sich im Wesentlichen aus den Aufwendungen für die Unterbringung von Wohnungslosen sowie der Bezuschussung entsprechender Einrichtungen, den Zuschüssen für die Träger der freien Wohlfahrtspflege und den Verwaltungsaufwendungen des Sozialamtes zusammen.

<sup>3</sup> Datenstand für vorläufiges Rechnungsergebnis 2017: 17.01.2018

## 2 Schwerpunkte sozialer Dienstleistungen des Sozialamtes

### 2.1 Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII

#### 2.1.1 Leistungen nach SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

##### **Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung**

Sozialgesetzbuch II (SGB II); Arbeitslosengeld-II-Verordnung, Sächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB)

► Leistungsträger für Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II, einmalige Leistungen, Leistungen für Bildung und Teilhabe und kommunale Eingliederungsleistungen sind die Kommunen.

Für alle weiteren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie der Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Leistungsträger.

Die Aufgabenwahrnehmung/-durchführung erfolgt durch das Jobcenter Chemnitz als gemeinsame Einrichtung von Bundesagentur für Arbeit und Stadt Chemnitz.

##### **Kurzbeschreibung**

Nach SGB II werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (d. h. pauschalierte Regelleistungen) sowie Leistungen für die Unterkunft an *erwerbsfähige* Hilfebedürftige und deren Angehörige gewährt.

Leistungsberechtigt sind:

- Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente, die mindestens drei Stunden pro Tag arbeiten können (erwerbsfähige Hilfebedürftige) und
- die mit den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (Partner, Kinder).

Für Erwerbsfähige wird die Leistung als Arbeitslosengeld II bezeichnet, für Nichterwerbsfähige als Sozialgeld.

##### **Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)**

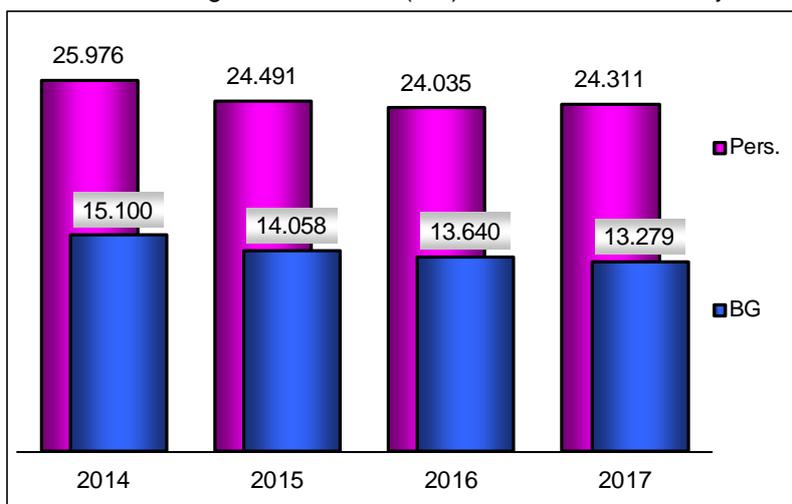
Keine

##### **Schlussfolgerung/Ausblick**

Im Jahr 2018 wird die Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie der Stadt Chemnitz nach den Sozialgesetzbüchern II und XII turnusgemäß überprüft. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Angemessenheitswerte für die Bruttokaltmiete und die Heizung zum 01.05.2018 in allen Wohnungsgrößenklassen erhöhen.

### A) Fallzahlenentwicklung

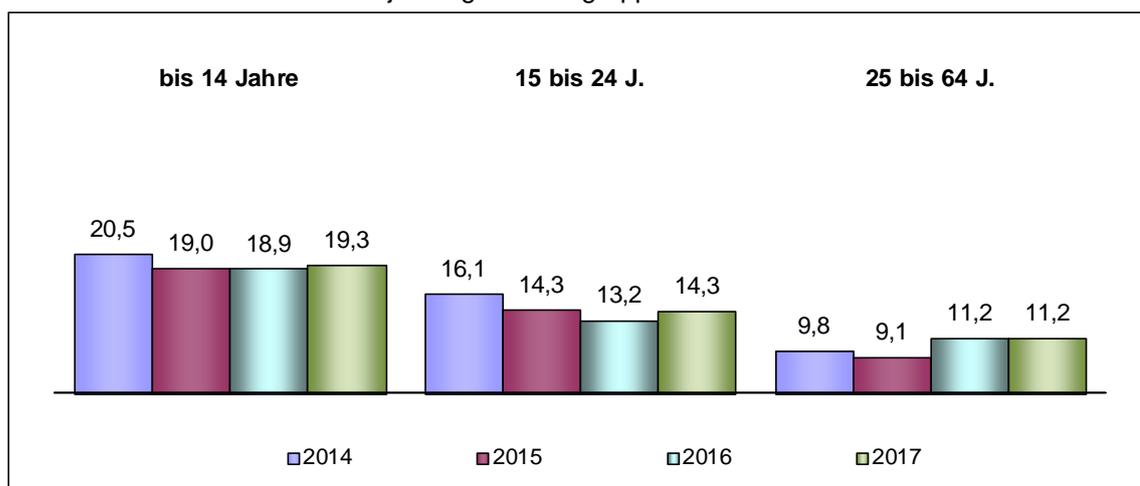
Abbildung 8: SGB II – Bedarfsgemeinschaften (BG) und Personen in BG jeweils zum 31.12.<sup>4</sup>



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

### B) Sozialstrukturdaten der Leistungsempfänger

Abbildung 9: Anteile der Empfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB II in Prozent aller Einwohner der jeweiligen Altersgruppe zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

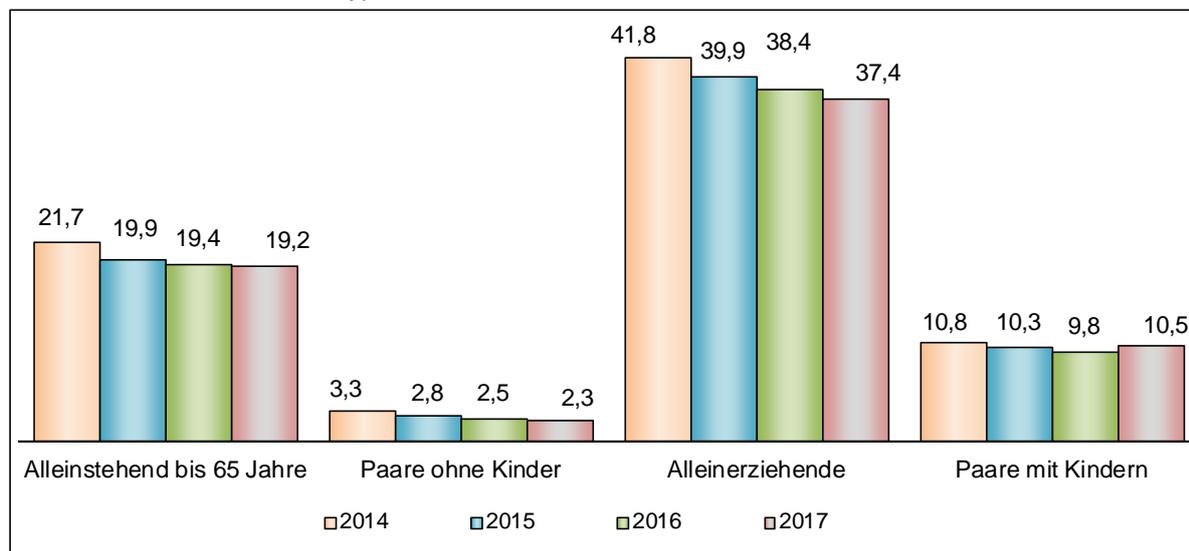
<sup>4</sup> Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt nun auch alle Personen in BG dar, unabhängig davon, ob sie einen eigenen Leistungsanspruch haben. Damit sind die Angaben nicht mehr vergleichbar zu den Berichten der Vorjahre.

### C) Struktur der Bedarfsgemeinschaften

#### Statistische Angaben

Nach §§ 7 und 9 SGB II werden leistungsberechtigte Personen, die zu einer Familie gehören und im Haushalt zusammenleben, als eine Bedarfsgemeinschaft betrachtet.

Abbildung 10: Anteil der Bedarfsgemeinschaften SGB II in Prozent der entsprechenden Haushaltstypen in Chemnitz zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Amt für Organisation und Informationsverarbeitung

#### 2.1.2 Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung

##### Gesetzliche Grundlagen

SGB XII, Kapitel 3 und 4

##### Kurzbeschreibung

**Hilfe zum Lebensunterhalt.** nach Kapitel 3 SGB XII erhalten Hilfebedürftige, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, nicht mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aber auch keinen Anspruch haben auf Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung. Dies können z. B. sein:

- Personen mit Altersruhegeld vor der Regelaltersgrenze bzw. vorzeitiger Altersrente oder
- Personen, die voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) sind, jedoch nicht auf Dauer.

**Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung.** wird Hilfebedürftigen gewährt, die 18 Jahre oder älter und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

**Grundsicherung im Alter.** wird Senioren mit Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt.

Anspruchsvoraussetzung in allen Fällen ist, dass Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, den Lebensunterhalt abzusichern.

##### Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

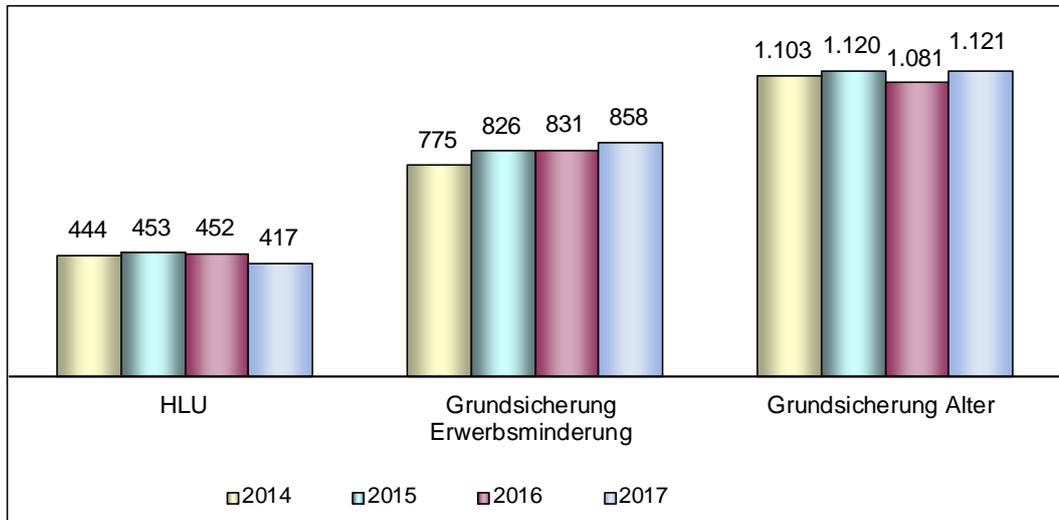
Anhebung der Vermögensfreigrenzen ab 01.04.2017

##### Schlussfolgerung/Ausblick

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird ein weiterer Anstieg der Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erwartet.

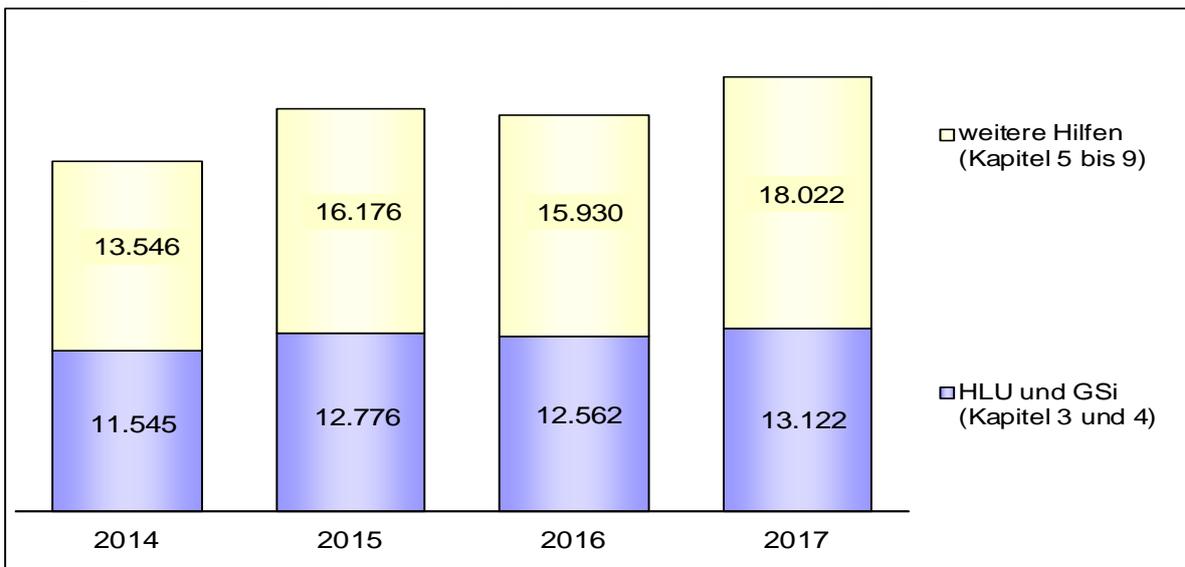
**Statistische Angaben**

Abbildung 11: Leistungsempfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 12: Aufwendungen für Leistungen nach SGB XII im Jahresvergleich in T€



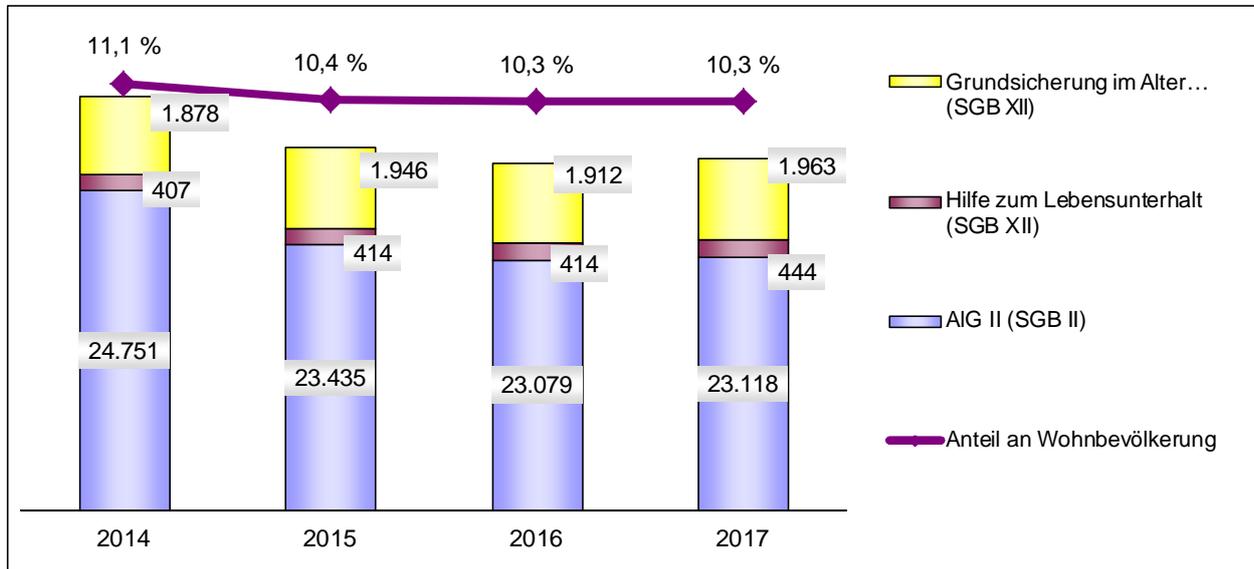
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

## 2.1.3 Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII - Gesamtübersicht

### A) Fallzahlenentwicklung

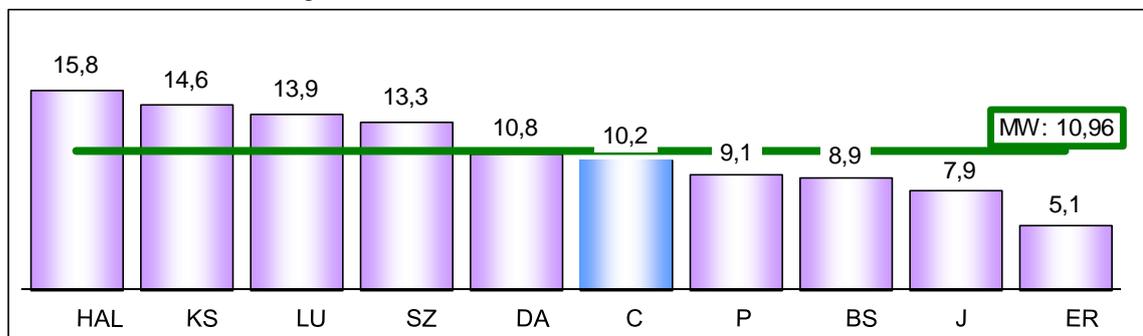
#### Statistische Angaben

Abbildung 13: Anzahl und Anteil der Leistungsempfänger in Chemnitz jeweils zum 31.12.<sup>5</sup>



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 14: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen<sup>6</sup> (in Prozent) an der Gesamtbevölkerung zum 31.12.2016 in den Mitgliedsstädten des Benchmarkingkreises<sup>7</sup>



Quelle: con\_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

<sup>5</sup> hier und in Abbildung 16: SGB II 2017 - Stand November. Revidierte Angaben für Dezember liegen noch nicht vor.

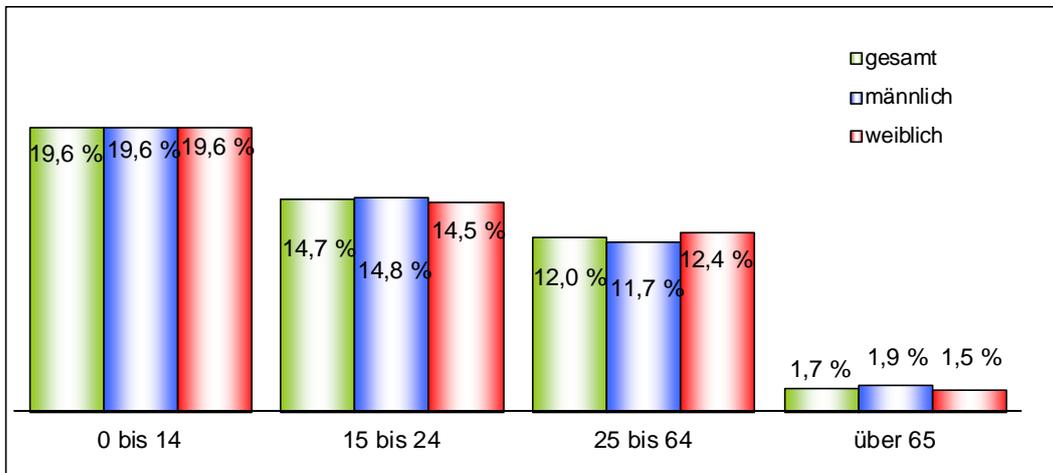
<sup>6</sup> HLU nach 3. Kapitel SGB XII, Grundsicherung nach 4. Kapitel SGB XII, Arbeitslosengeld II nach SGB II

<sup>7</sup> siehe Glossar (Anlage 5); Bezeichnung der Städte mittels Kfz-Kennzeichen; Angaben für 2017 liegen noch nicht vor

**C) Sozialstrukturdaten**

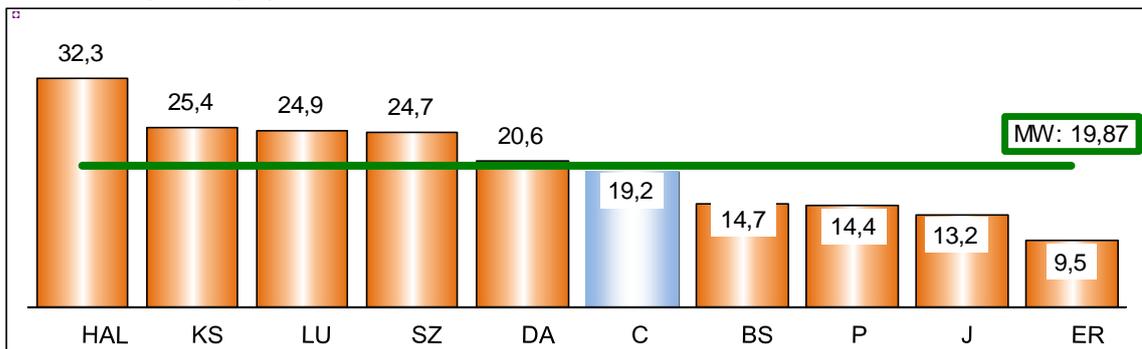
**Statistische Angaben**

Abbildung 15: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Altersgruppe nach Geschlecht zum 30.11.2017<sup>8</sup>



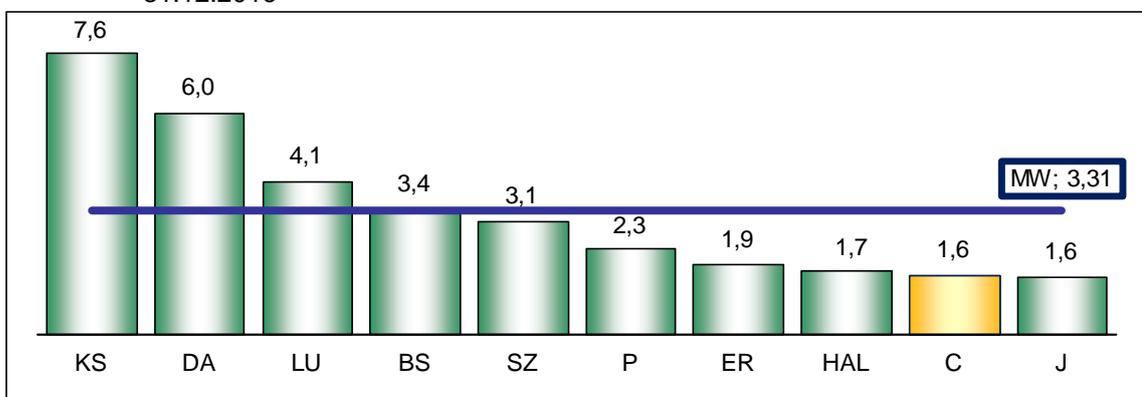
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt und Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

Abbildung 16: Anteil der Kinder mit existenzsichernden Leistungen (in Prozent) an der Altersgruppe bis unter 15 Jahre in den Städten des Benchmarkingkreises<sup>9</sup> zum 31.12.2016



Quelle: con\_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 17: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen (in Prozent) an der Altersgruppe 65 Jahre und älter in den Städten des Benchmarkingkreises zum 31.12.2016



Quelle: con\_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

<sup>8</sup> Für das SGB II liegen die Angaben zum 31.12.2017 noch nicht vor.

<sup>9</sup> siehe Seite 11; Bezeichnung der Städte mittels Kfz-Kennzeichen

## 2.1.4 Schuldnerberatung und Übernahme von Miet- und Energieschulden

### Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

§ 22 Abs. 8 SGB II und §§ 11 (5) und 36 SGB XII

► Miet- und Energieschuldner: Kommune ► sonstige Schuldner: Beratungsstellen bei AWO Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V. und Heim gGmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz

### Kurzbeschreibung

Zu den Leistungen nach SGB II und XII gehört auch die Schuldnerberatung für Menschen, die eingegangene Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen können und dadurch in existenzielle Not geraten.

Dabei wird zwischen Verschuldung und Überschuldung unterschieden. Bei einer Verschuldung sind die Schulden gemessen am Einkommen des Schuldners überschaubar. Sie lassen sich ohne Gefährdung der Existenz regulieren.

Bei einer Überschuldung sind die Schulden unüberschaubar und lassen sich nicht ohne Gefährdung der Existenz regulieren. In Überschuldungsfällen geht es vordergründig um die Absicherung der Existenz, d. h. u. a. um eine Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze.

Nach beiden Gesetzen können ferner im Einzelfall Miet- und Energieschulden durch den Leistungsträger übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und Wohnungslosigkeit damit verhindert werden kann. In der Regel werden diese Hilfen als Darlehen gewährt, die Gewährung als Beihilfe kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

### Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Keine

## Statistische Angaben

Tabelle 1: Fallzahlen<sup>10</sup> der Schuldnerberater im Jahresvergleich

	„Klassische“ Schuldnerberatung				Miet- und Energieschuldnerberatung			
	2014	2015	2016	2017	2014	2015	2016	2017
gesamt	1.209	1.113	1.286	1.260	2.052	2.064	1.450	1.484
davon SGB II	531	546	567	532	1.641	1.699	1.204	1.111
SGB XII	578	567	719	728	411	365	246	373

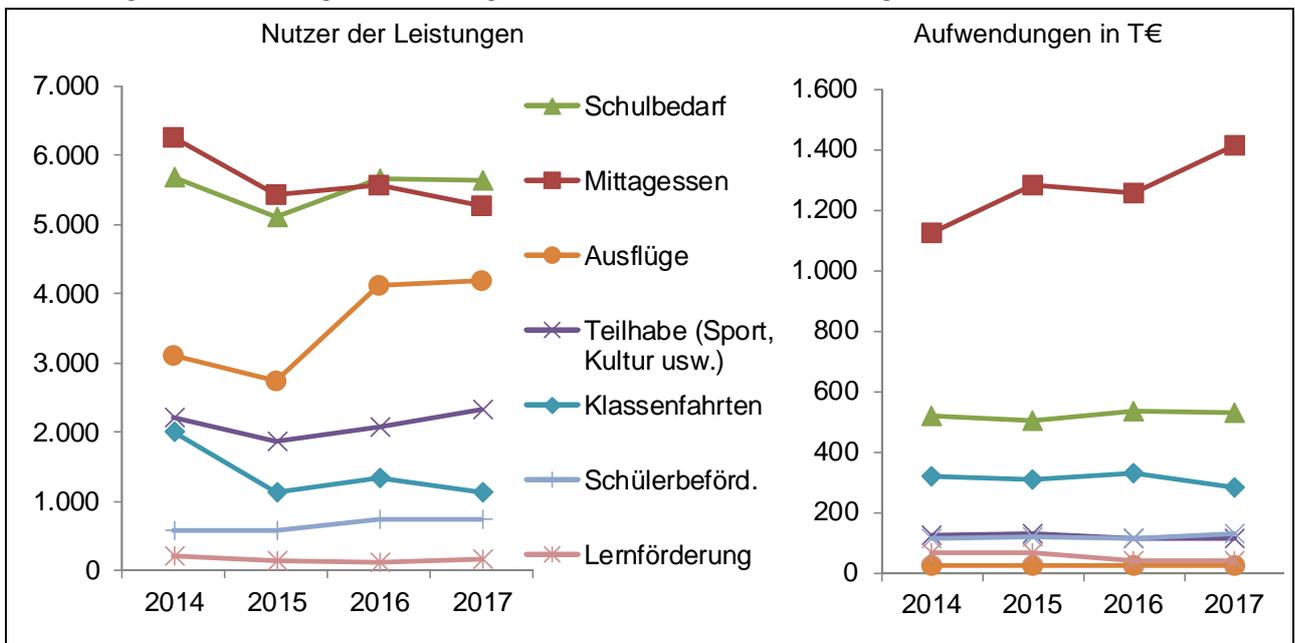
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

<sup>10</sup> Fälle, nicht Personen

## 2.2 Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche

<p><b>Gesetzliche Grundlagen</b>                  §§ 34, 34 a und 34 b SGB XII;                  §§ 28, 29 und 30 SGB II,                  § 6 b BKGG i. V. m. §§ 28, 29 und 30 SGB II;                  §§ 2, 3 AsylbLG i. V. m. §§ 34, 34 a und 34 b SGB XII</p>
<p><b>Kurzbeschreibung</b>                  Kinder aus Familien, die Sozialhilfe nach SGB XII, Leistungen nach SGB II, nach dem AsylbLG oder Kinderzuschlag bzw. Wohngeld beziehen, haben Anspruch auf Zuschüsse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mittagessen in Kita, Schule oder Hort</li> <li>- Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten</li> <li>- Schulbedarf</li> <li>- Lernförderung (wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann)</li> <li>- Schülerbeförderung</li> <li>- Aufwendungen für gemeinschaftliche kulturelle und sportliche Aktivitäten</li> </ul>
<p><b>Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)</b>                  Keine</p>
<p><b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b>                  Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf Mitmachen – beim Mittagessen in Kita, Hort und Schule, bei Musik oder Sport im Verein. Das Bildungspaket unterstützt bedürftige Familien dabei. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen ihnen bessere Lebens- und Entwicklungschancen eröffnen. Auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen wird in Anbetracht der insgesamt rückläufigen Quote der Inanspruchnahme hingewirkt.</p>

Abbildung 18: Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Aufwendungen



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

## 2.3 Behindertenhilfe

### 2.3.1 Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft

<p><b>Gesetzliche Grundlagen</b> Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), Sächsisches Landesblindengeldgesetz, SächsAGSGB</p>
<p><b>Kurzbeschreibung</b> Auf Antrag wird festgestellt, ob bei dem betreffenden Antragsteller eine Behinderung vorliegt. Der Grad der Behinderung (GdB) wird – zwischen 20 und 100 – in Zehnerschritten bemessen. Für besondere Ausprägungen der Schwerbehinderung werden zusätzlich verschiedene Merkzeichen zuerkannt, wie z. B. „G“ (erheblich gehbehindert). Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird auf Wunsch ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.</p> <p>Nach dem Gesetz über die Gewährung von Landesblindengeld und anderen Nachteilsausgleichen erhalten blinde, hochgradig sehbehinderte, gehörlose Menschen oder schwerstbehinderte Kinder mit einem Grad der Behinderung von 100 Geldleistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen. Auch hier ist ein Antrag erforderlich.</p>
<p><b>Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)</b> Seit dem 01.01.2017 hat sich der Regelbetrag des Sächsischen Landesblindengeldes erhöht. Die Gesetzesänderung hat Auswirkung auf die Empfänger von Landesblindengeld. Für Anspruchsberechtigte von Nachteilsausgleichen für eine hochgradige Sehbehinderung, wegen Gehörlosigkeit oder der Schwerstbehinderung eines Kindes ist eine Rechtsänderung ab 2018 vorgesehen.</p>

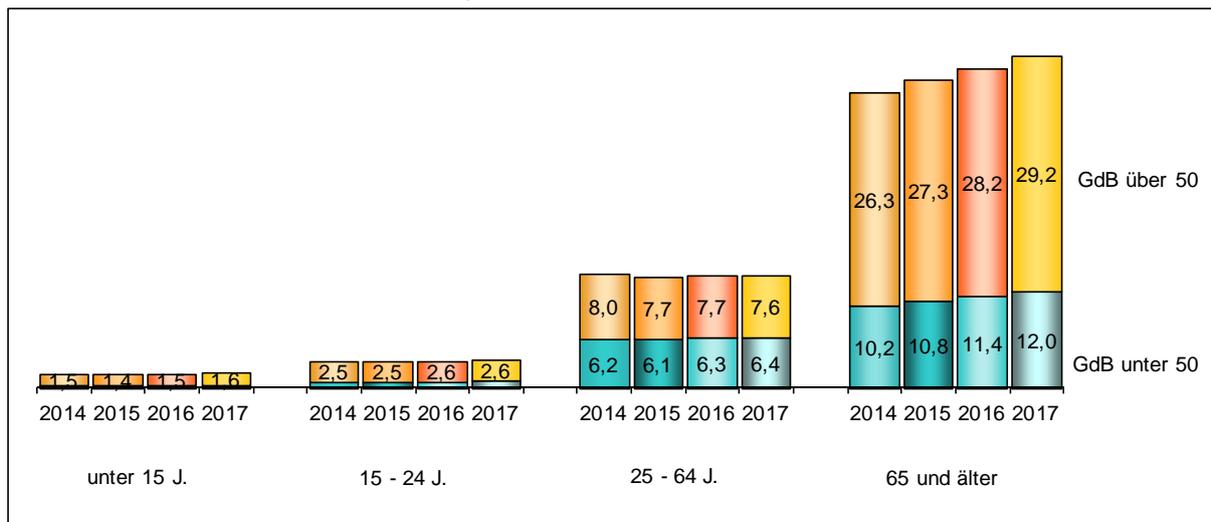
### Statistische Angaben

Tabelle 2: Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) unter 50 und über 50 zum 31.12.

Altersgruppe	2014		2015		2016		2017	
	GdB unter 50	GdB 50 und höher	GdB unter 50	GdB 50 und höher	GdB unter 50	GdB 50 und höher	GdB unter 50	GdB 50 und höher
unter 15 J.	108	424	112	427	118	456	131	491
15 bis 24 J.	187	489	180	508	178	512	193	523
25 bis 64 J.	7.972	10.311	8.047	10.048	8.183	9.892	8.213	9.683
65 J. und älter	6.748	17.404	7.249	18.265	7.752	19.205	8.264	20.093
gesamt	15.015	28.628	15.588	29.248	16.231	30.065	16.801	30.790
Inhaber eines Schwerbehindertenausweises		24.840		25.359		26.024		26.678
Anteil der Ausweisinhaber an allen Schwerbehinderten		86,8 %		86,7 %		86,6 %		86,6 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen; Kommunalen Sozialverband Sachsen

Abbildung 19: Anteile der Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) unter 50 und über 50 an den Einwohnern der entsprechenden Altersklasse zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen; Kommunaler Sozialverband Sachsen

### 2.3.2 Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach SGB XII in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers

#### Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

SGB XII, Kapitel 6 i. V. m. SGB IX, Eingliederungshilfeverordnung, SächsAGSGB, Budget-VO

► Kommune: zuständig für alle ambulanten Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung (z. B. Hilfsmittel, Körperersatzstücke, Formen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben) sowie für teilstationäre / stationäre Hilfen der Eingliederungshilfe und alle Leistungen im ambulant betreuten Wohnen für behinderte Menschen unter 18 Jahren und ab 65 Jahren.

Kommunaler Sozialverband Sachsen: zuständig für Eingliederungshilfe in Form der Leistungen zum Besuch einer Hochschule und zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges sowie ambulant betreutes Wohnen und teilstationäre und stationäre Hilfen für Personen ab 18 bis unter 65 Jahren.

#### Kurzbeschreibung

Wer länger als sechs Monate körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht ist, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem anderen Leistungsträger gewährt wird (wie Krankenkasse, Rententräger oder Arbeitsagentur). Eine wesentliche Behinderung liegt vor, wenn die Behinderung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Teilhabefähigkeit führt.

#### Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/ organisatorisch)

Bundesteilhabegesetz – Inkrafttreten der Reformstufe 1 zum 01.01.2017:  
Erhöhung der Freibeträge bei Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe

#### Schlussfolgerungen/Ausblick

Eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe erfolgte durch das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz. Die jeweiligen Neuerungen treten in vier Reformstufen bis 2023 in Kraft. Hierbei geht es vor allem um neue Bedarfssteuerungssysteme, Personenzentrierung und eine Ambulantisierung der Hilfen. Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten haben, werden aus dem bisherigen Fürsorgesystem des SGB XII herausgeführt und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht im SGB IX entwickelt. Auch nach Auffassung der Kommunen ist

es wichtig, die Eingliederungshilfe für jetzige und zukünftige Generationen nachhaltig zu sichern und die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung weiter zu stärken, aber auch die Finanzierbarkeit der Hilfen zu ermöglichen sowie die Kommunen von den immer weiter steigenden Kosten zu entlasten.

Aufgrund des Bundesteilhabegesetzes ist zum 01.01.2018 der Träger der Eingliederungshilfe neu zu bestimmen. Dies erfolgt durch Änderung des SächsAGSGB, mit dem auch gleichzeitig die Zuständigkeiten des überörtlichen Sozialhilfeträgers und der örtlichen Sozialhilfeträger neu geordnet werden sollen. Die Änderung des SächsAGSGB befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren.

### A) Heilpädagogische Frühförderung

#### Gesetzliche Grundlagen

Siehe Seite 16

#### Kurzbeschreibung

Die Förderung für Kinder im Vorschulalter kann im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer ambulanten Frühförderstelle oder als teilstationäre Förderung in einer Kindertagesstätte oder in einer vollstationären Einrichtung erbracht werden.

Bei Einzelintegration in einer Regelkindertagesstätte werden nicht behinderte und behinderte Kinder gemeinsam betreut. Die Kinder mit Behinderung erhalten eine zusätzliche Förderung durch die Heilpädagogin der Einrichtung. Schwer oder mehrfach behinderte Kinder werden in kleinen heilpädagogischen Gruppen innerhalb einer Regeleinrichtung oder in einer heilpädagogischen Kindertagesstätte heilpädagogisch gefördert.

#### Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Keine

### Statistische Angaben

Tabelle 3: Frühförderung in Frühförderstellen, Kindertagesstätten sowie in vollstationären Einrichtungen für Vorschulkinder jeweils zum 31.12.

	2014	2015	2016	2017
ambulante Leistung: in Frühförderstellen geförderte Kinder	278	279	299	300
teilstationäre Leistungen: Einzelintegration in Regelkindertagesstätten, Kinder in heilpädagogischer Gruppen und in Sondereinrichtungen	328	340	341	354
Kinder in vollstationären Einrichtungen (z. B. Heim, Pflegefamilie)	1	2	0	1

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

## B) Hilfen zur Integration im Schulalltag

<p><b>Gesetzliche Grundlagen</b> Siehe Seite 16</p>
<p><b>Kurzbeschreibung</b> Kinder und Jugendliche werden abhängig von ihrem jeweiligen individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf in Förderschulen oder in Regelschulen beschult. Eine integrative Beschulung richtet sich nach der Sächsischen Schulintegrationsverordnung.</p> <p>Ein Teil dieser Schüler benötigt im Rahmen des Schulbesuches zusätzliche Hilfen, um die allgemeine Schulpflicht zu erfüllen. Andere Schüler benötigen im Rahmen der außerunterrichtlichen Betreuung eine besondere Förderung. Diese Hilfen werden im Rahmen der angemessenen Schulbildung nach dem SGB XII gewährt.</p> <p>Die Hilfen werden als Einzelintegration im Hort (analog zur Einzelintegration für Vorschulkinder), als Betreuung durch einen Integrationshelfer, als Ganztagesbetreuung für körper-, seh-, hör- und sprachbehinderte bzw. blinde Kinder und Jugendliche, als Ferienbetreuung für geistig behinderte Schüler oder im Rahmen der vollstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter angeboten.</p>
<p><b>Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)</b> Keine</p>

### Statistische Angaben

Tabelle 4: Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

	2014	2015	2016	2017
ambulante Leistung: Integrationshelfer in Schule	43	49	78	90
teilstationäre Leistungen: Einzelintegration im Hort, Ganztagsbetreuung, Ferienbetreuung	144	143	108	113
stationäre Unterbringung (z. B. Internat oder Heim)	16	9	26	41
Unterbringung in einer Pflegefamilie	3	21	19	22

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

## C) Hilfen für Erwachsene mit Behinderungen

### Statistische Angaben

Tabelle 5: Hilfen für Erwachsene

	2014	2015	2016	2017
ambulant betreutes Wohnen (Personen im Alter über 65 Jahren)	31	34	37	46
Familienunterstützende Dienste, Tagesstrukturierende Maßnahmen	66	35	22	23
Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen für Erwachsene 65 Jahre und älter (Wohnen im Heim oder in einer Außenwohngruppe)	41	43	45	49

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wurden im Berichtszeitraum fünf Begegnungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung durch das Sozialamt finanziell gefördert. Weitere Angaben dazu enthält der Punkt 2.4.1.

### 2.3.3 Wohnstätten und ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung

#### Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Siehe Seite 16 ► KSV als überörtlicher Sozialhilfeträger für Menschen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren, Kommune für Menschen unter 18 Jahren und Senioren ab 65 Jahren.

#### Kurzbeschreibung

Wohnstätten und Außenwohngruppen als stationäre Einrichtungen sowie das ambulant betreute Wohnen sind Wohnangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Sie unterscheiden sich jeweils durch die Intensität des Hilfe- und Betreuungsbedarfes. Mit der für den jeweiligen Einzelfall am besten geeigneten Wohnform soll das größtmögliche Maß an Selbstständigkeit erhalten, erreicht oder wieder hergestellt werden.

#### Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Keine

### Statistische Angaben

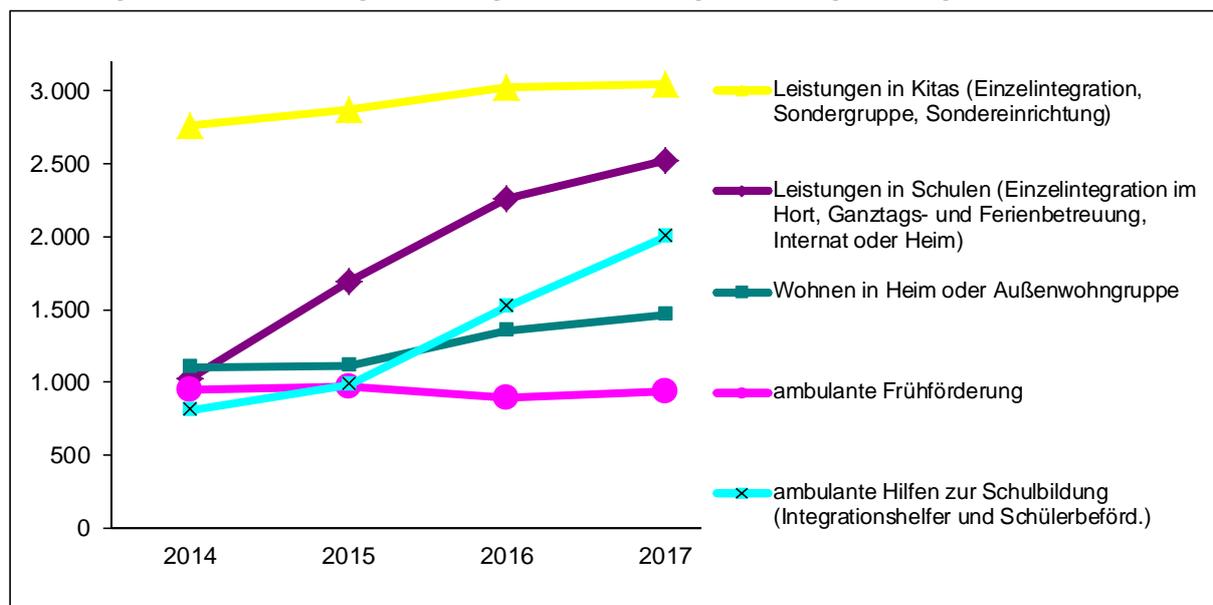
Tabelle 6: Plätze für Erwachsene in ambulant betreuten Wohnungen sowie in Wohnstätten und Heimen der Behindertenhilfe jeweils zum 31.12.

	2014	2015	2016	2017
ambulant betreutes Wohnen	394	437	473	473
Wohnheime und Wohnstätten einschließlich Außenwohngruppen	391	391	403	375

Quelle: Kommunaler Sozialverband Sachsen

### 2.3.4 Aufwendungen für Eingliederungshilfe nach SGB XII

Abbildung 20: Aufwendungen für ausgewählte Leistungen der Eingliederungshilfe in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

## 2.4 Seniorenhilfe und Pflege

### Gesetzliche Grundlagen

§ 71 SGB XII, § 2 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung, Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKo), Fachkonzept Gesundheit und Soziales – Leitlinien für eine altersspezifische Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Senioren und Menschen mit Behinderung in Chemnitz (Altenhilfeplanung)

### Kurzbeschreibung

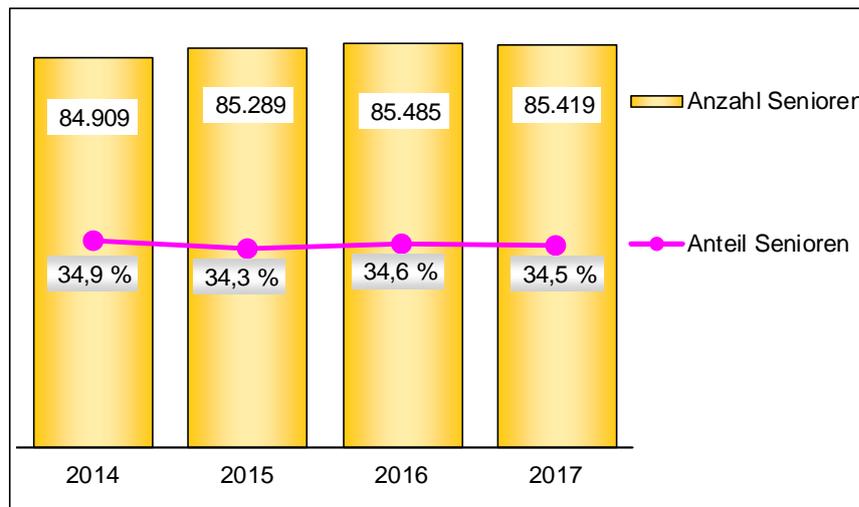
Seniorenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhindern, zu überwinden oder zu mildern und Teilhabe zu ermöglichen. Die Kommune trägt Verantwortung im Sinne der Daseinsvorsorge. Deshalb hält die Stadt Chemnitz eigens für Menschen im Alter den kommunalen Seniorensozialdienst vor. Dieser informiert, berät, organisiert und koordiniert Unterstützungsangebote und bietet Pflegeberatung und Demenzberatung an.

### Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Spezialisierte Demenzberatung in Zusammenarbeit mit Partnern des Demenznetzes seit April 2017

### Statistische Angaben

Abbildung 21: Anzahl und Anteil der Senioren (Einwohner im Alter von 60 Jahren und älter) an den Einwohnern der Stadt Chemnitz jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

## 2.4.1 Teilhabe, Kommunikation, Begegnung

### **Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung**

Siehe Seite 20; Grundlage für Förderung als freiwillige Leistung: Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG) – in der Fassung der B-140/2017 vom 24.01.2018 ► Betreiber der Einrichtungen sind freie Träger der Wohlfahrtspflege, Vereine, Verbände, Pflegedienste u. a.

### **Kurzbeschreibung**

Die Begegnungseinrichtungen geben Senioren und Menschen mit Behinderung dieser Stadt die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sie tragen dazu bei, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern.

### **Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)**

Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (B-294/2014 vom 04.12.2014), fortgeschrieben mit B-209/2016 vom 24.11.2016, in Kraft getreten zum 01.01.2017  
Aktualisierung der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG) – B-140/2017 vom 24.01.2018 in Kraft getreten zum 01.01.2018

### **Schlussfolgerungen/Ausblick**

Die Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen wird kontinuierlich weiterentwickelt. Dies wurde zum einen nötig, weil im Zuge der UN-BRK eine inklusive Ausrichtung erforderlich ist und zum anderen, weil sich die Interessenlagen der in das Seniorenalter eintretenden Menschen maßgeblich verändern. Um die Attraktivität der Begegnungsorte zu erhalten bzw. zu erhöhen, müssen die Angebote in den Einrichtungen an die Bedürfnisse der neuen Generation von Senioren angepasst werden.

Bis 2018 beteiligt sich das Sozialamt als Projektpartner am Forschungs- und Entwicklungsprojekt „Chemnitz+ - Zukunftsregion lebenswert gestalten“. Dabei werden die Bereiche Befähigung, Teilhabe, Begleitung und Unterstützung betrachtet und im Ergebnis tragfähige Kooperationsstrukturen entwickelt.

Gesamtziel des Projektes ist die Entwicklung sowie Evaluation einer Implementierungsstrategie mit unterstützenden und aktivierenden, am individuellen Bedarf ausgerichteten Gesundheits- und Dienstleistungsangeboten für ein langes selbstbestimmtes Leben innerhalb der Wohnung und des Umfelds.

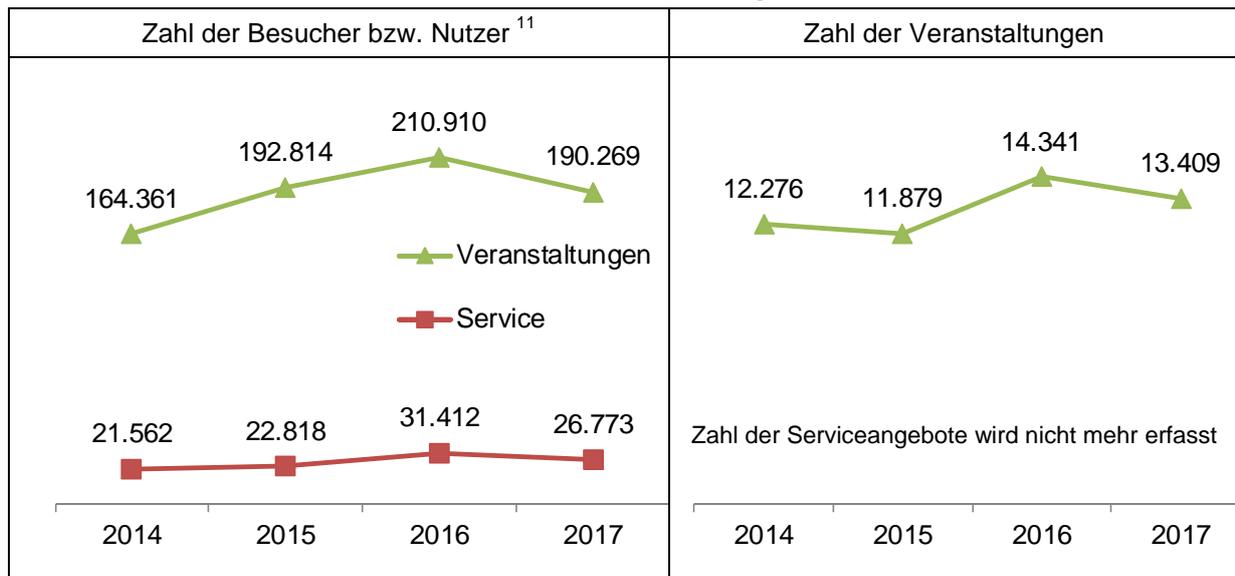
## **Statistische Angaben**

Tabelle 7: Förderung von Begegnungseinrichtungen für Senioren und Menschen mit Behinderung

	2014	2015	2016	2017
Zahl der Einrichtungen	22	23	24	24
Aufwendungen in T€	697	802	1.014	1.074

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 22: Veranstaltungen und Serviceangebote der geförderten Begegnungseinrichtungen für Senioren und Menschen mit Behinderung



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

## 2.4.2 Wohnformen für Senioren

### A) Altersgerechtes Wohnen

#### Gesetzliche Grundlagen

Siehe Seite 20

#### Kurzbeschreibung

Mit der allgemein steigenden Lebenserwartung wächst die Nachfrage nach altersgerecht angepassten Wohnformen. Es gibt inzwischen verschiedene Wohnformen, die eine eigenständige Lebensführung in der eigenen Wohnung möglich machen.

#### Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Keine

### Statistische Angaben

Tabelle 8: Anzahl verschiedener Wohnangebote für Senioren

	2014	2015	2016	2017
Wohnanlagen betreutes Wohnen für Senioren	25	19	18	20
Wohnkomplexe „ServiceWohnen“	7	13	14	15
Wohnkomplexe „Wohnen mit Concierge“	5	5	9	11
sonstiges Seniorenwohnen	3	3	6	4
Gesamt	40	40	47	50

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

<sup>11</sup> Erklärungen zu den Angebotsarten siehe Glossar

## **B) Wohnen in Pflegeeinrichtungen und Gemeinschaftswohnformen**

### **Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung**

§ 43 SGB XI, § 61 SGB XII ► Kommune sowie Pflegekassen

### **Kurzbeschreibung**

Für Demenzkranke, die in der eigenen Wohnung nicht mehr allein zurechtkommen, aber auch nicht in einer stationären Einrichtung leben wollen, gibt es das Angebot von speziellen Wohngemeinschaften. In kleinen Wohngruppen werden sie individuell ihrem Gesundheitszustand entsprechend betreut und gepflegt und nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten am gesellschaftlichen Leben teil. Dabei hat jeder Bewohner seinen persönlichen Wohnbereich und nutzt gemeinsam mit den Mitmietern die gemeinschaftlichen Räume.

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht mehr möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt. Dafür muss ein Pflegegrad 2 bis 5 durch die Pflegekasse festgestellt worden sein.

Im stationären Hospiz werden schwerstkranke Menschen aufgenommen und bis zu ihrem Tod betreut. Ferner finden dort die Angehörigen fachkompetente Unterstützung zur Verarbeitung der schwierigen Lebenssituation.

### **Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)**

Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze (PSG) II und III ab 01.01.2017 und Novellierung der Vorschriften der Hilfe zur Pflege im 7. Kapitel des SGB XII

In vollstationären Pflegeeinrichtungen tragen alle Heimbewohner unabhängig von ihrem Pflegegrad einen gleich hohen Eigenanteil an den Pflegekosten durch die Einführung eines einrichtungseinheitlichen Eigenanteils. Für Empfänger von Sozialhilfeleistungen werden die nicht gedeckten Kosten der Heimunterbringung durch das Sozialamt getragen.

### **Schlussfolgerung/Ausblick**

In den vollstationären Einrichtungen werden die Besitzstandsleistungen der Krankenkassen für die Bestandsbewohner nach und nach auslaufen. Im Ergebnis wird dies zu höheren Aufwendungen für die Sozialhilfeträger führen.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Zuständigkeiten der Sozialhilfeträger im SächsAGSGB, das zum 01.01.2018 neu in Kraft treten soll, werden voraussichtlich die örtlichen Sozialhilfeträger künftig erst ab dem 67. Lebensjahr für die Hilfe zur Pflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen zuständig sein (bisher ab dem 65. Lebensjahr).

**Statistische Angaben**

Tabelle 9: Kapazitäten der Einrichtungen und Wohngemeinschaften sowie Pflegestufen/Pflegegrade der Bewohner jeweils zum 31.12.

	2014	2015	2016	2017
<b>Wohngemeinschaften für an Demenz Erkrankte</b>	10	13	13	15
Plätze	186	218	218	287
<b>Pflegeheime</b>	28	28	28	28
teilstationäre Plätze: (z. T. auch außerhalb von Pflegeheimen)				
Tagespflegeplätze	106	134	130	146
Kurzzeitpflegeplätze	104	124	98	107
Dauerpflegeplätze	3.187	3.198	3.326	3.281
Auslastung in %	99,5	97,5	96,4	96,5
„Versorgungsgrad“ (Dauerpflegeplätze pro 100 Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter)	4,8	4,8	4,9	4,8
<b>Anteile der Pflegeheimbewohner nach Pflegestufe - bis 2016</b>				
Pflegestufe „G“ und Pflegestufe noch nicht erteilt	0,5 %	0,3 %	0,2 %	
Pflegestufe 1	34,9 %	36,2 %	34,5 %	
Pflegestufe 2	47,7 %	46,0 %	47,5 %	
Pflegestufe 3	14,8 %	15,3 %	15,6 %	
Pflegestufe 3 mit Härtefallregelung	2,1 %	2,2 %	2,2 %	
<b>Anteile der Pflegeheimbewohner nach Pflegegraden – ab 2017</b>				
ohne Pflegegrad				0,0 %
Pflegegrad 1				0,0 %
Pflegegrad 2				18,9 %
Pflegegrad 3				32,1 %
Pflegegrad 4				34,6 %
Pflegegrad 5				14,4 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

### 2.4.3 Hilfen zur Pflege – Leistungen der Sozialhilfe

#### **Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung**

§§ 61 bis 66a SGB XII in Verbindung mit SGB XI

- Kommunalen Sozialverband Sachsen ist zuständig für Pflegebedürftige in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen von 18 bis unter 65 Jahren.
- Kommune ist zuständig für alle ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege und für Pflegebedürftige in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen ab 65 Jahren.

#### **Kurzbeschreibung**

Die Hilfe zur Pflege nach SGB XII entspricht nach Art und Umfang grundsätzlich den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Sie wird für Personen erbracht, die wegen Krankheit oder Behinderung einen dauernden Hilfebedarf bei den persönlichen Verrichtungen des täglichen Lebens haben und deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, diesen Bedarf zu decken. Durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung wird die Einstufung in eine Pflegestufe vorgenommen, der im Anschluss die konkrete und individuelle Bedarfsfeststellung durch den Sozialhilfeträger folgt.

#### **Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)**

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II), welches am 01.01.2017 in Kraft getreten ist, wurde der Pflegebedürftigkeitsbegriff neu definiert und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt. Der Leistungsumfang nach SGB XI wird nunmehr durch die Einstufung der Pflegebedürftigen in 5 Pflegegrade definiert. Ausschlaggebend für den Pflegegrad ist der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten und der Gestaltung von sechs Lebensbereichen (Modulen). Generell wurden die Unterstützungsangebote für die Pflege zu Hause erweitert und pflegende Angehörige besser entlastet.

In Anlehnung an die gesetzlichen Änderungen des SGB XI wurde mit dem PSG III auch das 7. Kapitel des SGB XII ab 01.01.2017 entsprechend angepasst.

Mit der Umsetzung des PSG II und III im stationären Bereich gibt es insbesondere ab dem 01.01.2017 mehr Kombinationsmöglichkeiten zwischen Kurzzeit- und Verhinderungspflege. Auch können die Leistungen der Tages- und Nachtpflege zusätzlich ohne Anrechnung auf Pflegesachleistungen bzw. Pflegegeld in Anspruch genommen werden. In den Pflegegraden 2 und 3 sind die Leistungsbeträge der Pflegeversicherung im Vergleich zum alten Leistungsrecht abgesenkt worden. Im Pflegegrad 3 sind die vollstationären Leistungen der Pflegekasse niedriger als im Pflegegrad 3 bei den ambulanten Pflegesachleistungen - damit wird dem Grundsatz des Vorrangs ambulanter vor stationärer Pflege Rechnung getragen. Die Leistungen in den Pflegegraden 4 und 5 wurden im Vergleich zur bisherigen Pflegestufe 3 und dem Härtefall angehoben.

#### **Schlussfolgerungen/Ausblick**

Nach Umstellung des gesamten Fallbestandes in der ambulanten Pflege ab dem 01.01.2017 hat sich die Zahl der Leistungsempfänger nach SGB XII um ca. 30 % reduziert. Da der Leistungsumfang bei den verbliebenen Leistungsfällen nach SGB XII gestiegen ist, zeichnet sich bisher jedoch keine Reduzierung der Aufwendungen ab.

Im Jahr 2018 soll das Leistungskomplexsystem, welches die Grundlage für die Abrechnung von Pflegeleistungen durch die Pflegedienste bildet, angepasst bzw. umgestellt werden. Über die geplanten Änderungen kann noch keine Aussage getroffen werden. Auch die finanziellen Auswirkungen auf den Sozialhilfeträger können noch nicht eingeschätzt werden.

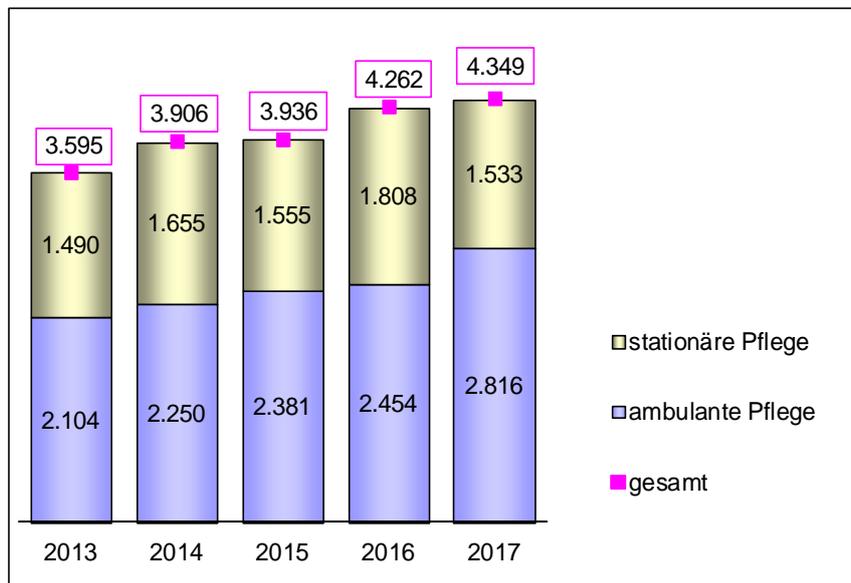
**Statistische Angaben**

Tabelle 10: Hilfen zur Pflege in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers zum Stichtag 31.12. sowie Leistungsempfänger (LE) nach SGB XI<sup>12</sup>

	2014	2015	2016	2017
<b>Leistungen außerhalb von Einrichtungen</b>				
Personen mit Hilfe zur Pflege nach SGB XII	418	437	426	287
zum Vergleich: LE der Pflegeversicherung (SGB XI) außerhalb von Einrichtungen		6.856		
<b>Leistungen in Einrichtungen: teilstationäre Pflege bzw. Kurzzeitpflege</b>				
Personen mit Tagespflege nach SGB XII	5	1	3	4
Personen mit Kurzzeitpflege (im Laufe des Jahres) nach SGB XII	29	8	2	1
<b>Leistungen in Einrichtungen: vollstationäre Pflege (Dauerpflege)</b>				
Personen mit Dauerpflege nach SGB XII gesamt	379	348	408	380
darunter Personen in Einrichtungen in Chemnitz	281	260	309	283
zum Vergleich: LE der Pflegeversicherung (SGB XI) in Einrichtungen in Chemnitz		3.211		
Anteil der Personen mit Hilfe zur Pflege nach SGB XII an allen Heimbewohnern (Dauerpflege) zum Jahresende	9,3 %	8,3 %	9,3 %	8,6 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe; Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

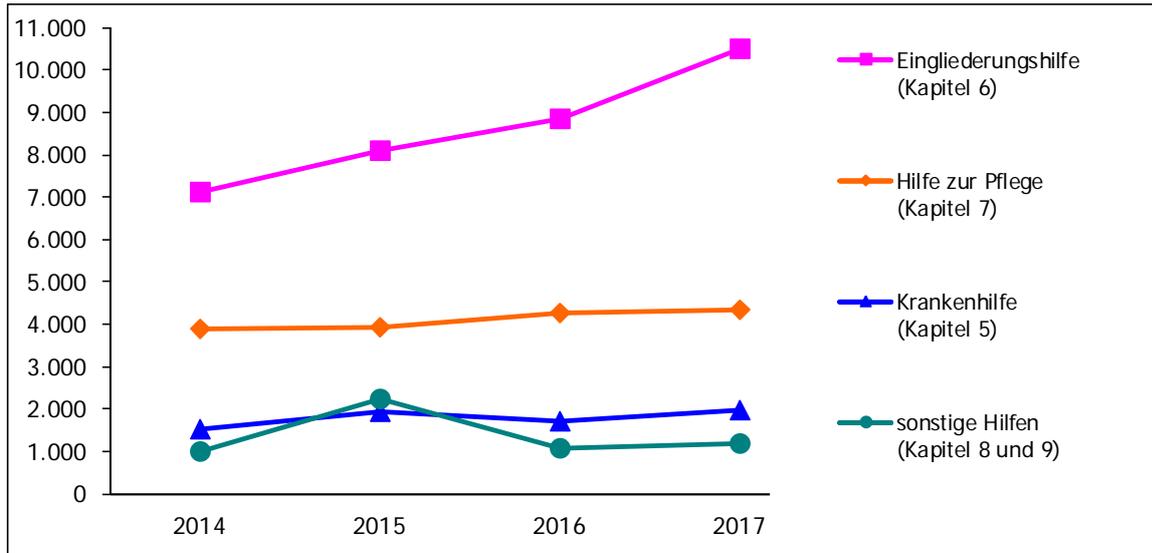
Abbildung 23: Aufwendungen für Hilfe zur Pflege (Kapitel 7 SGB XII) in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

<sup>12</sup> Daten werden nur aller zwei Jahre veröffentlicht. Angaben für 2017 liegen noch nicht vor.

Abbildung 24: Entwicklung der Ausgaben für die Hilfen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

## 2.5 Hilfen für Migranten und Flüchtlinge

### 2.5.1 Leistungen für Asylbewerber

#### Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

► Der Freistaat Sachsen ist zuständig für die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE); die Kommune ist zuständig für die Asylbewerber, die durch die Landesdirektion, Zentrale Ausländerbehörde, der Stadt Chemnitz zugewiesen werden.

#### Kurzbeschreibung

Asylbewerber sowie Personen, deren Asylantrag abgelehnt ist und bei denen Hindernisse für das Verlassen des Bundesgebietes vorliegen, sowie Personen, die einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG besitzen, erhalten Leistungen nach dem AsylbLG.

Nach der Aufnahme von Neueinreisenden in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber des Freistaates Sachsen (EAE), der Registrierung durch die Zentrale Ausländerbehörde und der Anhörung zum Asylantrag durch die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt die Zuweisung der Asylbewerber in die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates.

Die Unterbringung erfolgt in Chemnitz in Gemeinschaftsunterkünften, angemieteten Wohnungen sowie (bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) in eigenen Wohnungen. Die Leistungen werden als Geldleistung gewährt.

#### Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Umsetzung des Asylpaketes II (Integrationsgesetz)

Abbau der Unterbringungskapazitäten durch Kündigung von angemieteten Wohnungen

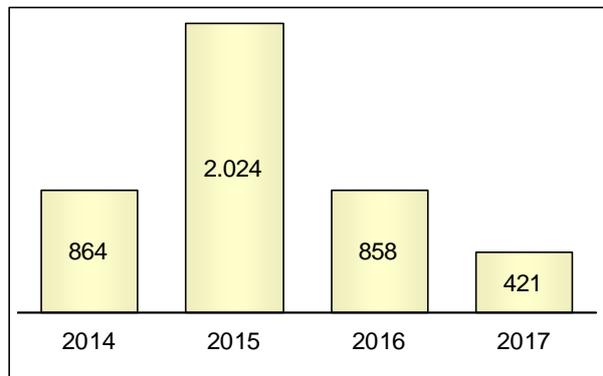
**Schlussfolgerungen/Ausblick**

Alle gesetzlichen und freiwilligen Integrationsmaßnahmen, die seitens des Bundes, des Freistaates Sachsen und der Kommune als Reaktion auf die hohen Zuwanderungszahlen initiiert wurden, laufen seit maximal zwei Jahren und beginnen langsam sich zu etablieren. Der Integrationsprozess muss über einen längeren Zeitraum gedacht, praktiziert und evaluiert werden. Er betrifft die gesamte Gesellschaft, Behörden und Institutionen. Ebenso muss im Blick des Sozialamtes die große Gruppe von Personen bleiben, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die sich als Geduldete in Chemnitz aufhalten. Sie bleiben bis zur Ausreise im Leistungsbezug nach AsylbLG.

**A) Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in der Stadt Chemnitz**

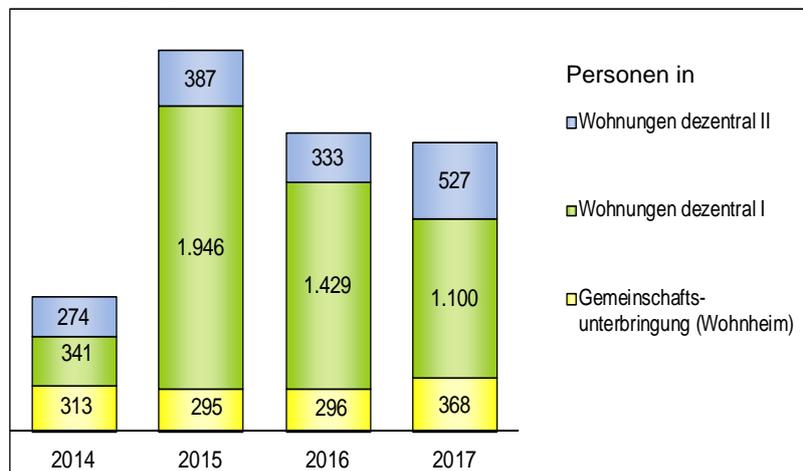
**Statistische Angaben**

Abbildung 25: Aufnahmen im Jahresverlauf



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Abbildung 26: Unterbringung von Asylbewerbern in verschiedenen Wohnformen jeweils zum 31.12



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

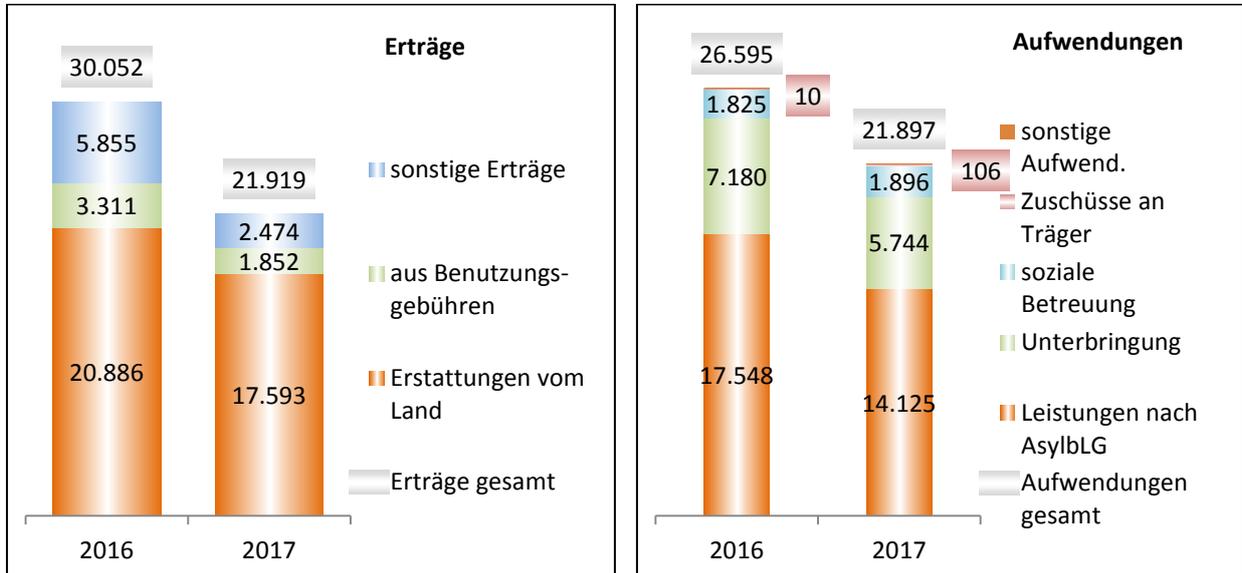
**Kommentierung**

Die Aufnahmezahlen entsprechen dem anhaltenden bundesweiten Trend aufzunehmender Flüchtlinge aufgrund aktueller Kriegs- und Krisensituationen. Hauptherkunftsländer waren im Berichtszeitraum wiederum Syrien, Afghanistan und Irak.

**B) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, für Unterbringung und soziale Betreuung für Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge in Zuständigkeit der Stadt Chemnitz**

**Statistische Angaben**

Abbildung 25: Erträge und Aufwendungen im Budget Asyl im Detail



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

**2.5.2 Förderung der Integration**

**Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung**

Integrationsgesetz

Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen Integrative Maßnahmen

Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und der Agentur für Arbeit Chemnitz zur Zusammenarbeit bei der Eingliederung von Asylbewerbern Chemnitz in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

**Kurzbeschreibung**

Im Rahmen des **Integrationsgesetzes** kann das Sozialamt Asylsuchende in folgende Integrationsmaßnahmen vermitteln:

- Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG (AGH)
- Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach § 5a AsylbLG (FIM)

Die Teilnehmer können dabei frühestmöglich die Sprache und gesellschaftliche Grundregeln lernen. Die Arbeitsgelegenheiten können helfen, sie an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Mit der **Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen** fördert der Freistaat Sachsen die soziale Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund und zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts seit 2015.

**Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)**

Integrationsgesetz in Kraft getreten am 06.08.2016, Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen zuletzt geändert am 21.06.2017

Einrichtung eines integrativen Fallmanagements im Sozialamt, Abteilung Migration, Integration, Wohnen, für die Umsetzung der §§ 5, 5a, 5b AsylbLG nach dem Grundsatz von Fördern und Fordern.

**Schlussfolgerungen/Ausblick**

Die im Berichtszeitraum weiterentwickelten und neu entstandenen Instrumente zur Integration haben sich im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit vieler Akteure mit der Verwaltung bewährt. Neben der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen werden Bedarf und besondere Lebenslage der Asylbewerber berücksichtigt.

Fördermittel des Landes über die Richtlinie Integrative Maßnahmen werden weiter genutzt einschließlich der 2017 neu eingeführten Förderung von Kommunalen Integrationskoordinatoren.

**Statistische Angaben**

**A) Arbeitsgelegenheiten nach §§ 5 und 5a AsylbLG**

Tabelle 11: Verfahren, Träger und Teilnehmer

			zugewiesene Personen	
Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG	Anbieter	Kapazität	2016	2017
Zuweisung durch Sozialamt	5	52	76	56
Arbeitsmarktprogramm FIM nach § 5 a AsylbLG			zugewiesene Personen	
Zuweisung durch Agentur für Arbeit; nicht für Personen aus sicheren Herkunftstaaten sowie vollziehbar Ausreisepflichtige	3	64	61	125

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

**B) Integrationsprojekt Angekommen - Angenommen**

Dieses Projekt unterstützt seit Mai 2016 Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beim Herstellen einer grundlegenden Kommunikationsfähigkeit, beim Erkennen von Kompetenzen für berufliche Handlungsfelder, beim Erkennen und Trainieren von Fertigkeiten und Fähigkeiten. Es ermöglicht das Sammeln von Erfahrungen in einem arbeitsähnlichen Beschäftigungsverhältnis und vermittelt in bedarfsorientierte weiterführende Integrationsangebote. 2016 nahmen 303 Personen daran teil, 2017 381.

### **C) Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und der Agentur für Arbeit Chemnitz**

Mittels einer Potentialanalyse übermittelt das Sozialamt arbeitsmarktrelevante Daten an die Agentur für Arbeit. Ziele sind die Vermittlung in den Arbeitsmarkt - wenn alle Voraussetzungen (Qualifikation, Sprache, etc.) erfüllt sind – oder das Angebot vorhandener Mittel nach SGB III (z. B. Trainingsmaßnahme), um Arbeitsaufnahme vorzubereiten, oder die Vermittlung in Maßnahmen, welche speziell für Asylbewerber ins Leben gerufen wurden, um vermittlungshemmende Defizite abzubauen.

Die Teilnahme an einem Erstgespräch ist für die Asylbewerber freiwillig.

Seit Oktober 2015 bis Ende 2017 wurden insgesamt 1.363 Personen über die Potentialanalyse an die Agentur für Arbeit übermittelt, davon 478 im Jahr 2016 und 125 im Jahr 2017. Ca. 80 % dieser Klienten nutzten das Angebot eines Erstgespräches.

### **D) Integrationsnetzwerk**

Seit 1999 besteht in Chemnitz ein Integrationsnetzwerk, in dem Ämter, Institutionen, Vereine und Institutionen zusammenarbeiten, die mit Fragen der Zuwanderung und Integrationsförderung befasst sind. Regelmäßig finden Netzwerktreffen statt, in denen ein Austausch über fachliche Themen, neue Entwicklungen in der Migrationsarbeit und über Änderungen von Rechtsgrundlagen und Gesetzen stattfindet.

2016 wurde eine AG zur Aktualisierung des Konzeptes „Integrationsnetzwerk Chemnitz“ aus dem Jahr 2003 gegründet. Zum 05.08.2016 traten die neuen Leitlinien in Kraft.

Ein weiteres Ergebnis der Netzwerkarbeit ist die Neugestaltung, Aktualisierung und technische Überarbeitung des Sozialatlas ([www.sozialatlas-chemnitz.de](http://www.sozialatlas-chemnitz.de)).

Im Berichtszeitraum 2016/17 wurden vier Netzwerksitzungen mit jeweils ca. 100 Teilnehmern durchgeführt.

### **E) Integrationsmesse**

Im Berichtszeitraum wurden die fünfte und sechste Integrationsmesse für Menschen mit Migrationshintergrund durchgeführt. Veranstalter der Messe sind seit dem Jahr 2016 die solaris Förderzentrum für Jugend und Umwelt gGmbH in Kooperation mit dem Sozialamt der Stadt Chemnitz und weiteren engagierten Partnern aus Gesellschaft und Wirtschaft.

Ziele der Messe sind u. a. die regionale Fachkräftesicherung, die Vernetzung zwischen Arbeitsmarktakteuren und Migranten, Migranten den Zugang zum Arbeits- und Bildungsmarkt zu erleichtern und regionalen Unternehmen/Arbeitgebern das Kennenlernen von Arbeitnehmern zu ermöglichen. 2016 konnte diese Messe über 50 Aussteller und 800 Besucher verzeichnen, 2017 waren es ca. 1.000 Besucher bei etwa gleicher Zahl der Aussteller.

### **F) Förderung nach der Richtlinie Integrative Maßnahmen des Freistaates Sachsen**

Diese Richtlinie enthält die folgenden vier Förderbereiche:

Teil 1: Maßnahmen in den Bereichen Integration, Partizipation und gesellschaftlicher Zusammenhalt

Teil 2: Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der kommunalen Integrationsarbeit und bei der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Teil 3: Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache für Personen mit Migrationshintergrund

Teil 4: Maßnahmen zur Erstorientierung

Im Jahr 2016 standen der Stadt Chemnitz aus dem Teil 2 150 T€ zur Verfügung, im Jahr 2017 waren es 211 T€.

Neben der Besetzung der Stelle Koordinierungskraft Integration im Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen wurden ehrenamtliche Deutschkurse und Mikroprojekte mit integrativem Charakter wie z. B. Fahrradwerkstatt oder sportliche Einzelveranstaltungen wie z. B. Fußballturnier finanziert.

Tabelle 12: Aus der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen geförderte Projekte

	2016	2017
Deutschkurse	6	15
Mikroprojekte	4	25

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

### 2.5.3 Beratung und Betreuung von Personen mit asylbezogenem Migrationshintergrund und Sonstige

#### Kurzbeschreibung

Angebote zur Beratung und Betreuung werden für den Personenkreis mit asylbezogenem Migrationshintergrund und Sonstige vorgehalten. Darüber hinaus stehen diesen Klientengruppen in der Stadt Chemnitz noch andere migrationspezifische Regeldienste zur Verfügung.

#### Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit ► Durchführung

§ 45 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz), § 9 Abs.1 Satz 4 BVFG (Bundesvertriebenengesetz), Sächs. Flüchtlingsaufnahmegesetz

► Kommune ► Übernahme der Beratungs- und Betreuungsaufgaben durch die Abteilung Migration, Integration, Wohnen des Sozialamtes Chemnitz sowie durch beauftragte freie Träger: Stadtmission Chemnitz e. V., AGIUA Migrationssozial- und Jugendarbeit e. V., AWO Chemnitz., Sächsischer Flüchtlingsrat e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V., DRK Kreisverband Chemnitzer Umland e. V., Jüdische Gemeinde Chemnitz;

#### Zielstellung/Zweck

Die Soziale Beratung und Betreuung berät zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen und bei migrationsbedingten Problemen, gibt Orientierungshilfen, vermittelt zu spezifischen problembezogenen Angeboten und unterstützt die soziale und kulturelle Integration in die Gesellschaft. Mit der Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen sollen Begegnung und ein tolerantes und offenes Miteinander im Zusammenleben von deutscher und ausländischer Bevölkerung gefördert werden sowie eine Prävention von Konfliktpotenzial und Wahrung von Hausfrieden sichergestellt werden.

#### Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Ab Oktober 2016 wurde die Betreuung auf Personen erweitert, die sich im Übergangsprozess nach Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis befinden und solche, die aus anderen Kommunen oder Landkreisen nach Chemnitz zugezogen sind.

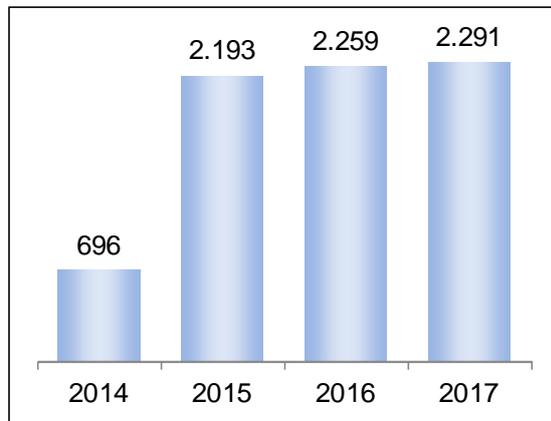
#### Schlussfolgerungen/Ausblick

Mit der Verringerung der Zuweisungen in die Stadt Chemnitz und der Beschleunigung der Asylverfahren, die bereits in der Landeseinrichtung zum Abschluss gebracht werden, wird die Zahl der zu betreuenden Personen wieder absinken.

## A) Soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen

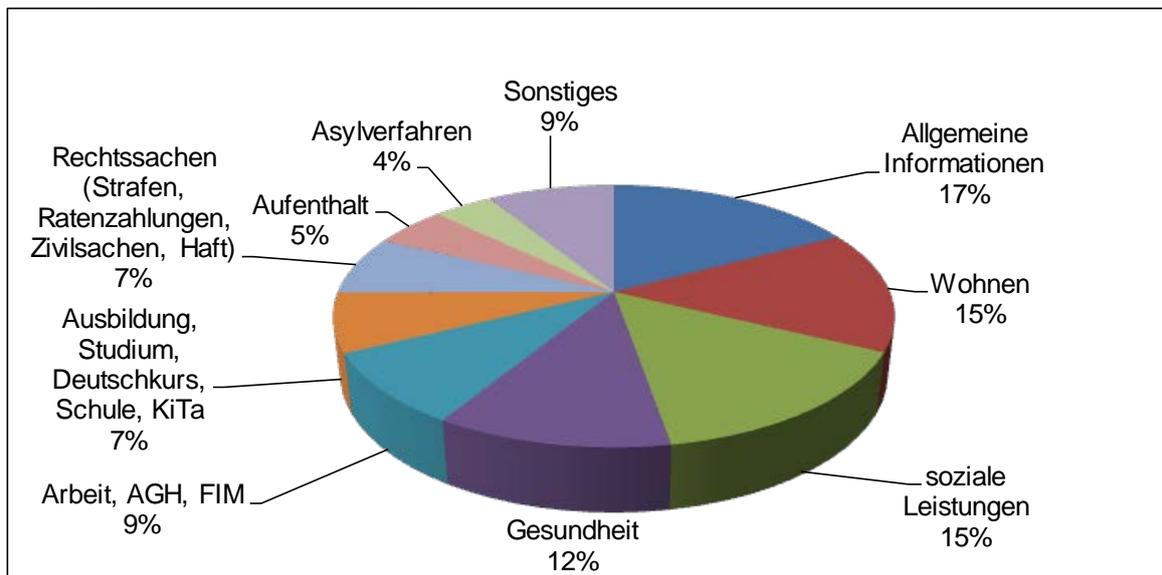
### Statistische Angaben

Abbildung 25: Durch Sozialarbeiter von Sozialamt und freien Trägern betreute Personen



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Abbildung 25: Inhalte der Beratung im Jahr 2017



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

## 2.6 Hilfen für Wohnungslose

### **Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung**

§§ 15, 36 Abs. 2, 67 – 69 SGB XII ► Örtlicher und/oder überörtlicher Sozialhilfeträger ► Übernahme der Beratungs- und Betreuungsaufgaben in der Regel durch beauftragte freie Träger: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V., Selbsthilfe 91 e. V., Stadtmission Chemnitz e. V., Verein zur Integration psychosozial behinderter Menschen Chemnitz e. V.

### **Kurzbeschreibung**

Der örtliche Sozialhilfeträger wird vom Amtsgericht über Räumungsklagen informiert. Mit dem Bekanntwerden sind die notwendigen Beratungs- und Betreuungsaufgaben am Klienten zu übernehmen. Ziel ist die Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Ist der Verlust des eigenen Wohnraums trotz Maßnahmen der präventiven Wohnungslosenhilfe nicht abzuwenden oder wird der Sachverhalt erst mit Eintreten der Wohnungslosigkeit bekannt, werden Maßnahmen zur Überwindung dieser Situation gemeinsam mit dem Betroffenen erarbeitet. Die Unterbringung im Nachtquartier, die Aufnahme in einen Clearingprozess und die Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten (verbunden mit einem Betreuungsangebot) sind Beispiele weiterführender Hilfen.

### **Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)**

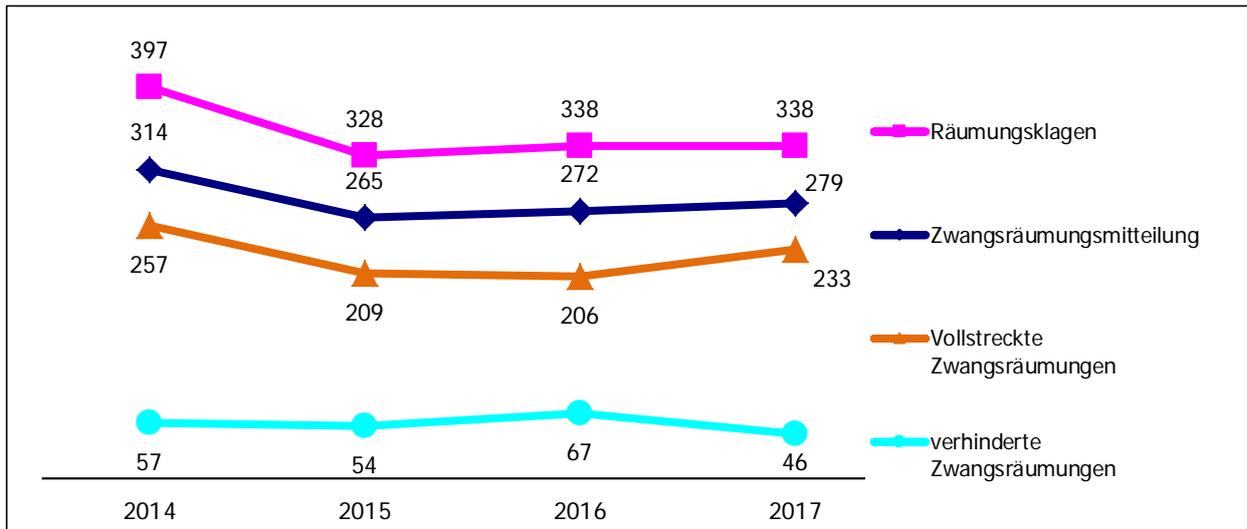
Erweiterung des § 23 SGB XII (Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer) durch Absatz 3a (angemessene Kosten der Rückreise)

### A) Präventive Wohnungslosenhilfe

Die präventive Wohnungslosenhilfe beginnt mit Bekanntwerden durch Vorsprache der Hilfesuchenden oder nach Mitteilung des Amtsgerichtes gemäß § 36 Abs. 2 SGB XII. Dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot erhält der Betroffene deutlich vor dem eigentlichen Wohnungsverlust.

#### Statistische Angaben

Abbildung 27: Räumungsklagen, Zwangsäumungsmittelungen, verhinderte und vollstreckte Zwangsäumungen (Haushalte)

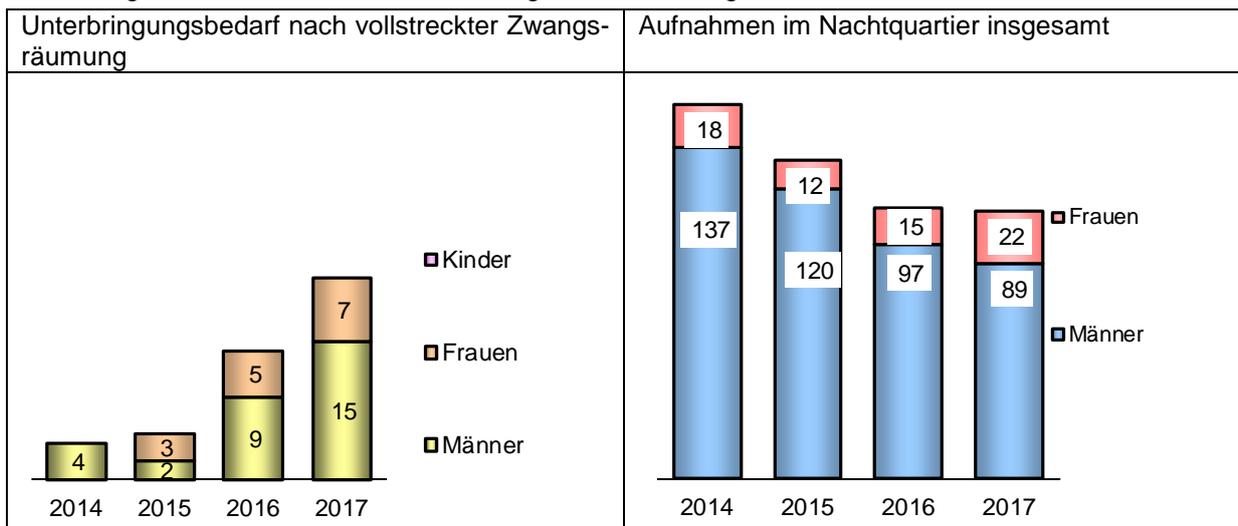


Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen.

### B) Wohnungslosenhilfe bei Wohnungsverlust

#### Statistische Angaben

Abbildung 28: Aufnahmen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen.

Das Nachtquartier steht Menschen zur Verfügung, die akut von Wohnungslosigkeit betroffen sind und einen Ort zur Übernachtung benötigen. Der Aufenthalt in der Einrichtung ist von 18:00 bis 8:00 Uhr möglich.

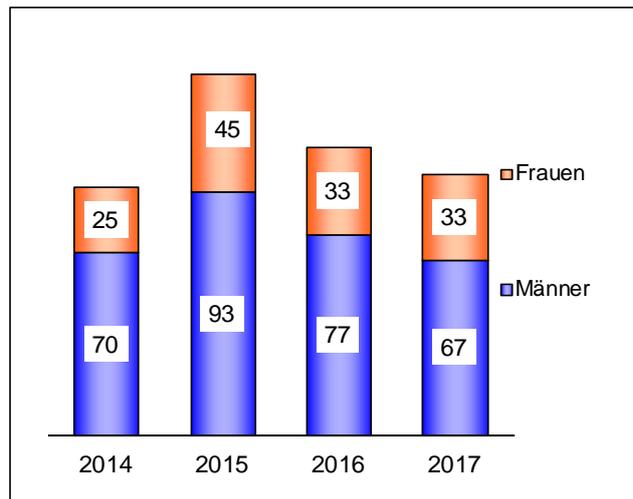
Besteht seitens des Betroffenen das Interesse an einer Änderung seiner schwierigen Lebenssituation, kann die Aufnahme in ein Clearingverfahren erfolgen. Entschließt sich der Betroffene hier oder im Rahmen eines intensiven Beratungsprozesses bei freien Trägern zur Annahme eines weiterführenden Unterstützungsangebotes, können sich bei Bedarf Hilfsangebote des SGB XII, §§ 15, 67 - 69 anschließen.

Tabelle 13: Beratungs- und Clearingprozesse im Laufe des Jahres

	2014	2015	2016	2017
Kurzberatungen	267	276	254	264
Intensivberatung begonnen	220	182	106	157
Neuaufnahmen Clearing	158	102	84	94
davon Frauen	31	20	20	25

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Abbildung 29: Bewilligte Hilfen nach §§ 15 und 67 - 69 SGB XII für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte nach Geschlecht (örtlicher und überörtlicher Sozialhilfeträger)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

### Kommentierung

Von Wohnungslosigkeit Betroffene können sich zur Aufnahme eines ambulanten Beratungsprozesses oder eines Clearingprozesses in der Heinrich-Schütz-Str. 84 entscheiden, um dadurch proaktiv den Einstieg in die Überwindung der Wohnungslosigkeit zu finden.

Die Hilfen nach dem SGB XII sollen zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeit beitragen und dienen insbesondere dem Erhalt oder der Begründung eines eigenständigen und selbstbestimmten Lebens und Wohnens. Die mit Vereinbarung gebundenen Träger können Beratungsleistungen über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten abrechnen. Der Übergang in ein Hilfeangebot nach §§ 15 und 67 - 69 SGB XII erfolgt nach Abschluss des Beratungsprozesses.

## 2.7 Leistungen für Familien – Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld

<p><b>Gesetzliche Grundlagen</b>          Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),          Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLerzGG)</p>
<p><b>Kurzbeschreibung</b>          Mütter, aber auch Väter erhalten für ihre Kinder in den ersten 14 Lebensmonaten <b>Elterngeld</b> nach dem Bundeselterngeldgesetz für die Dauer von 12 bis maximal 14 Monaten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem bisherigen Einkommen des Elternteils, welcher den Antrag stellt. Es dient als vorübergehender Entgeltersatz. Nicht-Erwerbstätige erhalten das Elterngeld generell in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro. Elterngeld kann in Form von Basiselterngeld oder Elterngeld-Plus bezogen werden. Die Eltern können sich für eine dieser Formen entscheiden oder beide kombinieren. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen können Eltern zusätzlich einen Partnerschaftsbonus in Form von Elterngeld-Plus-Monaten in Anspruch nehmen.</p> <p>Eltern, die im Freistaat Sachsen leben und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können im Anschluss an das Bundeselterngeld im 2. oder 3. Lebensjahr des Kindes auf Antrag <b>Landeserziehungsgeld</b> erhalten. Die Höhe des Landeserziehungsgeldes ist vom Familieneinkommen abhängig und wird bei Überschreitung bestimmter Einkommensgrenzen gemindert. Für Geburten ab 01.01.2015 wird Landeserziehungsgeld ab dem dritten Kind einkommensunabhängig gewährt. Dadurch sollen Familien mit drei und mehr Kindern besonders unterstützt werden.</p>
<p><b>Veränderungen im Berichtszeitraum</b>          keine</p>

### Statistische Angaben

Tabelle 14: Bewilligte Anträge auf Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld sowie Empfängerzahlen im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017
bewilligte Anträge auf <b>Bundeselterngeld</b> im Jahr	3.625	3.617	3.552	4.198
Empfänger von Bundeselterngeld im JahresØ	2.020	2.044	2.069	2.136
zum Vergleich: Kinder bis 14 Monate in Chemnitz	2.392	2.664	2.582	2.718
bewilligte Anträge auf <b>Landeserziehungsgeld</b> im Jahr	803	777	625	751
Empfänger von Landeserziehungsgeld im JahresØ	266	246	234	245
zum Vergleich: Kinder zwischen 1 und 3 Jahren	4.145	4.333	4.469	4.624

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

## 2.8 Wohngeld

<p><b>Gesetzliche Grundlagen</b> Wohngeldgesetz</p>
<p><b>Kurzbeschreibung</b> Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum für Personen, die keine existenzsichernden Leistungen nach SGB II und XII erhalten. Wer für das angemessene Wohnen Aufwendungen erbringen muss, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung für selbst genutzten Wohnraum (Lastenzuschuss). Die Höhe des Wohngeldes ist von mehreren Faktoren abhängig, u. a. vom Einkommen.</p>
<p><b>Veränderungen im Berichtszeitraum</b> Zum 01.01.2016 wurde das Wohngeldgesetz in folgenden Punkten reformiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Wohngeldleistungen (Tabellenwerte)</li> <li>• Anhebung der Miethöchstbeträge</li> <li>• Neufestlegung der Mietstufen (Chemnitz ehemals Mietstufe 3, nun Mietstufe 2)</li> </ul> <p>Die Änderungen wirkten sich auch auf bestehende Wohngeldbewilligungen aus dem Jahr 2015 in das Jahr 2016 hinein aus.</p>
<p><b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b> Für die Stadt Chemnitz wirkte sich die Wohngeldreform im Wesentlichen auf die Höhe der gewährten Wohngeldbeträge aus. Ein signifikanter Anstieg der Anzahl der Wohngeldhaushalte war nicht zu verzeichnen.</p>

### Statistische Angaben

Tabelle 15: Durchschnittliche Zahl der Empfänger (Haushalte) von Wohngeld sowie Summe des gezahlten Wohngeldes

	2014	2015	2016	2017
Jahresdurchschnitt Wohngeldempfänger (Haushalte)	3.837	3.150	3.272	3.319
Anteil der Wohngeldempfänger an allen Haushalten	2,9 %	2,4 %	2,5 %	2,5 %
Aufwendungen Wohngeld in Tausend Euro	4.899	3.991	5.620	5.040

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

## 2.9 Chemnitzpass

### Gesetzliche Grundlagen

Stadtratsbeschlüsse B-369/2004 vom 15.12.2004, B-360/2005 vom 14.12.2005, B-125/2006 vom 14.06.2006, BA-7/2007 vom 25.04.2007, B-146/2008 vom 09.07.2008, B-252/2007 vom 24.10.2007, B-005/2011 vom 26.01.2011, B-006/2012 vom 25.01.2012

### Kurzbeschreibung

Als freiwillige Leistung bietet die Stadt Chemnitz seit 1992 mit dem Chemnitzpass Hilfebedürftigen - auf Antrag - zusätzliche Unterstützung an. Inhaber dieses Passes können Ermäßigungen bei kommunalen und anderen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

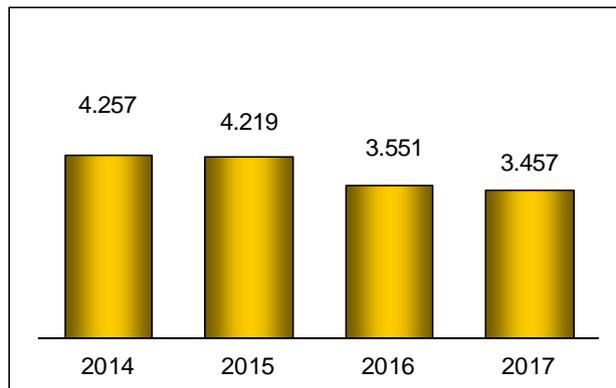
Anspruchsberechtigt sind Empfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB II oder SGB XII bzw. Personen, die im Sinne des § 46 SGB I auf eine dieser Leistungen verzichten, um Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz zu beziehen, Empfänger von Leistungen nach § 39 in Verbindung mit §§ 91 ff. SGB VIII, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Empfänger von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, die in Chemnitz wohnen, sowie auswärts wohnende minderjährige Kinder von Chemnitzer Anspruchsberechtigten.

### Veränderungen im Berichtszeitraum

Keine

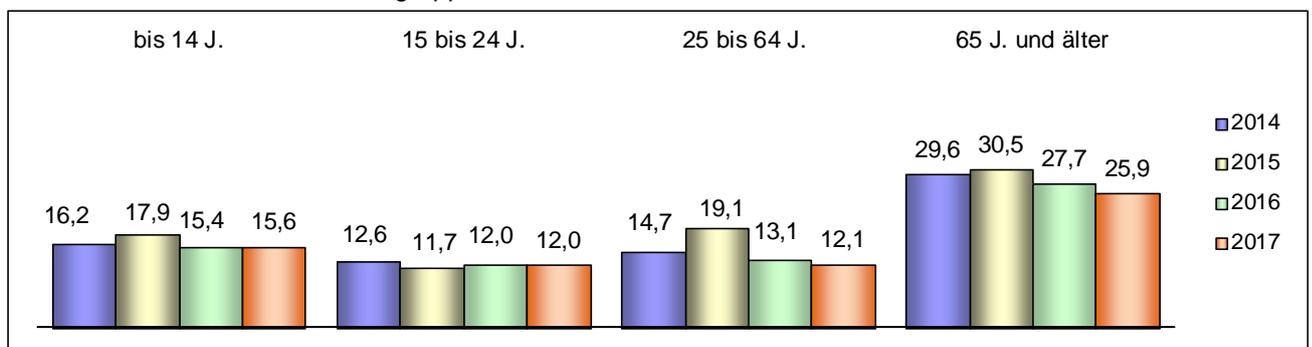
### Statistische Angaben

Abbildung 30: Inhaber von gültigen Chemnitzpässen jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Abbildung 31: Anteile der Nutzer von Chemnitzpässen an den Leistungsempfängern SGB II und XII nach Altersgruppen zum 31.12.2017<sup>13</sup>



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

<sup>13</sup> Die ebenfalls anspruchsberechtigten Leistungsempfänger nach SGB VIII müssen hier vernachlässigt werden, da für sie die Altersgruppenaufteilung nicht vorliegt.

# **Sozialbericht des Amtes für Jugend und Familie 2016 / 2017**

## **Ausgewählte Entwicklungen in der Stadt Chemnitz**

Stadt Chemnitz, Amt für Jugend und Familie, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz  
Tel. 0371 488-5111, Fax 0371 488-5193

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Haushaltssituation</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Familienbildung</b>	<b>7</b>
2.1	Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	7
2.2	Familienbildung	10
<b>3</b>	<b>Zuschüsse für bauliche Maßnahmen für Einrichtungen in freier Trägerschaft</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Jugendhilfeplanung</b>	<b>13</b>
4.1	Jugendarbeit	13
4.2	Schulsozialarbeit	15
4.3	Jugendsozialarbeit	17
4.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	18
<b>5</b>	<b>Erzieherische Hilfen und weitere Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien</b>	<b>19</b>
5.1	Erziehungsberatung	19
5.2	Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung	20
5.3	Jugendgerichtshilfe	21
5.4	Kinderschutzdienst	22
5.5	Allgemeiner Sozialdienst/Eingliederungshilfe	23
<b>6</b>	<b>Unbegleitete minderjährige Ausländer</b>	<b>25</b>
<b>7</b>	<b>Amtsvormundschaft, Abstammung und Unterhalt</b>	<b>27</b>
7.1	Unterhaltsvorschuss	27
7.2	Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften	29
7.3	Abstammung, Unterhalt	30

## 1 Haushaltssituation

### **Gesetzliche Grundlage**

SächsGemO, KomHVO – Doppik, VwV KommHHWi – Doppik, Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen

### **Kurzbeschreibung**

Der Haushalt des Amtes für Jugend und Familie ist in drei Budgets untergliedert:

1. Amtsbudget
2. Unterbudget Jugendhilfe
3. Unterbudget umA

Im Amtsbudget sind u. a. die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, der erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 - 16 SGB VIII), die Unterhaltsvorschussleistungen und Adoptionsvermittlung, die Beistandschaft, die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft dargestellt.

Das Unterbudget Jugendhilfe beinhaltet alle Leistungen wie Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige sowie vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 27 – 42a SGB VIII).

Für das Amt für Jugend und Familie gibt es noch eine Besonderheit: Das Gebäudemanagement/ Hochbau verwaltet die finanziellen Mittel für alle kommunalen Kitas, Jugendfreizeiteinrichtungen und sonstige Einrichtungen, wofür das Amt für Jugend und Familie zuständig ist, im Unterbudget Kitas.

Die Kitas und Jugendfreizeiteinrichtungen in freier Trägerschaft sind dem Amt für Jugend und Familie zugeordnet und fließen zahlenmäßig im Amtsbudget ein.

Seit dem Haushaltsjahr 2016 gibt es das Unterbudget unbegleitete minderjährige Ausländer. Hierdurch kann eine bessere Auswertung erfolgen.

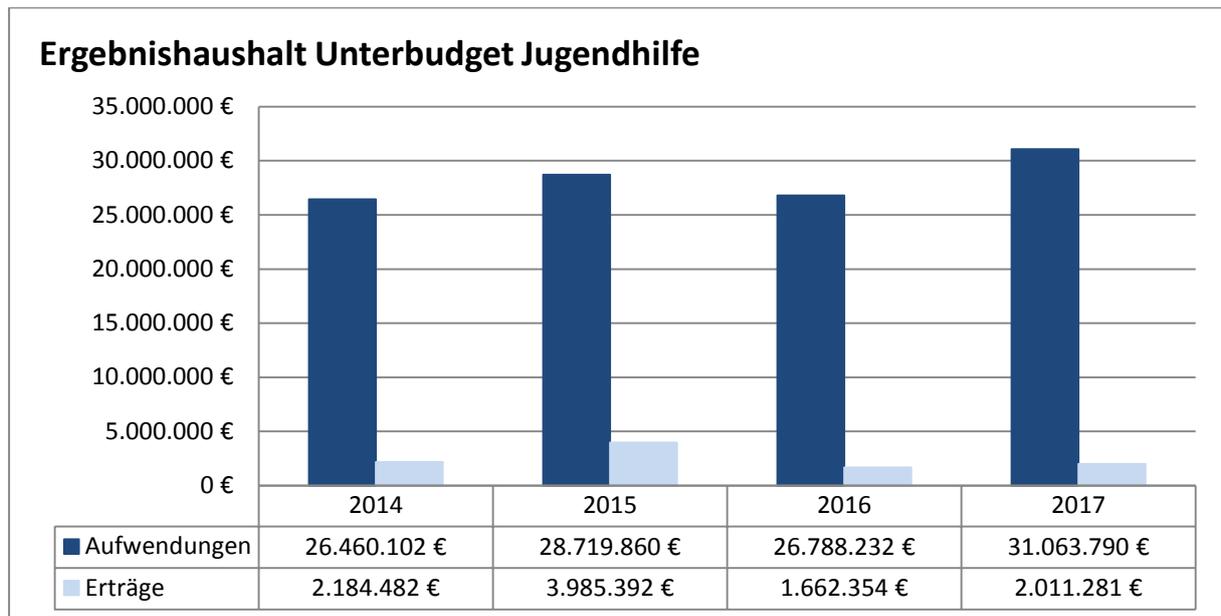
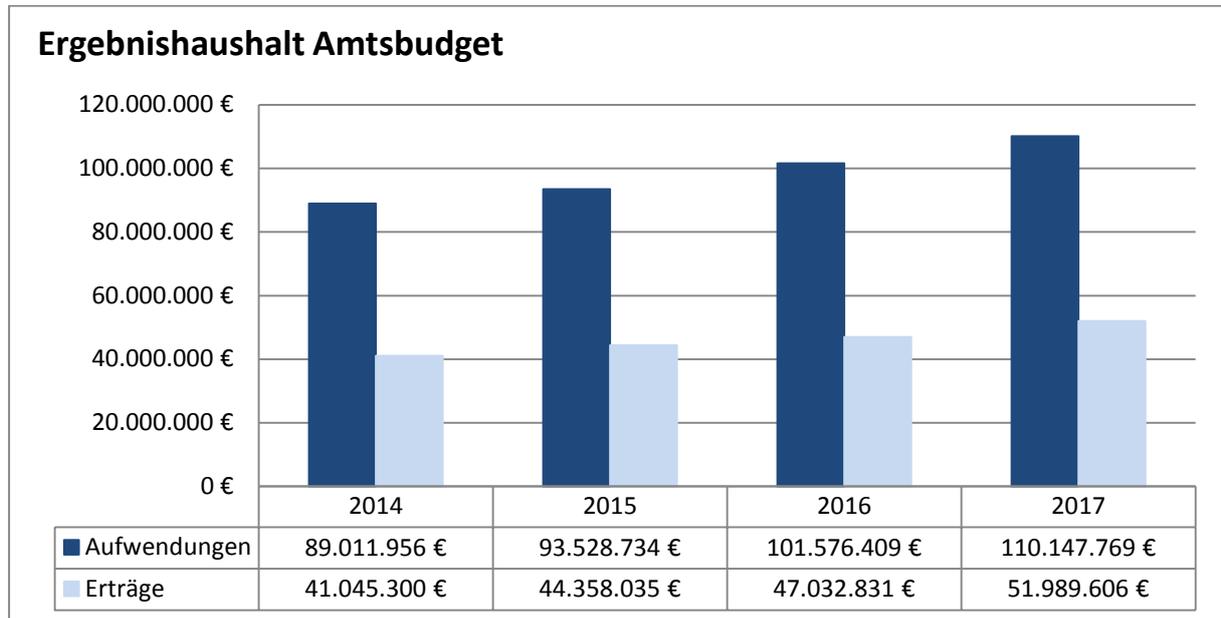
***Die Zahlen für das Jahr 2017 stehen unter Vorbehalt, da es noch keinen abschließenden Jahresabschluss gibt.***

### **Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

keine

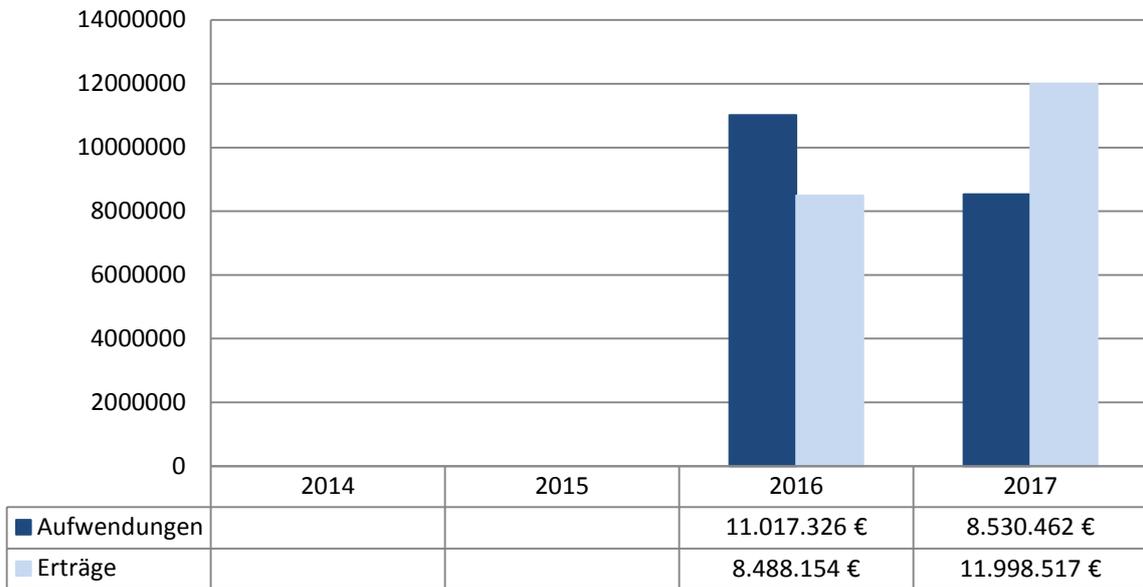
**Statistische Angaben** (Stand: 08.03.2018)

Abbildung 19: Entwicklung der Ergebnishaushalte nach Jahren



Die Aufwendungen beinhalten die Gesamtausgaben (inkl. Personalkosten)

### Ergebnishaushalt Unterbudget unbegleitete, minderjährige Ausländer



### Ergebnishaushalt Unterbudget Kitas (verwaltet vom Gebäudemanagement / Hochbau)

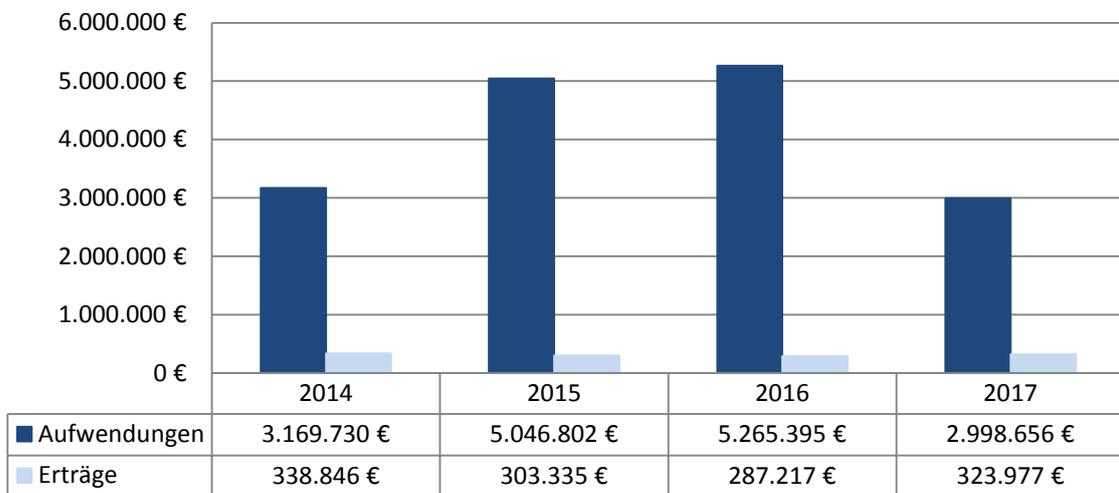
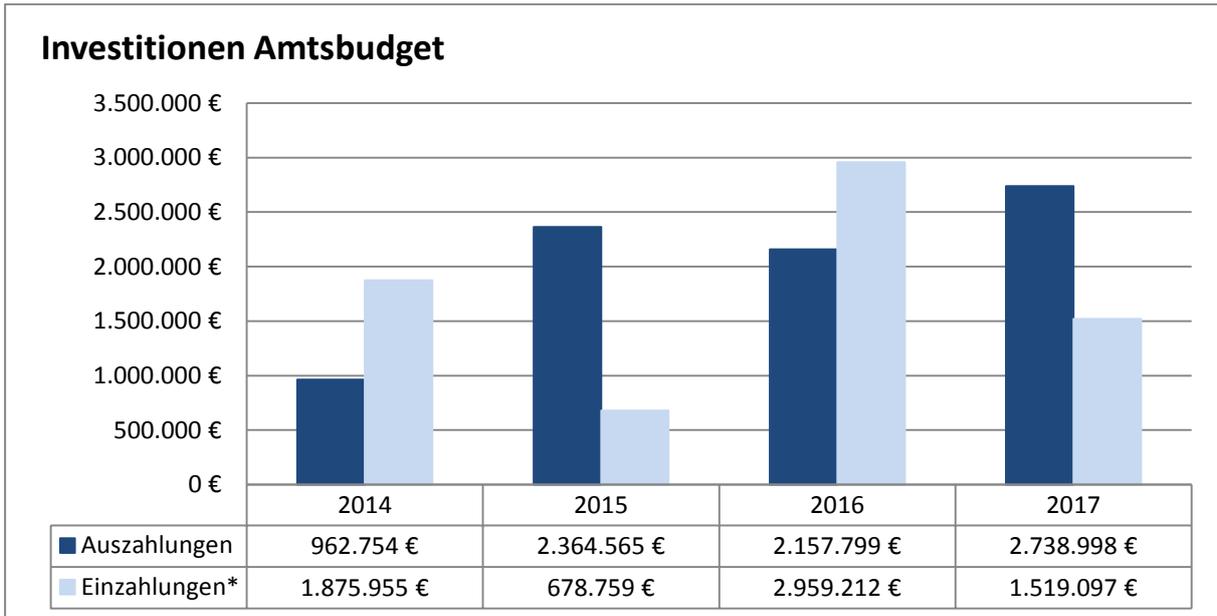
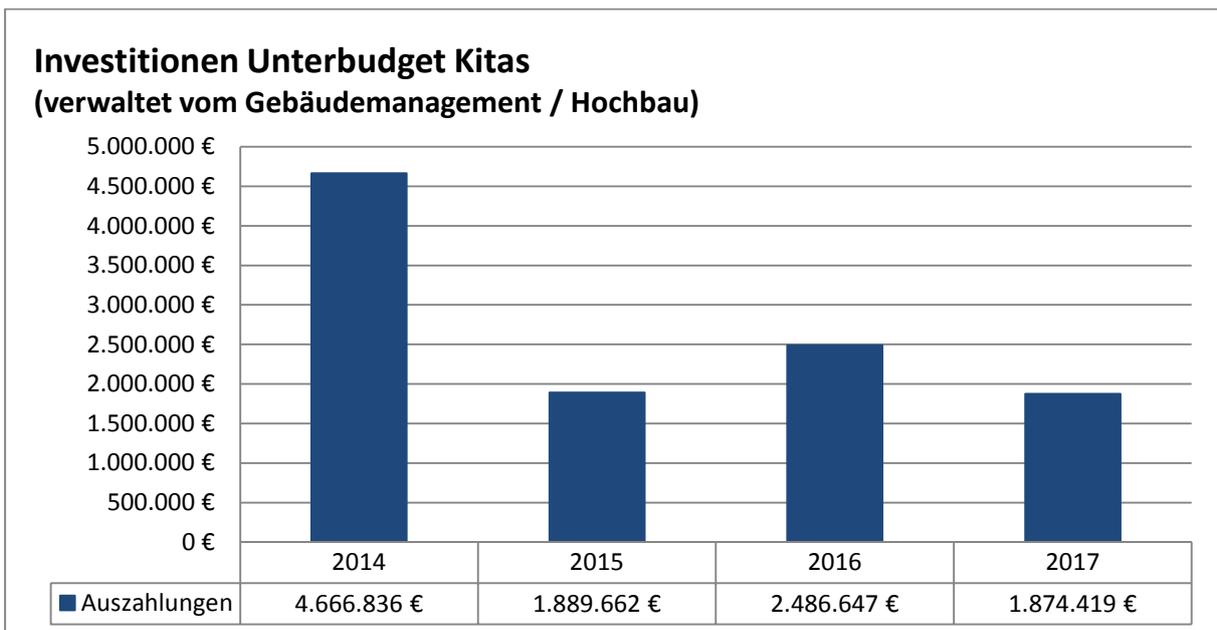


Abbildung 20: Entwicklung der Investitionen nach Jahren



in den Einzahlungen sind die Fördermittel für Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen aus dem „Unterbudget Kitas“ enthalten



Einzahlungen aus Baumaßnahmen sind im Amtsbudget enthalten

## 2 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Familienbildung

### 2.1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

#### **Gesetzliche Grundlage**

- §§ 22, 23 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) – Grundsätze der Förderung, Förderung in Kindertagespflege
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)
- Sächsische Integrationsverordnung (SächsIntegrVO)
- Verordnung Schulgesetz (VOSchulG)
- Sächsische Förderschulbetreuungsverordnung (SächsFöSchulBetrVO)
- Sächsische Qualifikationsverordnung (SächsQualiVO)

#### **Kurzbeschreibung**

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erfahrungs- und Erlebnismöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllen damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Es gehört zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse ein bedarfsdeckendes Angebot in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereitzustellen. Dies gewährleistete die Stadt im Berichtszeitraum, wenn auch nicht immer in der Wunscheinrichtung oder im wohnhaften Stadtteil.

Zur Sicherung des Rechtsanspruches auf einen Krippen- und Kindergartenplatz sind - neben dem Ausbau der Tagespflege und der Kapazitätserweiterungen in bereits betriebenen Einrichtungen - die Schaffung neuer Platzkapazitäten/ neuer Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Gründe dafür sind:

- die gestiegene Anzahl der Geburten, der wohnhaften Kinder und die Inanspruchnahme der Plätze in den letzten Jahren,
- der Ausbau der Krippenplätze - besonders in der Tagespflege - und der damit verbundenen Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung ab vollendetem dritten Lebensjahr,
- die steigende Anzahl von Kindern aus Flüchtlings- und Migrantenfamilien und
- die steigende Anzahl von Studierenden mit Kind.

Daraus resultierend wurde die Schaffung von Platzkapazitäten durch 10 Neubauten von Kindertageseinrichtungen sowie 4 Komplettsanierungen gemäß den Kita-Bedarfsplänen B-105/2016 und B-192/2017 beschlossen.

#### **Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

Gemäß SächsKitaG § 12 Abs.2 Nr. 4 (bereinigt am 09. Mai 2015) in Verbindung mit der SächsQualiVO § 2 Abs. 2 ist ab zehn vollbeschäftigte Fachkräfte eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung einzusetzen. Sobald der Leitungsanteil über 1,0 AE liegt sind auch für die zweiten und ggf. dritten Leitungsstellen Fachkräfte entsprechend der SächsQualiVO einzusetzen. Diese benötigen einen Abschluss als Sozial- bzw. Kindheitspädagoge.

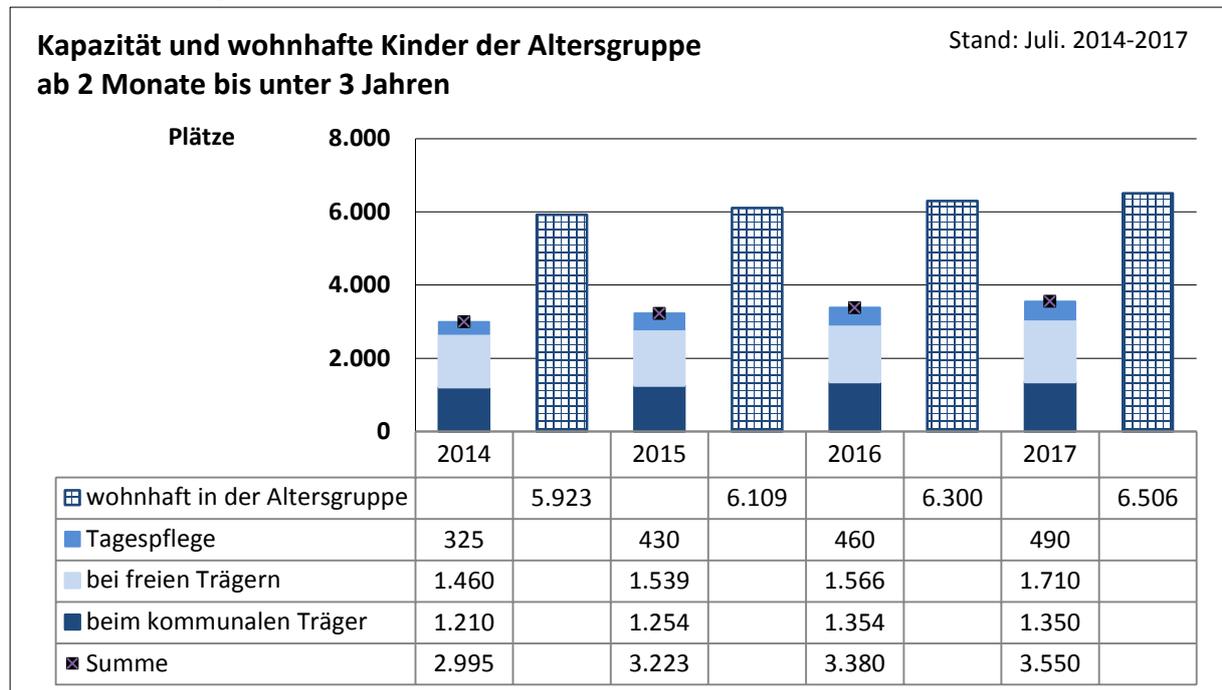
**Schlussfolgerungen/Ausblick**

Dies stellt sowohl die freien Träger als auch die Stadt Chemnitz vor eine große Herausforderung, um die Leitungsstellen in den Kindertageseinrichtungen mit entsprechenden Fachkräften zu besetzen. Die Gewinnung und Ausbildung von Fachkräften steht im Mittelpunkt der Personalentwicklung.

Zudem sind die 10 geplanten Neubauten von Kindertageseinrichtungen mit ca. 150 Erziehern zu besetzen.

**Statistische Angaben**

Abbildung 21: zur Verfügung gestellte Kapazitäten und wohnhafte Kinder der jeweiligen Altersgruppe nach Jahren



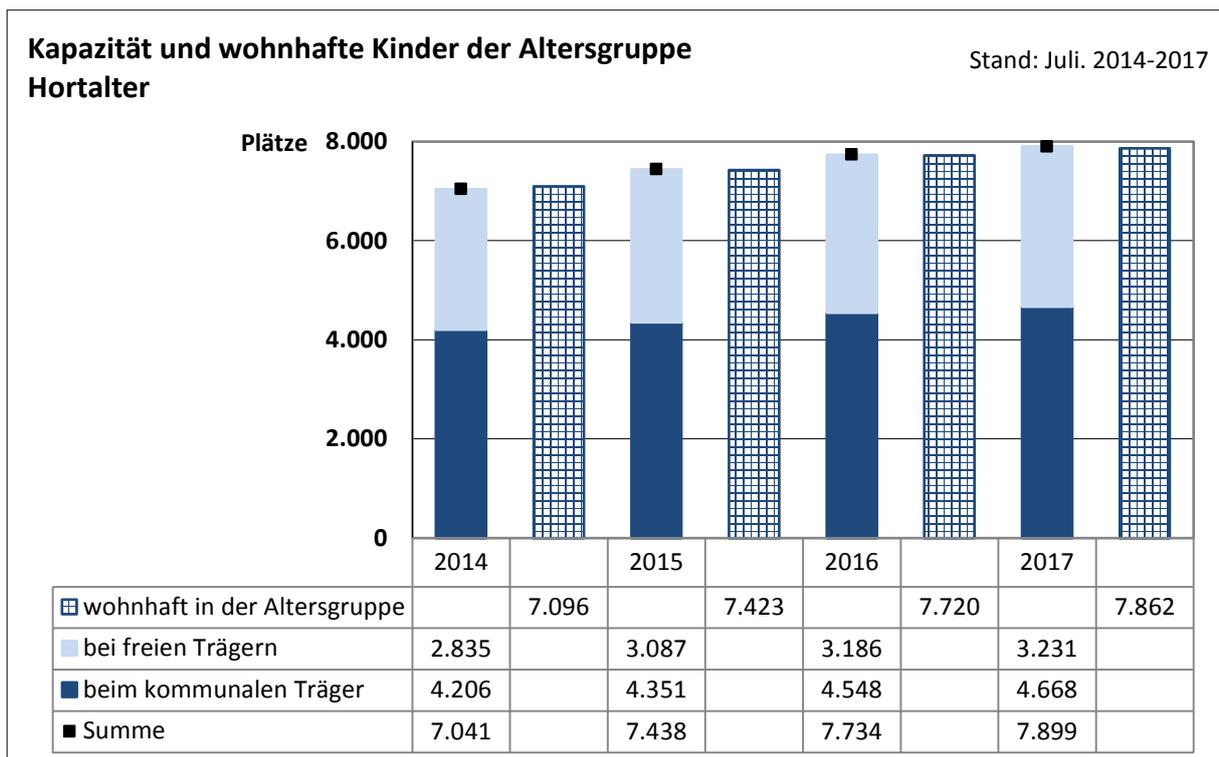
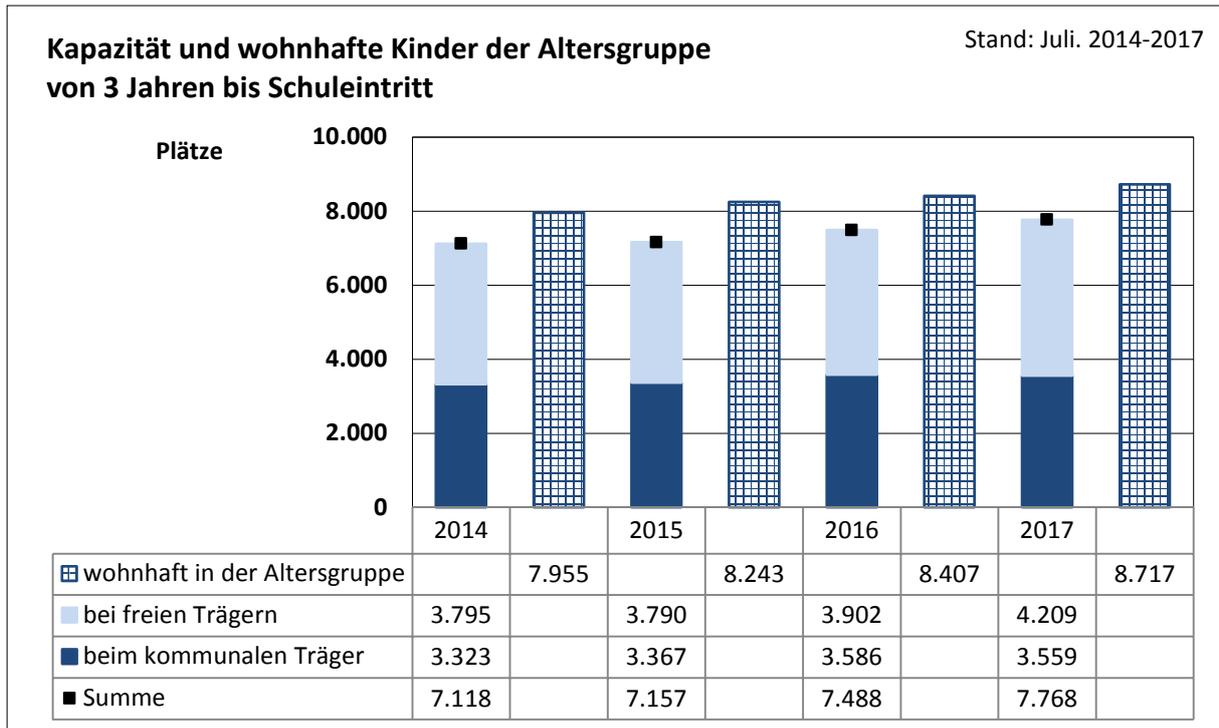


Tabelle 16: Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Jahr	2014	2015	2016
Elternbeiträge	11.585.808 €	12.152.218 €	12.544.486 €
Landeszuschuss	23.066.370 €	26.043.752 €	27.833.106 €
Gemeindeanteil	38.198.100 €	40.539.113 €	42.333.361 €
Gesamt	72.850.278 €	78.735.083 €	82.710.953 €

in 2017 noch nicht verfügbar

## 2.2 Familienbildung

### **Gesetzliche Grundlage**

§ 16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

### **Kurzbeschreibung**

Die Leistungen der Familienbildung tragen dazu bei, Familien durch geeignete Angebote bei ihren Erziehungspflichten zu unterstützen und zu fördern, dass einerseits Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können und sie in ihrer Kompetenz gestärkt werden. Andererseits werden Wege aufgezeigt, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

Der Bedarf an Beratung und Unterstützung junger Eltern und Familien bei der Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben ist im Berichtszeitraum stetig gestiegen. Angebote der Familienbildung und die Arbeitsstrukturen müssen auf die soziokulturellen Milieus, in denen Familien leben, abgestimmt sein, den Bedarfen entsprechen und den vielfältigen Bewältigungsaufgaben von Familien gerecht werden.

Im Berichtszeitraum war es das Ziel, vermehrt Familien zu erreichen, die die klassischen Familienbildungsangebote eher nicht in Anspruch nehmen, aber in anderen Kontexten zeigen, dass sie Informations-, Beratungs- und Unterstützungsbedarfe haben.

Gleichzeitig kamen dem sozialraumorientierten Zugang im Lebensraum der Familien und den niederschwelligen Angeboten eine besondere Bedeutung zu.

Die Anforderungen an die Weiterentwicklung der Förderung der Erziehung in der Familie wurden daraus resultierend analysiert und konzeptionell fortgeschrieben. Es war erforderlich, individuelle und niederschwellige Unterstützungsangebote, die schnell und unkompliziert in Anspruch genommen werden können, zu entwickeln.

So profilierten sich im Berichtszeitraum folgende Entwicklungstendenzen für Angebote der Familienförderung heraus:

- Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen des § 16 SGB VIII,
- Chemnitzer Netzwerk Frühe Hilfen,
- Familienbildung in Kindertageseinrichtungen,
- Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren,
- Familienbildung vor Ort (Geh-Struktur).

### **Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

Keine

### **Schlussfolgerungen/Ausblick**

Die Angebote der Kinder- und Familienzentren sind zu evaluieren und Entscheidungen zur Weiterentwicklung von Angeboten der Familienbildung in Kindertageseinrichtungen sind vorzubereiten. Darüber hinaus sind Angebote zur Förderung der Integration von Flüchtlingsfamilien zu initiieren.

### 3 Zuschüsse für bauliche Maßnahmen für Einrichtungen in freier Trägerschaft

#### **Gesetzliche Grundlage**

- Kitas: Regelungen des SächsKitaG,
- Jugendfreizeiteinrichtungen: § 11 SGB VIII – Jugendarbeit,
- HzE-Einrichtungen: z. B. Wohngruppen: § 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform,
- Inobhutnahmestellen: §§ 42, 42a SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

#### **Kurzbeschreibung**

Die Träger der Jugendhilfe sind für die Bereitstellung der finanziellen Mittel für den Bau bzw. die Sanierung der Einrichtungen, welche zur Umsetzung der Leistungen der Jugendhilfe benötigt werden, zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben den freien Trägern zudem angemessene Zuschüsse zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist der öffentliche Träger als Vermieter der stadteigenen Gebäude für die Umsetzung der Vermieterpflichten verantwortlich.

Im Berichtszeitraum sind an folgenden ausgewählten Objekten umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt worden:

- *Kindertageseinrichtung Henriettenstraße 10*: Abbruch des Hintergebäudes, Ersatzneubau eines Gebäudeteiles und Teilsanierung des Bestandsgebäudes (2014 fertiggestellt)
- *Kindertageseinrichtung Wilhelm-Firl-Straße 2/4*: Komplettsanierung (2017 fertiggestellt)

Anmerkung: Bei folgenden Einrichtungen wurden die Planung und 1. Bauabschnitte berücksichtigt, weil die Bauausführung weitergeführt wird.

- *Objekt Liddy-Ebersberger-Straße 2*: Komplettsanierung (wird Anfang 2019 komplett fertiggestellt; beinhaltet Hort, Jugendfreizeiteinrichtung und soziale Gruppenarbeit)
- *Kita Max-Türpe-Straße 40/42*: Komplettsanierung (wird 2019 komplett fertiggestellt)
- *Kita Fritz-Fritzsche-Str. 55/57*: Komplettsanierung (wird Anfang 2020 komplett fertiggestellt)
- *Kita Sonnenstraße 42*: Komplettsanierung (wird Anfang 2019 komplett fertiggestellt)

#### **Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

Keine

#### **Schlussfolgerungen/Ausblick**

Die notwendigen finanziellen Mittel für die vorschriftsmäßige Nutzung der städtischen Objekte sind dem baulichen und pädagogischen Bedarf zur Erfüllung der Leistungen der Jugendhilfe entsprechend und der Haushaltssituation angemessen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der wachsenden Kinderzahl wird eingeschätzt, dass der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen weiter steigt. Deshalb und unter Beachtung steigender Baupreise steigt auch der Bedarf an finanziellen Mitteln zur Schaffung dieser Kitaplätze.

**Statistische Angaben**

Tabelle 17: Mitteleinsatz für die Sanierung und Unterhaltung von Baumaßnahmen an Kitas freier Träger, Jugendfreizeiteinrichtungen, HzE-Einrichtungen und Wohngruppen

HH-Teil	2014	2015	2016 *	2017 *
Investitionen	712.537 €	2.155.313 €	1.596.509 €	1.777.186 €
Ergebnishaushalt	770.889 €	807.141 €	802.804 €	998.652 €
<b>Summen</b>	<b>1.483.426 €</b>	<b>2.962.454 €</b>	<b>2.399.313 €</b>	<b>2.775.838 €</b>

\* die Jahresscheiben bilden den Stand v. 28.02.2017 ab und beinhalten die IST-Wert vorbehalt. der Jahresrechnungen 2016 und 2017

## 4 Jugendhilfeplanung

### 4.1 Jugendarbeit

#### **Gesetzliche Grundlage**

§ 11 SGB VIII – Jugendarbeit, § 80 SGB VIII – Jugendhilfeplanung

#### **Kurzbeschreibung**

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Entsprechend § 11 SGB VIII handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kommune.

Zielgruppe der Leistungsangebote sind junge Menschen im Alter von 6 – 26 Jahren und ggf. ihre Familien.

#### **Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

Der Bereich der Jugendarbeit wurde 2015 innerhalb des Amtes dem Sachgebiet Jugendhilfeplanung zugeordnet.

Im Jahr 2016 wurde durch den Stadtrat für die Stadt Chemnitz ein neuer Jugendhilfeplan beschlossen (B-087/2016).

#### **Schlussfolgerungen/Ausblick**

Die Angebote der Jugendarbeit fördern die Entwicklung spezifischer Interessen, tragen zur Gestaltung einer aktiven und selbstbestimmten Freizeit bei, wirken unterstützend bei der Gestaltung der Lebenswirklichkeit und vermitteln Bildung. Deshalb ist es notwendig, auch künftig diese Angebote zu unterstützen.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII wurden im Berichtszeitraum bedarfsgerecht angepasst. So wurde im Jahr 2016 und im Jahr 2017 die Förderung je einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung eingestellt.

Der Bestand an Angeboten der außerschulischen Jugendbildung wurde beibehalten.

Darüber hinaus erfolgte in einigen Einrichtungen eine bedarfsgerechte Erweiterung von Stellen. Insbesondere die steigende Anzahl junger Migranten in den Einrichtungen sowie deren Integration stellte die Einrichtungen vor große Herausforderungen. Hier konnte durch Beschlüsse des JHA schnell und flexibel mit zusätzlichem Personal auf diese Bedarfe reagiert werden.

Insgesamt hat sich die personelle und finanzielle Ausstattung der Einrichtungen in den Jahren 2016 und 2017 deutlich verbessert. Damit werden die Angebote attraktiver, was sich auch in steigenden Nutzerzahlen der Freizeiteinrichtungen widerspiegelt.

Der Rückgang der Nutzerzahlen im Bereich der aJB kann wie folgt begründet werden:

- Im Jahr 2015 erfolgte die Übergabe des Sportensembles (als sehr nutzerintensives Angebot) in die Zuständigkeit des Schul- und Sportamtes
- Durchführung von Baumaßnahmen in Einrichtungen (Kunstfabrik, Kreativzentrum) verbunden mit Umzügen und damit einhergehenden Schließzeiten
- Der Ausbau von GTA-Angeboten in Schulen (insbesondere Angebote im künstlerisch-kreativen Bereich)

## Statistische Angaben

Tabelle 18: Besucherzahlen in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (KJFE) nach Jahren

Jahr	KJFE	Nutzer	Öffnungstage	Ø Nutzer täglich
2014	23	175.477	4.930	36
2015	23	167.679	4.896	34
2016	22	176.726	4.999	35
2017	21	174.381	4.636	38

Tabelle 19: Angebote und Besucherzahlen in Projekten der außerschulischen Jugendbildung (aJB) nach Jahren

Jahr	Angebote aJB	Nutzer	VA / Angebote
2014	15	114.034	9.285
2015	14	92.846	8.020
2016	14	86.460	7.774
2017	14	82.298	6.252

Tabelle 20: bewilligte Fördermittel Projektförderung nach § 11/12 SGB VIII

Jahr	Fördermittel §11/12 SGB VIII
2014	3.820.392 €
2015	3.780.392 €
2016	3.945.165 €
2017	4.243.567 €

## 4.2 Schulsozialarbeit

### **Gesetzliche Grundlage**

§ 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 6 SGB VIII

### **Kurzbeschreibung**

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges sozialpädagogisches Angebot an Schulen, welches den Erziehungs- und Bildungsauftrag ergänzt und unterstützt.

Schulsozialarbeit dient der Stärkung und Integration junger Menschen in ihrem sozialen Umfeld und bedient sich dabei verschiedener sozialpädagogischer Methoden, von Beratung über Einzelfallhilfe, sozialer Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit.

Schulsozialarbeit wird von den Grundprinzipien sozialer Arbeit, der Freiwilligkeit, der Selbstbestimmung sowie der Beteiligung bei der Inanspruchnahme von Angeboten bestimmt. In der Arbeit mit Gruppen finden zielgruppenspezifische bzw. themenorientierte Angebote zur Förderung sozialer Kompetenzen statt.

Schulsozialarbeit richtet sich an alle Schüler/-innen einer Schule, wobei schwerpunktmäßig individuell und strukturell benachteiligte Kinder und Jugendliche erreicht werden sollen.

Schulsozialarbeit ist die intensivste Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule.

### **Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

Mit der SächsSchulG-Novelle besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Schulsozialarbeit an allen Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft.

#### Gesetzliche Regelungen im Einzelnen:

§ 1 Absatz 4 SächsSchulG vom 16.Juli 2004, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.April 2017 geändert worden ist:

„Für alle Schularten und Schulstufen sollen in angemessenem Umfang Ressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ... zur Verfügung stehen.....

§ 6 Absatz 5 SächsSchulG:

„ ...An Oberschulen soll Schulsozialarbeit gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 und 4 vorgehalten werden.“

### **Schlussfolgerungen/Ausblick**

Seit 2015 erhalten Schulen, an denen Vorbereitungsklassen für ausländische Kinder und Jugendliche (VKA) eingerichtet werden, vorrangig Schulsozialarbeit. Damit wurde erstmals auch in Berufsschulen mit VKA Schulsozialarbeit eingerichtet. Im Juni 2016 wurde das Konzept zur schrittweisen Umsetzung von Schulsozialarbeit in allen allgemeinbildenden Schulen der Stadt Chemnitz vom Stadtrat beschlossen.

Mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) konnte ab Schuljahresbeginn des Schuljahres 2017/2018 (01.08.2017) die notwendige finanzielle Unterstützung für den weiteren Ausbau von Schulsozialarbeit ergänzend in Anspruch genommen werden.

In enger Zusammenarbeit mit der Sächsischen Bildungsagentur Regionalstelle Chemnitz und dem Schul- und Sportamt wurde vom Amt für Jugend und Familie ein Regionales Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz erstellt. Auf dieser Grundlage erfolgt der schrittweise stadtweite Ausbau von Schulsozialarbeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**Statistische Angaben**

Tabelle 21: Anzahl der Angebote Schulsozialarbeit an Chemnitzer Schulen nach Jahren (Stichtag 31.12.)

Schulart	2014	2015	2016	2017
Oberschulen	10	10	12	12
Gymnasien	1	1	2	3
Förderschulen	6	6	8	9
Grundschulen	2	4	10	13
Berufsschulen			4	5

Abbildung 22: Angebote in der Schulsozialarbeit nach Schuljahren

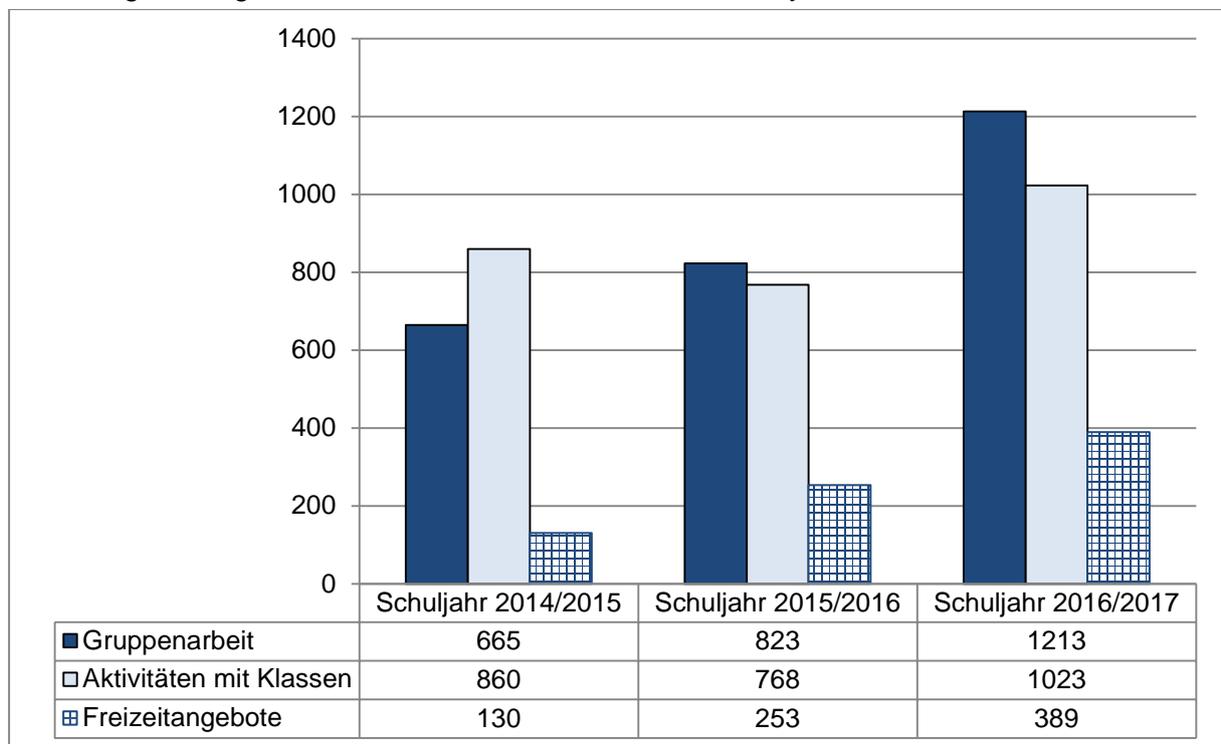


Tabelle 22: Anzahl der Schüler/innen in Beratungen nach Schuljahre

Anzahl von Schüler/innen in Beratungen	Schuljahr 2014 / 2015	Schuljahr 2015 / 2016	Schuljahr 2016 / 2017
Oberschulen	962	192	2527
Gymnasien	44	90	240
Förderschulen	860	1595	1741
Grundschulen	60	457	888
Berufsschulen	0	73	1072

### 4.3 Jugendsozialarbeit

<p><b>Gesetzliche Grundlage</b>                  § 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit                  Bestimmte Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind mit den Rechtskreisen des SGB II und SGB III verknüpft.</p>
<p><b>Kurzbeschreibung</b>                  Jugendsozialarbeit stellt jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen Angebote zur Verfügung, die sie dabei unterstützen, eigene Lebensperspektiven zu entwickeln und sich die für den beruflichen Alltag notwendigen Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen. Zu den Angeboten arbeitsweltbezogener Jugendsozialarbeit gehören die Jugendberatung, sozialpädagogisch begleitete Beschäftigungsprojekte, Jugendwerkstätten, Produktionsschulen, sozialpädagogische Vorhaben zur Kompetenzentwicklung sowie Hilfeprojekte für Schulverweigerer.</p>
<p><b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b>                  Keine</p>
<p><b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b>                  Die Jugendberatungsstellen werden immer stärker nachgefragt. Für die Beschäftigungs- und Bildungsprojekte besteht weiterhin ein immens hoher Bedarf, welcher die vorhandenen Kapazitäten übersteigt. Hinsichtlich der tendenziell zunehmenden Zahl der besonders problembelasteten Jugendlichen ist eine intensive psychosoziale Betreuung notwendig, die in immer größerem Umfang personelle Ressourcen bedingt.</p>

### Statistische Angaben

Tabelle 23: Nachfrage und Angebote der Jugendsozialarbeit

Jahr	Beratungsstellen	Erstkontakte	Jugendwerkstätten	Produktionsschulen	Beschäftigung/ Motivation Projekte	Schulverweigererprojekt
2014	3	1099	2	1	2	1
2015	3	1089	2	1	2	1
2016	3	1210	2	1	3	1
2017	3	1258	2	1	3	1

Anmerkungen:

Die statistischen Angaben hinsichtlich der Erstkontakte wurden bei allen Jahresangaben dahingehend angepasst, dass sie ausschließlich die Adressaten des SGB VIII (unter 27 Jahre) präsentieren. Die Zielgruppe der über 27-jährigen Hilfesuchenden wird in dieser Kategorie nicht mehr abgebildet.

#### 4.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

<p><b>Gesetzliche Grundlage</b> § 14 SGB VIII – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</p>
<p><b>Kurzbeschreibung</b> Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Einflüssen und Einwirkungen, die ihre individuelle und soziale Entwicklung beeinträchtigen und schädigen, zu schützen und ihnen Kompetenzen zu vermitteln, die sie befähigen, selbst gefährdenden Einflüssen in unserer Gesellschaft entgegenzuwirken. Zudem sollen die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Eltern und andere Erziehungsbeauftragte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.</p> <p>Die Angebote erstrecken sich dabei auf die Bereiche Medien, Sucht, Gewalt und sexuelle Selbstbestimmung.</p>
<p><b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b> Keine</p>
<p><b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b> Auf Grund der Umsetzung des EKKo kam es bis 2014 zu Kürzungen im Personalkostenbereich bei gleichbleibender Anzahl von Leistungsangeboten. Damit war ein Rückgang der Nutzerzahlen in den Leistungsangeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Jahr 2014 verbunden. Im Jahr 2015 konnten aufgrund von Angebotserweiterungen und Personalaufstockungen wieder mehr Nutzer erreicht werden. In den Jahren 2016 und 2017 gingen die Nutzerzahlen wieder etwas zurück, da ein Angebot der Medienpädagogik in die Kulturförderung der Stadt Chemnitz wechselte.</p>

#### Statistische Angaben

Tabelle 24: Inanspruchnahme der verschiedenen Leistungsangebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (EKJS) nach Jahren

Jahr	Angebote EKJS	Nutzer Gesamt	Nutzer Gewaltprävention	Nutzer Medienpädagogik	Nutzer Suchtprävention	Nutzer Sexualpädagogik	Nutzer übergreifende Prävention
2014	13	56 517	16 951	18 980	4 036	10 613	5 295
2015	14	60 400	18 301	19 498	5 613	13 176	3 812
2016	13	55 663	20 074	13 195	5 731	12 161	4 502
2017	13	58 729	22 455	14 113	5 453	12 741	3 967

## 5 Erzieherische Hilfen und weitere Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien

### 5.1 Erziehungsberatung

<p><b>Gesetzliche Grundlage</b>                  § 28 SGB VIII – Erziehungsberatung, GG, BGB, SGB I – XII, BKiSchG</p>
<p><b>Kurzbeschreibung</b></p> <p><b>Beratung und Therapie, einschließlich Diagnostik</b></p> <p>Die Beratungs- und Therapieangebote richten sich an Familien, Eltern, Alleinerziehende und andere Erziehungspersonen, Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene in Problem- und Konfliktsituationen, vorrangig bei Trennung/Scheidung, Verhaltens- und Erlebensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten, Entwicklungsstörungen und familiären Krisen. Sie werden durch die psychologischen und sozialpädagogischen Fachkräfte entsprechend der Erfordernisse der jeweiligen Situation flexibel gestaltet.</p> <p>Gruppentherapeutische Angebote: Training für getrennte Eltern „Kinder im Blick“</p> <p><b>Fachdienstliche Aufgaben innerhalb des Amtes für Jugend und Familie</b></p> <p>Die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatung wirken regulär in der multiprofessionellen Fallkonferenz mit und unterstützen bei Bedarf die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes, den Pflegekinderdienst sowie den Kinderschutzdienst durch einzelfallbezogene Fachberatung einschließlich Gefährdungsabschätzung nach § 8a SGB VIII.</p> <p><b>Vernetzung</b></p> <p>Zusammenarbeit mit Diensten, Einrichtungen und Initiativen aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen und Gericht</p> <p><b>Präventive Angebote</b></p> <p>Einzelfallübergreifende Angebote in Form von Vorträgen für Eltern, Pflegeeltern usw., Bereitstellung einer Ratgeberreihe zu Erziehungs- und Entwicklungsthemen</p>
<p><b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b>                  Keine</p>

### Statistische Angaben

Tabelle 25: Inanspruchnahme Erziehungsberatung nach Jahren (Stadt gesamt)

	2014	2015	2016	2017
Gesamtfälle	354	371	362	410
davon Neuanmeldungen	232	268	244	312

Tabelle 26: Beratungsanlässe bei Neuanmeldungen (Stadt gesamt)

	2014	2015	2016	2017
<b>Eingeschränkte Erziehungskompetenz</b>	9,44%	10,59%	7,66%	10,94%
<b>Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern</b>	11,11%	11,04%	15,16%	10,05%
<b>Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte</b>	37,32%	42,91%	47,89%	43,30%
<b>Auffälligkeiten im Sozialverhalten</b>	8,99%	7,74%	8,86%	10,75%
<b>Entwicklungsauffälligkeiten</b>	19,33%	17,78%	11,33%	17,89%
<b>Schulische Probleme</b>	10,53%	7,99%	7,49%	6,10%
<b>Gefährdung des Kindeswohls</b>	3,21%	1,70%	1,58%	0,93%
<b>Sonstiges</b>	0,06%	0,25%	0,03%	0,04%

## 5.2 Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung

### Gesetzliche Grundlage

§§ 33 SGB VIII – Vollzeitpflege, § 51 SGB VIII – Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind, GG, BGB, SGB I – XII, BKiSchG, AdVermiG, FamFG

### Kurzbeschreibung

Der **Pflegekinderdienst** (PKD) unterstützt Pflegefamilien im Bereich der Vollzeit- und Bereitschaftspflege durch kontinuierliche Beratung und Betreuung. Er kümmert sich um die Eignungsüberprüfung und Qualifizierung von neuen Pflegeeltern. Er sucht für Kinder, die nicht mehr bei ihren Eltern leben können, geeignete Pflegefamilien aus.

Die Pflegefamilie wird intensiv fachlich beraten und begleitet. Sie werden durch Einzelgespräche, Vorbereitungsseminare und themenbezogene Seminare auf ihre Aufgaben vorbereitet. Bei der Aufnahme von Pflegekindern bietet der Pflegekinderdienst Informationen und Unterstützung bei rechtlichen, pädagogischen und psychologischen Fragen.

Die **Adoptionsvermittlung** (AdV) erstreckt sich von der Beratung der leiblichen Eltern, Überprüfung von Adoptionsbewerberinnen und Auswahl bestimmter Bewerberinnen für ein konkretes Kind bis hin zur Beratung und Unterstützung nach Abschluss der Adoption. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung arbeiten mit anderen Behörden (z.B. Standesamt, Einwohnermeldeamt) und dem Familiengericht eng zusammen. Die Suche von und nach Adoptierten ist eine notwendige Aufgabe der Adoptionsvermittlung und gehört zu einer verantwortlichen Adoptionsbegleitung gemäß § 9 AdVermiG.

### Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Seit 01.04.2017 wird auch durch den freien Träger Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V. Beratung und Unterstützung für Pflegeeltern nach § 37 SGB VIII erbracht.

## Statistische Angaben

Tabelle 27: Anzahl Chemnitzer Pflegefamilien nach Jahren (Stichtag 31.12.)

	2014	2015	2016	2017
Pflegefamilien	151	172	186	195

Tabelle 28: Anzahl der Pflegekinder nach Jahren (Stichtag 31.12.)

	2014	2015	2016	2017
Anzahl der Pflegekinder	167	190	221	227

### 5.3 Jugendgerichtshilfe

#### **Gesetzliche Grundlage**

§ 52 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, GG, SGB I – XII, JGG

#### **Kurzbeschreibung**

##### **Tätigwerden bei Bekannt werden von Straftaten**

Kontaktaufnahme zu den betroffenen jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten, Beraten in persönlichen Gesprächen, Ursachenerforschung sowie frühzeitiges Prüfen, ob die vermittelten Hilfen zum Absehen von Strafverfolgung bzw. zur Verfahrenseinstellung führen können, Erarbeiten einer sozialpädagogischen Stellungnahme für die Verhandlung unter Einbeziehung der Betroffenen

##### **Tätigwerden bei Inhaftierung junger Menschen (Untersuchungshaft)**

Kontaktaufnahme und Vorbereitung einer sozialpädagogischen Stellungnahme, prüfen und Vermitteln von sozialpädagogischen Alternativen zur Untersuchungshaft

##### **Tätigwerden während der Verhandlung vor Gericht**

Mitwirkung an Verhandlungen vor den Jugendgerichten, Bewertung zum Entwicklungsstand und zur Verantwortungsreife, Abgabe einer Empfehlung

##### **Tätigwerden nach der gerichtlichen Entscheidung bzw. in Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz**

Vermittlung, Überwachung und Kontrolle von richterlichen Weisungen und Auflagen

##### **Tätigwerden bei Verbüßung von Jugendstrafe**

Betreuung der Jugendstrafgefangenen in Justizvollzugsanstalten, Teilnahme an der Vollzugsplanung, Unterstützung bei der Vorbereitung der Entlassung und Wiedereingliederung

#### **Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

Keine

#### **Schlussfolgerungen/Ausblick**

Permanente Überarbeitung der bestehenden ambulanten Maßnahmen für Jugendliche.

## Statistische Angaben

Tabelle 29: Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	2014	2015	2016	2017
Mitgeteilte Ermittlungs-/Strafverfahren	1706	2352	2219	2284
Anzahl der davon betroffenen jungen Menschen	984	1471	1334	1192

## 5.4 Kinderschutzdienst

### Gesetzliche Grundlage

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, GG, BGB, BKiSchG, Sächs-KiSchG, Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, SGB I – XII, VwVfG, FamFG

### Kurzbeschreibung

Der Kinderschutzdienst hat die Aufgabe, gewichtigen Anhaltspunkten zu einer vermuteten Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich die erforderlichen Informationen zur Klärung der Gefährdung zu verschaffen und dann in einer Risikoabwägung über notwendige und geeignete Schutz- und Interventionsmaßnahmen zu entscheiden. Dies erfordert eine enge Kooperation mit weiteren Fachdiensten, Ämtern, sozialen Einrichtungen und freien Trägern.

Der Kinderschutzdienst ruft das Familiengericht an, wenn gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls notwendig werden. Er prüft im Einzelfall seine Beteiligungsstellung in familiengerichtlichen Verfahren, stellt die Teilnahme am Gerichtstermin sicher und unterstützt den Erörterungsprozess, fertigt Einschätzungen und klärt u. a. weitere Handlungsoptionen.

### Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Mit der Einführung des § 50a im Sächsischen Schulgesetz zum Kinderschutz werden sich neue Kooperationsformen zwischen Jugendhilfe und Schule entwickeln und gestalten.

## Statistische Angaben

Tabelle 30: Erfassung der Kindeswohlgefährdung nach Jahren und Gefährdungsbewertung

	2014	2015	2016	2017
Kindeswohlgefährdung	60	57	28	35
latente Kindeswohlgefährdung	90	100	52	74
keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf	150	73	77	111
keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfebedarf	211	136	113	145
<b>gesamt</b>	<b>511</b>	<b>366</b>	<b>270</b>	<b>365</b>

## 5.5 Allgemeiner Sozialdienst/Eingliederungshilfe

### **Gesetzliche Grundlage**

SGB VIII, insbesondere §§ 27 ff.

GG, BGB, BKiSchG, Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, SGB I - XII, VwVfG

### **Kurzbeschreibung**

#### **Information - Beratung und Vermittlung von Familien in schwierigen Lebenssituationen in weiterführende Angebote**

Die sozialpädagogischen Fachkräfte prüfen gemeinsam mit den Familien, welche konkreten Probleme verändert werden sollen und welche Beratungs- und Unterstützungsleistungen notwendig und geeignet sind.

Sie prüfen die Notwendigkeit von erzieherischen Hilfen sowie Eingliederungshilfen und entscheiden über die geeigneten Hilfen auf der Grundlage des SGB VIII.

Bei den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um jugendhilferechtliche Individualleistungen, welche auf die Bedarfe des einzelnen Kindes oder Jugendlichen oder den Familien grundsätzlich ausgerichtet sind.

Dies erfordert, dass im Rahmen der Hilfeplanung die Entscheidung über die „richtige“ Hilfe, also über diejenige Hilfe, die für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen wird.

Das setzt voraus, dass geeignete Leistungsangebote der freien Träger der Jugendhilfe zur Verfügung stehen, diese weiter entwickelt bzw. an neue Bedarfe angepasst werden.

Die Entwicklung der erzieherischen Hilfen in den vergangenen Jahren zeigt auf, dass die Leistungsangebote in sehr unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen worden und auf Grund ihrer Individualität und Komplexität von Problemlagen nur schwer planbar sind.

#### **Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren**

Der Allgemeine Sozialdienst prüft im Einzelfall seine Beteiligungsstellung in familiengerichtlichen Verfahren, stellt die Teilnahme am Gerichtstermin sicher und unterstützt den Erörterungsprozess, fertigt Einschätzungen und klärt u. a. weitere Handlungsoptionen.

Anrufung des Familiengerichtes, wenn gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls notwendig werden. Unterbringung der/des Minderjährigen in einer Inobhutnahmestelle. Klärungsprozess, inwieweit die weitere Entwicklung der/des Minderjährigen gesichert werden kann, bei längerfristigen Hilfen ist eine Adoption zu prüfen.

### **Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

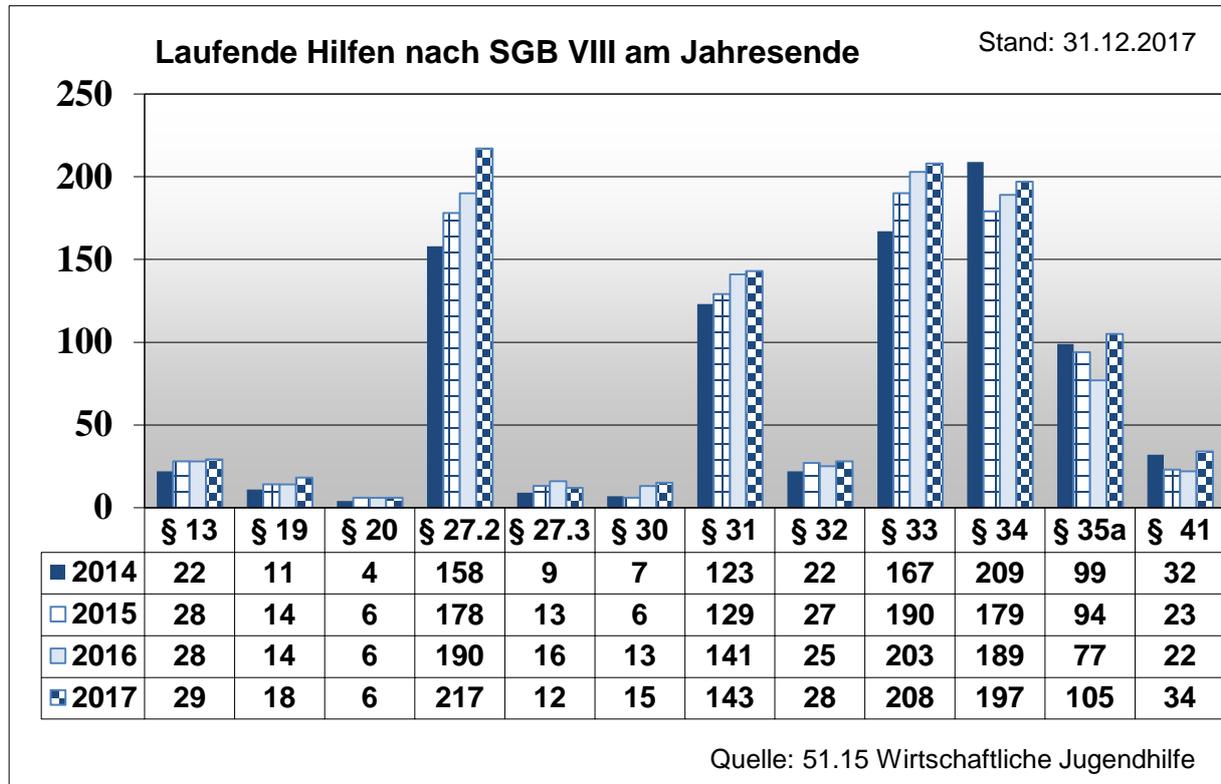
Einführung der 2. Stufe des Bundesteilhabegesetzes

### **Schlussfolgerungen/Ausblick**

Stetige Anpassung der Beratungs- und Hilfeangebote an sich verändernde gesellschaftliche Bedarfslagen und an Entwicklungen im Familienrecht.

**Statistische Angaben**

Abbildung 23: Entwicklung der laufenden Hilfen nach SGB VIII am jeweiligen Jahresende (ohne unbegleitete, minderjährige Ausländer)



Legende:

- § 13 SGB VIII: Jugendsozialarbeit
- § 19 SGB VIII: gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- § 27.2 SGB VIII: flexible ambulante Hilfe
- § 27.3 SGB VIII: aufsuchende Familientherapie
- § 30 SGB VIII: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 SGB VIII: Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 SGB VIII: Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 SGB VIII: Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
- § 35a SGB VIII: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 SGB VIII: Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Tabelle 31: Beendete Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne unbegleitete, minderjährige Ausländer)

	2014	2015*	2016	2017
<b>Inobhutnahmen</b> (Mehrfachaufnahmen möglich)	415	395	220	277

\* bis 2015 einschließlich Kinder auswärtiger Jugendämter, für die der Allgemeine Sozialdienst oder der Kinder- und Jugendnotdienst Chemnitz vermittelnd tätig wurde

\* in 2015 noch Anteile umA enthalten

## 6 Unbegleitete minderjährige Ausländer

### **Gesetzliche Grundlage**

§§ 42, 42 a – f SGB VIII – Inobhutnahme und vorläufige Inobhutnahme, § 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige

### **Kurzbeschreibung**

Ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne Personensorgeberechtigten einreisen, werden von der Kommune vorläufig In Obhut genommen. In dieser Phase wird in einem ersten Clearingverfahren geprüft:

- liegen eine Kindeswohlgefährdung oder besondere gesundheitliche Einschränkungen vor und
- leben Verwandte im Bundesgebiet.

Ist dies nicht der Fall, kann eine Verteilung im Bundesland gemäß Aufnahmequote erfolgen. Sollten Hinderungsgründe für eine Verteilung vorliegen, wird das Kind bzw. der Jugendliche in der Stadt Chemnitz gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen.

In der Phase der Inobhutnahme wird der Vormund bestellt, die Möglichkeiten der Familienzusammenführung geprüft und je nach Einzelfall der Übergang in eine Hilfe zur Erziehung vorbereitet und umgesetzt. Bis zum Eintritt der Volljährigkeit wird die Hilfe durch den Vormund und die fallführenden Sozialarbeiter begleitet. Im Einzelfall kann eine Nachbetreuung auch bei Erreichen der Volljährigkeit erfolgen.

### **Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

Nach der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (umA) zum 01.11.2015 mit der Regelung der vorläufigen Inobhutnahme und der Einführung der Verteilung der Jugendlichen auf Bundesländer, Kommunen und Landkreise gemäß Königsteiner Schlüssel stieg die Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer erheblich an. Mit entsprechenden strukturellen und personellen Maßnahmen wurde auf diese Herausforderung reagiert. Im Jahr 2016 wurde das Angebot von Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII bedarfsgerecht ausgebaut. Im zweiten Halbjahr 2016 zeigten sich erste Tendenzen hin sichtlich eines Rückganges der Aufnahmezahlen, welches sich im Jahr 2017 mit großer Deutlichkeit fortsetzte. Aufgrund dieser Entwicklung wurden im Verlauf des Jahres 2017 personelle Ressourcen im Bereich abgebaut und UnterbringungsKapazitäten für das Clearingverfahren deutlich verringert. Ebenso wurden seitens der Träger Platzkapazitäten in der Heimerziehung verringert und gleichzeitig mit den Trägern ein Prozess zur Entwicklung neuer bedarfsgerechter Angebote gestartet.

### **Schlussfolgerungen/Ausblick**

Mit der sehr kurzfristig notwendigen Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde die Stadt Ende 2015 vor eine große Herausforderung gestellt, die gemeinsam mit den betreuenden Trägern sehr gut gemeistert werden konnte. Für die Aufnahme und Betreuung wurden tragfähige Regularien geschaffen, die im Verlauf des Berichtszeitraums rechtskonforme Abläufe sicherte bei gleichzeitiger umfassender Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen.

Der im Berichtszeitraum erkennbare Rückgang der Aufnahmezahlen wird sich aller Voraussicht nach fortsetzen. Auf diese Situation wird mit angepassten strukturellen und personellen Maßnahmen zu reagieren sein. Grundsätzlich soll jedoch das spezifische Angebot für diesen Personenkreis erhalten bleiben.

## Statistische Angaben

Tabelle 32: Beendete Inobhutnahmen, Vorläufige Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach §§ 42, 42 a SGB VIII

	2014	2015	2016	2017
<b>Inobhutnahmen</b>	45	142	340	60
<b>Vorläufige Inobhutnahmen</b> (Mehrfachaufnahmen möglich)	k.A.	109	113	14

\* Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ist am 01.11.2015 in Kraft getreten

## 7 Amtsvormundschaft, Abstammung und Unterhalt

### 7.1 Unterhaltsvorschuss

#### **Gesetzliche Grundlage**

GG, BGB, SGB I, VIII, XII, UVG, SächsAÜGUVG, Richtlinien zum UVG, Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte, LHO, VwVfG, VwGO, VwZG, InsO, ZPO, StGB

#### **Kurzbeschreibung**

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- die Sicherung der Unterhaltsansprüche von Kindern alleinerziehender Eltern
- die Entgegennahme und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Entscheidung von Anträgen auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG,
- der Erlass von begünstigenden und belastenden Verwaltungsakten,
- die Gewährleistung der monatlichen Unterhaltszahlungen an alle Leistungsempfänger,
- die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit und zivilrechtlichen Zahlungsfähigkeit von Unterhaltspflichtigen,
- die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen des Freistaates Sachsen infolge geleisteter Unterhaltsvorschusszahlungen sowie
- die Rückforderung von Leistungen von den Zahlungsempfängern bei Abweichungen von Anspruchsvoraussetzungen nach dem UVG.

#### **Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

Zum 14. August 2017 erfolgte eine Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Mit der Gesetzesänderung wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert. Konnten bisher Kinder bis zum 12. Lebensjahr Unterhalt erhalten, ist dies nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 18. Lebensjahr möglich.

In Erwartung eines erhöhten Fallaufkommens wurde bereits im 1. Halbjahr 2017 damit begonnen, das Sachgebiet Unterhaltsvorschuss/ Prozessvertretung personell aufzustocken. Gleichzeitig wurde im Kundenportal des Moritzhofes eine Möglichkeit zur Antragsannahme und Beratung zum Verfahren für Bürgerinnen und Bürger geschaffen. Im zweiten Halbjahr 2017 verdoppelten sich die Antragszahlen, ein Teil des Bearbeitungsprozess musste neu entwickelt und ausgestaltet werden, was zu einem erheblichen Mehraufwand in der Bearbeitung des Unterhaltsvorschusses führte. Durch weiteren personellen Aufbau konnte bis zum Abschluss des Berichtszeitraumes der Bearbeitungsrückstand weitestgehend abgearbeitet werden und somit eine rechtskonforme sowie zeitnahe Bearbeitung der Anträge der Anspruchsberechtigten gesichert werden.

#### **Schlussfolgerungen/Ausblick**

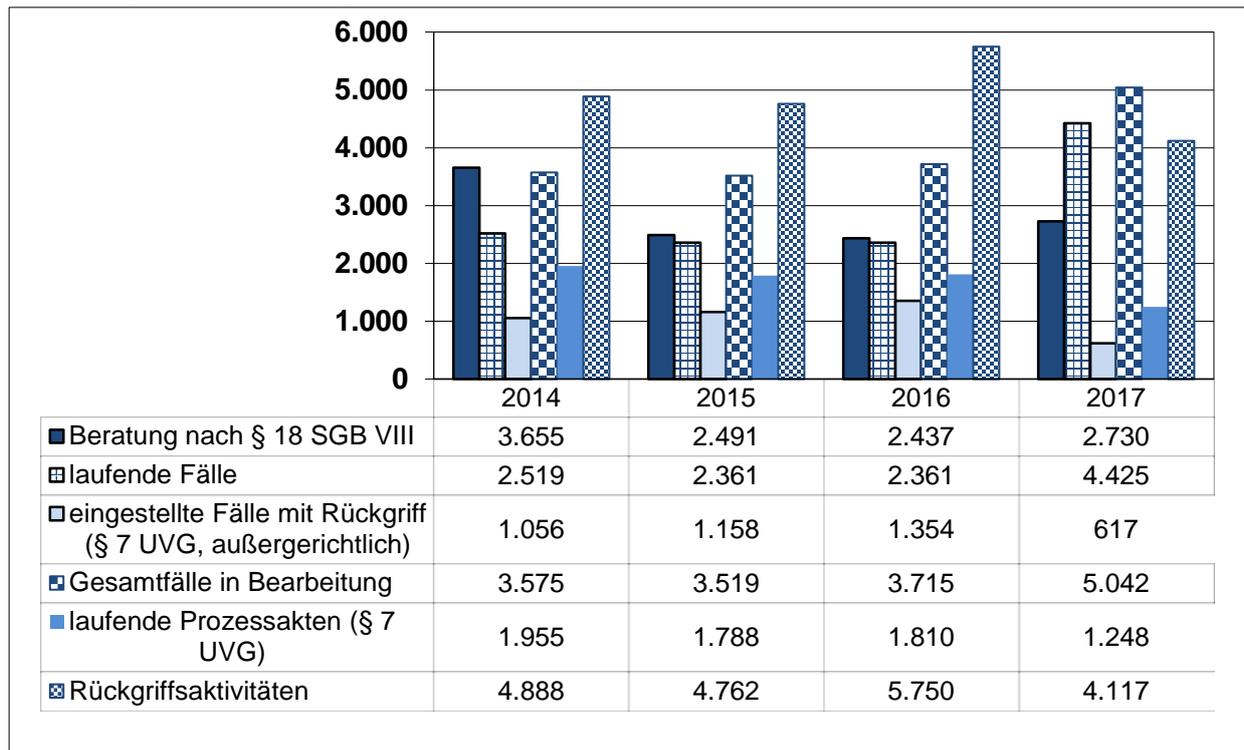
Durch die gesetzliche Änderung haben sich Fallzahlen und Prozesse maßgeblich verändert. Diese Herausforderung wurde durch eine vorausschauende Planung hinsichtlich finanzieller und personeller Bedarfe sehr gut bewältigt. Mit Blick auf die Erweiterung der anspruchsberechtigten Personengruppe ist auch weiterhin mit einem stetigen Anstieg der Fallzahlen zu rechnen. Auch unter erhöhten Anforderungen bei der Bearbeitung des Unterhaltsvorschusses haben auch zukünftig alle Maßnahmen, die dem außergerichtlichen und gerichtlichen Rückgriff hinsichtlich der aus dem UVG resultierenden Ansprüche der an der Bewirtschaftung des UVG beteiligten Haushalte von Bund, Land und Stadt dienen, an Bedeutung zugenommen.

**Statistische Angaben**

Tabelle 33: Anträge und Leistungsbewilligungen nach dem UVG nach Jahren

	2014	2015	2016	2017
<b>Anträge</b>	865	865	967	2989
<b>Leistungsbewilligungen</b>	771	667	831	2009

Abbildung 24: Entwicklung der zu bearbeitenden Fälle im Unterhaltsvorschuss nach Jahren



## 7.2 Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

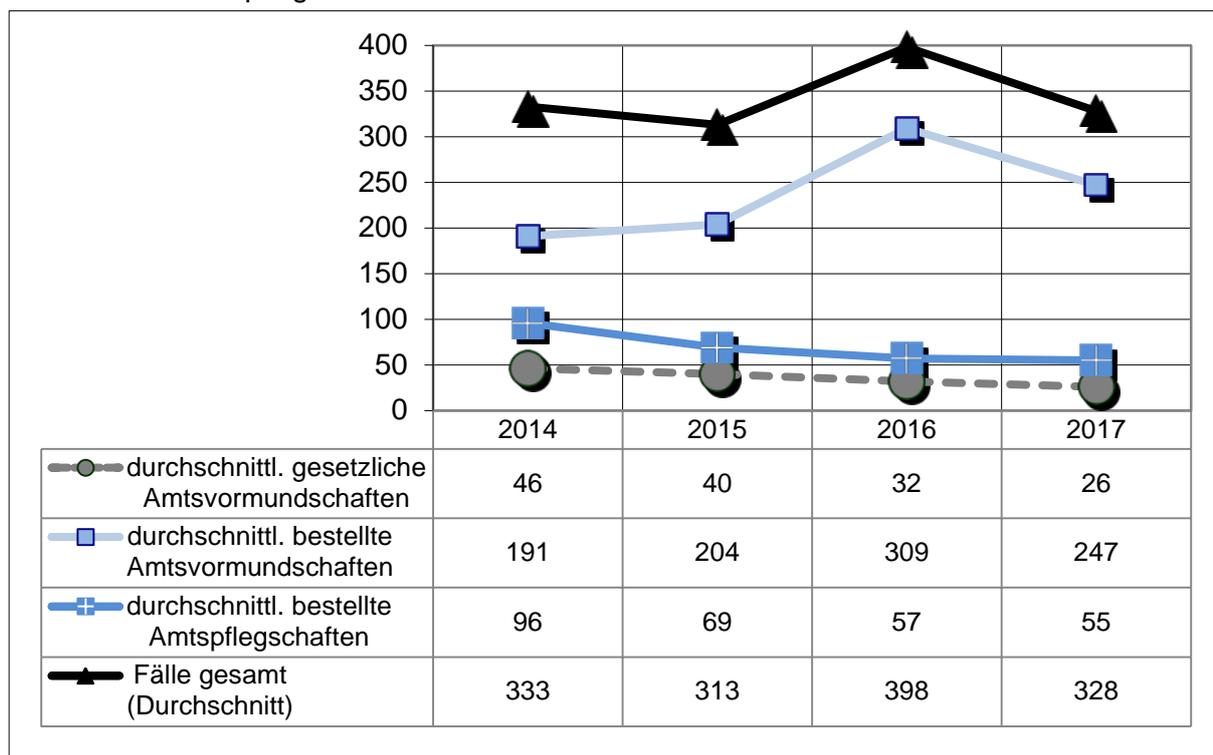
<p><b>Gesetzliche Grundlage</b>                  Artikel 6 Abs. 2 GG; §§ 1773 ff., 1793 ff., 1626 Abs.2, 1800 i. V. m. §§ 1631ff.; § 1751 Abs. 1 BGB; SGB VIII</p>
<p><b>Kurzbeschreibung</b>                  Kinder und Jugendliche, die noch nicht in der Lage sind, sich selber zu vertreten, brauchen eine wirksame Interessenvertretung. Jugendhilfe versteht sich deswegen auch als „Anwalt von Kindern und Jugendlichen“. In der <b>Person eines Vormundes oder Pflegers</b> hat das Jugendamt diese Aufgabe als deren gesetzlicher Vertreter wahrzunehmen.</p> <p>In der ausdrücklichen Interessenwahrnehmung und Vertretung des Mündels drückt sich das Wesen der Vormundschaft aus.                  „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 abs. 1 SGB VIII)</p> <p>Wenn Eltern dieser Pflicht nicht zum Wohle der Kinder nachkommen, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. Er hat dieses mit der Einführung der Vormundschaft in unsere Rechtsordnung getan.</p> <p>„Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.“ (vgl. § 1773 Abs. 1 BGB)</p> <p>Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Der Vormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet. <b>Geht man davon aus, dass Minderjährige nur dann einen Vormund erhalten, wenn die Eltern als Sorge-rechtsinhaber ausfallen, ist es unerlässlich, dass dem Mündel eine qualifizierte, interessierte, erfahrene Fachkraft als Vormund oder Pfleger zur Verfügung steht.</b></p>
<p><b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b>                  keine</p>
<p><b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b></p> <p>Im Bereich der Vormundschaften haben sich die Problemlagen, deren Komplexität und Schwierigkeitsgrade in den beiden letzten Jahren nochmals verstärkt. Zunehmend sind die Fallkonstellationen hochdramatisch und emotional, da es häufig zum Entzug der elterlichen Sorge bei Kindern und Jugendlichen drogenabhängiger Eltern kommt. Hinzu kommt ein nicht unerheblicher Anteil von delinquenten und/oder psychisch auffälligen Jugendlichen, deren Unterbringung eine Herausforderung für alle Beteiligten darstellt.</p>

### Statistische Angaben

Tabelle 34: bestellte Amtsvormundschaften nach Jahren einschließlich unbegleiteter minderjähriger Ausländer (Stichtag 31.12.)

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
<b>bestellte Amtsvormundschaften</b>	189	273	291	234
<b>davon umA</b>	28	149	175	90

Abbildung 25: Entwicklung der durchschnittlichen Fallzahlen im Bereich Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft



### 7.3 Abstammung, Unterhalt

#### Gesetzliche Grundlage

§§ 18, 52a, 55, 56, 58a, 59, 60 SGB VIII, BeurkG, Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte, BGB, FamFG, ZPO

#### Kurzbeschreibung

Unterhaltsberechtigte bis zum 21. Geburtstag haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in Abstammungs- und Unterhaltsangelegenheiten.

Für Minderjährige wird auf Antrag des sorgeberechtigten Elternteils eine Beistandschaft mit dem Wirkungskreis der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder der Feststellung der Vaterschaft geführt. Dies schließt auch die Vertretung des Kindes durch den Beistand bei Verfahren vor dem Amtsgericht oder Oberlandesgericht ein.

Das Amt für Jugend und Familie Chemnitz arbeitet seit Jahren nach dem Grundsatz: So viel Beratung/Unterstützung wie möglich, so wenig Beistandschaft wie nötig. Deshalb bewegt sich die Zahl der Beistandschaften auf einem konstant niedrigen Niveau.

Damit wird nicht nur die Elternautonomie gestärkt, sondern auch Zeitressourcen und finanzielle Mittel (Personal/Prozesskosten) eingespart.

Weiterhin erfolgen Beurkundungen in Abstammungsangelegenheiten, zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge, für Unterhaltsansprüche der Kinder bis zum 21. Geburtstag, von Unterhaltsansprüchen des betreuenden Elternteils (Betreuungsunterhalt) sowie von übergegangenen Unterhaltsansprüchen zugunsten des Sozialleistungsträgers.

Im Sachgebiet wird das Sorgeregister geführt und entsprechende Auskünfte erteilt.

**Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

01.01.2016 Erhöhung der Bedarfssätze für Junge Volljährige

01.01.2016 Inkrafttreten der 2. Stufe des Gesetzes zur Erhöhung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge

01.01.2016 neue Unterhaltstabelle

Erheblicher Anstieg der Zahl der Beurkundungen mit Dolmetscher durch Anstieg der Zahl der Asylbewerber

01.01.2017 neue Unterhaltstabelle, Erhöhung Kindergeld

01.02.2017 Urteil des BGH zur gerichtlichen Anordnung eines „Wechselmodells“

**Schlussfolgerungen/Ausblick**

2017 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Anordnung eines sogenannten „Wechselmodells“ durch das Familiengericht (FamG) auch gegen den Willen eines Elternteils möglich ist. Auf Grund dieser Tatsache kommt es vermehrt zu hochstrittigen Unterhaltsangelegenheiten. Diese Fälle werden von Rechtsanwälten nur ungern übernommen, denn sie erfordern einen hohen Zeitaufwand, der sich nicht in deren Vergütung niederschlägt. Das Jugendamt muss jedoch auf Grund seiner Garantenstellung diese Fälle bearbeiten und steht in der Regel als Vermittler zwischen den Fronten.

**Statistische Angaben**

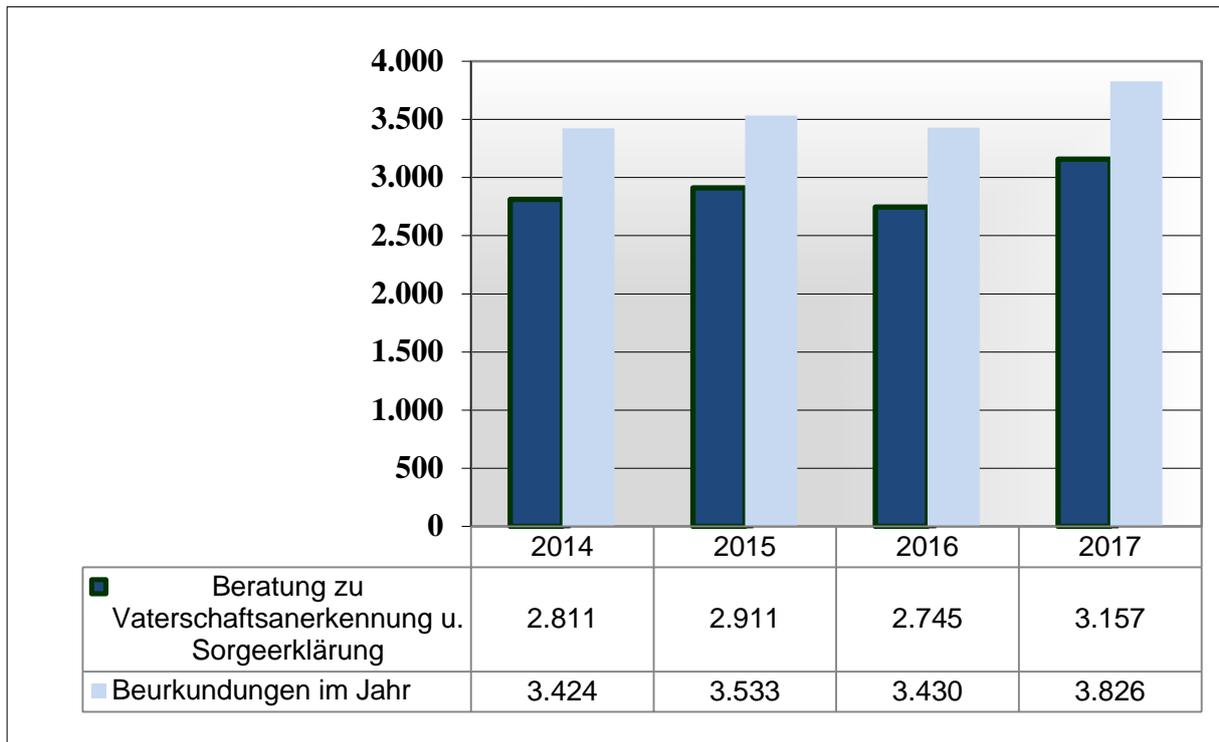
Tabelle 35: Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei Vaterschaftsfeststellungen und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§§ 18, 52 a SGB VIII)

	2014	2015	2016	2017
<b>Beratung und Unterstützung nach §§ 18, 52a SGB VIII</b>	10 006	10 978	10 072	10 738

Tabelle 36: Entwicklung der Beistandschaften zum 31.12. der Jahre

	2014	2015	2016	2017
<b>Anzahl Beistandschaften</b>	279	281	276	298

Abbildung 26: Entwicklung der Beratungsleistungen und Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärungen nach Jahren



# **Jahresbericht des Gesundheitsamtes 2017**

## **Ausgewählte sozialmedizinische Entwicklungen in der Stadt Chemnitz**

**Stand April 2018**

Stadt Chemnitz, Gesundheitsamt, Am Rathaus 8, 09111 Chemnitz  
Tel. 0371 488-5301, Fax 0371 488-5399

## 1. Amtsleitung Gesundheitsamt

### 1.1 Allgemeines

#### **Gesetzliche Grundlage**

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG), Vielzahl weiterer Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Bekanntmachungen und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene (siehe dazu auch die folgenden Ausführungen bei den jeweiligen Aufgabenfeldern)

#### **Kurzbeschreibung**

Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind vielfältig, werden vor Ort von den Gesundheitsämtern wahrgenommen und durch Bundesgesetze, Landesgesetze und zum geringeren Teil durch EU-Recht (z. B. Überwachung von Badegewässern) bestimmt. Das Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz ist die regional tätige Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes und so neben der stationären und ambulanten Versorgung die dritte Säule des Gesundheitswesens. Im Wesentlichen werden überwachende, vorsorgende und fürsorgende Aufgaben umgesetzt. Der Schwerpunkt des Öffentlichen Gesundheitsdienstes liegt auf dem Gebiet der Prävention. Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) hat folgende Aufgaben benannt.

Der öffentliche Gesundheitsdienst:

1. fördert und schützt die Gesundheit der Menschen,
2. beobachtet und bewertet die gesundheitlichen Verhältnisse von Menschen und bei Tieren einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit
3. wacht darüber, dass die Anforderungen der Hygiene eingehalten werden mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Menschen zu vermeiden oder zu beseitigen,
4. wirkt darauf hin, dass übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren verhütet und bekämpft werden und führt Schutzimpfungen durch einschließlich deren Dokumentation,
5. wirkt mit bei der epidemiologischen Erfassung und Bewertung von Infektionskrankheiten, Tumorerkrankungen und nichtübertragbaren umweltbedingten Krankheiten und nimmt Einfluss auf die Gestaltung gesunder Lebensbedingungen und
6. wacht darüber, dass die Anforderungen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes im Verkehr mit Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen beachtet werden und die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln und Betäubungsmitteln gewährleistet ist.

#### **Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

Siehe Ausführungen bei den jeweiligen Aufgabenfeldern

**Schlussfolgerungen/Ausblick**

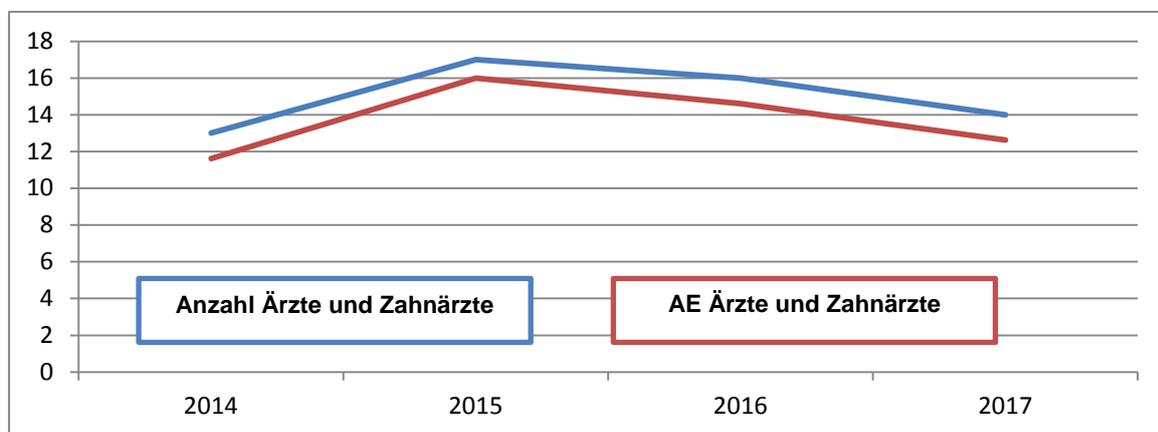
Um das Potential für die Verbesserung der Bevölkerungsgesundheit auch für die Zukunft auszuschöpfen, braucht es einen starken und für den medizinischen Nachwuchs attraktiven Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD). Auch im Kampf gegen die Ausbreitung nichtübertragbarer Krankheiten, die das Gesundheitssystem und die Gesellschaft aktuell vor neue Herausforderungen stellt, spielt der ÖGD eine bedeutende Rolle. Um den Anforderungen an einen modernen ÖGD besser gerecht zu werden, muss in der Wahrnehmung ein Imagewechsel von einer Verwaltungseinrichtung hin zu einer Institution der Gesundheitsversorgung auf den Weg gebracht und die dort tätigen Ärzte mehr als bislang von nicht exklusiv ärztlichen Tätigkeiten entlastet werden. Der Gewinnung von Fachkräften und deren Verbleib im ÖGD ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

**Statistische Angaben**

Personalsituation

Indikator	2014		2015		2016		2017	
	Anzahl	AE	Anzahl	AE	Anzahl	AE	Anzahl	AE
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ärzte und Zahnärzte	13	11,625	17	16,000	16	14,600	14	12,625
Gesundheitsaufseher/ ingenieur	9	7,875	10	8,375	10	8,125	10	8,200
Sozialarbeiter	10	9,850	9	8,850	9	8,350	11	9,750
Sozialmedizinische Assis- tenten	11	9,200	10	8,400	11	9,400	11	9,400
Psychologe / Soziologe	1	1,000	3	2,750	3	3,000	3	3,000
Arzt-/ Zahnarzthelferinnen	9	7,950	9	8,700	8	8,000	9	8,938
Verwaltungspersonal	17	15,475	14	12,750	13	12,050	15	13,750
Büroassistent/ Mitarbeiter Abteilungsleiter	4	3,650	3	2,900	3	2,950	3	2,825

Entwicklung Personalbestand Ärzte seit 2014



## 1.2 Erstuntersuchung Asylbewerber

### **Gesetzliche Grundlage**

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur gesundheitlichen Betreuung von Asylbewerbern und unbegleiteten minderjährigen Ausländern durch die Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen (VwV Asylbewerbergesundheitsbetreuung – VwV AsylGesBetr), in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

### **Kurzbeschreibung**

Jeder Asylbewerber, der in den Freistaat Sachsen einreist, hat sich einer ärztlichen Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane (Erstuntersuchung) gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu unterziehen (Duldungspflicht). Die Erstuntersuchung wird durch Ärzte des zuständigen Gesundheitsamtes durchgeführt (§ 25 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Absatz 1 Asylverfahrensgesetz). Örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich eine Erstaufnahmeeinrichtung befindet, in der die Registrierung des Asylsuchenden bei der Landesdirektion Sachsen und Anlage einer Akte (Erstaufnahme) stattfindet oder die von der Zentralen Ausländerbehörde dazu bestimmt wurde. Das zuständige Gesundheitsamt kann sich dafür auch vertraglich gebundener fachlich geeigneter Dritter bedienen.

### **Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

Der Tuberkulin-Hauttest wurde ab 2016 durch den Quantiferontest bei größeren Kindern und Schwangeren ersetzt.  
Nach Neueinrichtung des Ausländerzentralregisters des Bundesverwaltungsamtes wurde 2017 die Testphase bezüglich der Untersuchungs- und Impfeingaben gestartet (papierlose Aktenführung).  
Die Erfassung der Vitalwerte wurde 2017 um die Blutdruckmessung ergänzt.  
Tuberkulose-Verdachtsfälle wurden ab 2017 bis zum Abschluss der Diagnose bearbeitet, was vorher direkt an die Abteilung Tuberkulosefürsorge weitergeleitet wurde.  
Die Einrichtung einer Röntgen-Untersuchung am Adalbert-Stifter-Weg wird vorbereitet (Erstaufnahmeeinrichtung).

### **Schlussfolgerungen/Ausblick**

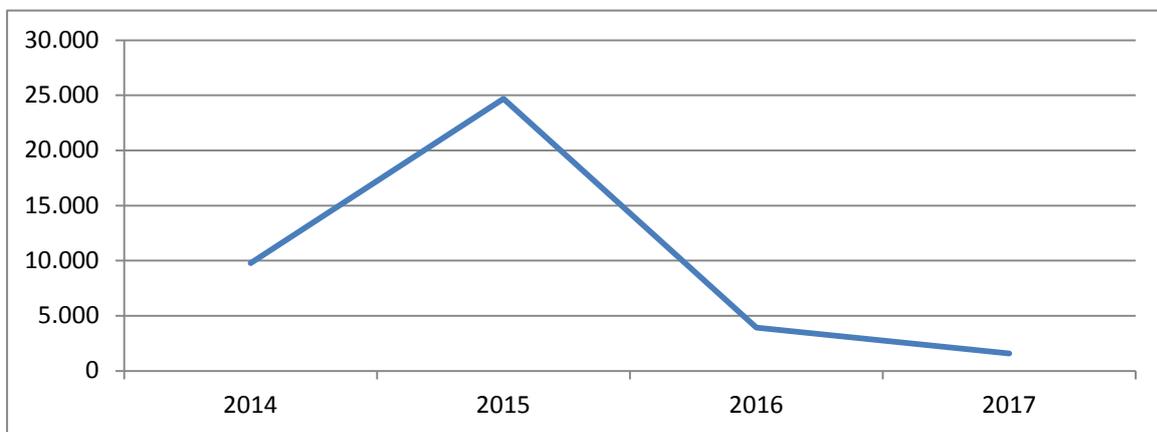
weitere Qualifizierung der Prozessabläufe zwischen den an der Aufgabenerfüllung beteiligten Behörden

## Statistische Angaben

### Erstuntersuchung Asylbewerber

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
untersuchte Personen	9.789	24.683	3.944	1.598
geröntgte Personen	7.600	18.429	2.870	1.053
Tuberkulintestungen	1.819	5.520	819	208
Impfungen	-	-	1246	1555
Quantiferontest	-	-	128	251

### Entwicklung der Untersuchungen seit 2014



untersuchte Personen

## 2. Abteilung Verwaltung

### 2.1 Haushalt

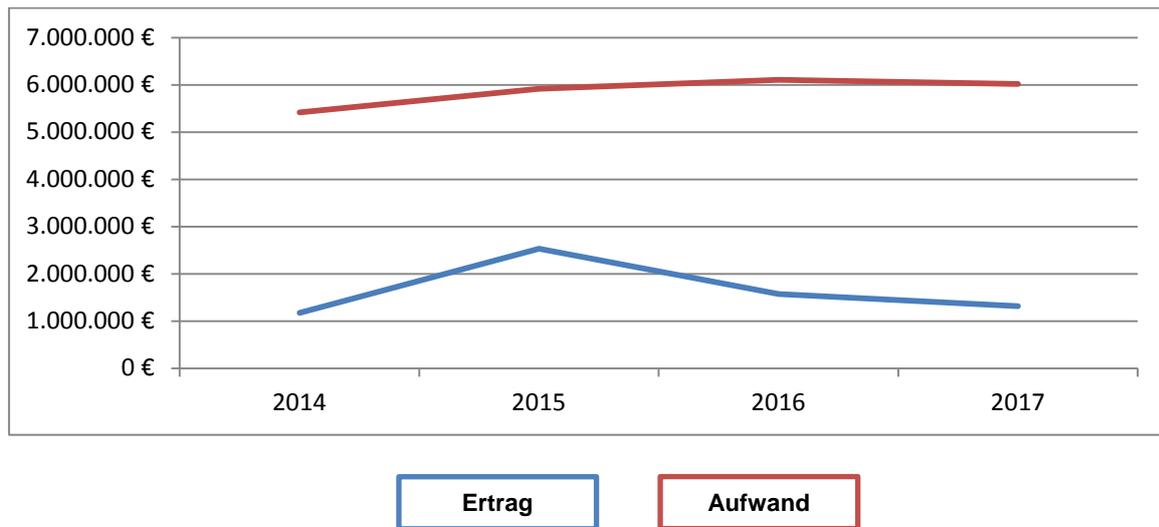
<p><b>Gesetzliche Grundlage</b>                  SächsGemO, SächsKomHVO – Doppik in der jeweils aktuell gültigen Fassung                  Aufstellerlass für den Haushaltsplan des Jahres, den Finanzplan sowie das Investitionsprogramm</p>
<p><b>Kurzbeschreibung</b>                  Erstellung aller notwendigen Finanzdaten (Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen) für den Ergebnis-, Finanzplan- und Investitionshaushalt (Produktuntergruppe 41410) des Gesundheitsamtes</p>
<p><b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b>                  Die Entwicklung des Haushaltsvolumens wurde sowohl im Ertrag als auch im Aufwand im Zeitraum 2014- 2016 erheblich durch die Aufgabe der „Erstuntersuchung Asylbewerber“ beeinflusst.</p>
<p><b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b>                  Ab dem Haushaltsjahr 2016 ist die direkte Förderung der freien Träger und sozialmedizinischen Dienste nach dem Bruttoprinzip auszurichten.</p>

### Statistische Angaben

#### Haushaltssituation

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Angaben in T €			
1	2	3	4	5
<b>Erträge Gesamt</b>	<b>1.173.602</b>	<b>2.529.178</b>	<b>1.574.474</b>	<b>1.314.692</b>
dar. Zuweisungen des Landes (Personal u. Fördermittel)	367.035	579.892	767.520	702.216
dar. Verwaltungsgebühren	245.616	262.170	252.361	266.197
dar. Benutzungsgebühren	43.700	41.828	39.571	47.425
<b>Aufwendungen Gesamt</b>	<b>5.417.863</b>	<b>5.916.411</b>	<b>6.106.330</b>	<b>6.015.605</b>
dar. Personalkosten	4.083.301	4.357.323	4.527.703	4.433.307
dar. Fördermittel an freie Träger sowie Selbsthilfegruppen	902.090	939.322	1.123.253	1.158.852
dar. weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	61.144	87.372	119.784	127.964
dar. Sachverständigen u. ä. Kosten	222.301	430.782	125.581	87.093
<b>Ergebnis / Zuschuss</b>	<b>-4.244.261</b>	<b>-3.387.233</b>	<b>-4.531.856</b>	<b>-4.700.913</b>
Investitionen	2.385	1.699	6.104	11.593

Entwicklung der Erträge und Aufwendungen seit 2014



**2.2 Administration Amtsärztlicher Dienst, Infektionsschutz**

**Gesetzliche Grundlage**

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG), Infektionsschutzgesetz, SächsVwKG, SächsKVZ, VwV Gutachten und Zeugnisse in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes, Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen, Allgemeine VwV für Beihilfen, VwV des SMI zur Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses, Adoptionsgesetz, Heilpraktikergesetz, Sozialgesetzbuch II, IX, XII, Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz, SächsBestG, weitere Verordnungen, Richtlinien, Bundesregelungen sowie Regelungen des Freistaates Sachsen in der jeweils aktuell gültigen Fassung

**Kurzbeschreibung**

Koordinierende verwaltungsseitige Tätigkeit für die Sachgebiete

- Amtsärztlicher Dienst,
- Allgemeiner Infektionsschutz,
- Spezieller Infektionsschutz (STI und AIDS Beratung)
- verschiedene hoheitliche Aufgaben

und für alle anderen Bereiche des Gesundheitsamtes hinsichtlich ihrer Leistungsangebote entsprechend dem SächsGDG

Erteilen von Auskünften, Vergabe von Terminen, Erstellung von Bescheiden und Rechnungen, Dokumentation von Prozessen, Verwaltungsaufgaben zur Überprüfung von Heilpraktikern und Erlaubniserteilung, Führung einer Geldeinnahmestelle, Verwaltung von Patientendaten, Erstellung von Gebühren bzw. Kostenkalkulationen, Bearbeitung von Todesbescheinigungen, Ausstellen von Unbedenklichkeitserklärungen vor Feuerbestattung und Leichenpässen, Registrierung von Heilberufen und weitere Verfahren

**Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

Keine

## Statistische Angaben

### Leichen- und Bestattungswesen

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
kontrollierte Todesbescheinigungen	5.739	5.927	5.971	6.325
Amtshilfe Bearbeitung von Anfragen	132	248	70	79
Ausstellung Unbedenklichkeitserklärungen zur Kremation	4.734	4.383	4.636	5.153
Ausstellung Leichenpass	13	19	17	10
Verlängerung Bestattungsfrist	50	65	57	62

### Bescheinigungen zur Niederlassung

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
Niederlassungsbescheinigungen	74	52	91	64
Amtshilfe und Anfragen zu Praxen	5	2	3	5
Anträge auf Heilpraktikerüberprüfung	39	49	55	57
Ausstellung der Erlaubnis	19	34	31	25
Heilpraktiker-Bescheide nach VwVHeilpraktiker (ab 2007)	54	22	17	21

### 3. Abteilung Hygiene

#### 3.1 Kommunalhygiene, allgemeiner Infektionsschutz

##### **Gesetzliche Grundlage**

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Asylgesetz (AsylG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BIMSG), Trinkwasserverordnung (TrinkwVO), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und weitere diverse Verordnungen, Bekanntgaben des Bundes und Freistaates Sachsen, SMSV, SMI, SMUG, Regelungen, DIN-Vorschriften in der jeweiligen gültigen Fassung

##### **Kurzbeschreibung**

Der Sachbereich erfasst übertragbare meldepflichtige Erkrankungen, analysiert die Daten und leitet spezifische Schutzmaßnahmen zu deren Verhütung und Bekämpfung ein. Den multiresistenten Keimen wird dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Auch die Befehle für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln sind fester Bestandteil präventiver antiepidemischer Maßnahmen. Der Schutz vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und schädlichen Umwelteinflüssen sowie die Förderung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird neben der Objektüberwachung, u. a. von medizinischen Einrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen, öffentlichen Sportstätten, Bädern, Anlagen der Trinkwasserversorgung bis hin zum Bestatter/Heilberufsrecht umgesetzt durch aufsuchende Beratungen und Messungen vor Ort (z. B. Innenraumluft, Lärm) und Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen aus umwelt- sowie infektionshygienischer Sicht zu Bauvorhaben und anderen Projekten.

In diesen Einrichtungen werden im Sinne des § 8 SächsGDG besondere Ansprüche an die Hygiene gestellt. Die TwVO begründet die Pflicht der Gesundheitsämter der Überwachung zu Trink- und Badewasserversorgung. Planmäßig werden chemische und mikrobiologische Parameter erhoben, geprüft, bewertet und Schutzmaßnahmen eingeleitet und deren Ausführung überwacht.

##### **Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

keine

##### **Schlussfolgerungen/Ausblick**

Die meldepflichtigen Erkrankungen liegen im bundesweiten Trend, ansteigend, mit einer Dominanz bei den Magen-Darmerkrankungen (Noro- und Rotaviren, Campylobacter). Die Influenza-Sentinel-Überwachung der Beobachtungspraxen des Stadtgebietes und die Dokumentation der AG Influenza am Robert-Koch-Institut zeigt eine jährlich diskontinuierliche Zahl an Influenza-Erkrankungen von saisonal üblich bis hin zur Epidemie. Der Maßnahmenplan der Stadt Chemnitz wurde aktualisiert. Die personelle Konditionierung des Stadtgebietes mit einer speziellen Personalausstattung für die Bearbeitung der multiresistenten Keime zeigt erste Ergebnisse bei der Koordinierung der Akteure und Partner (MRSA-Netz). Die personelle Stabilität im Bereich Gesundheitsingenieure geht konform mit dem gestiegenen Beratungsbedarf der Bürger und Institutionen und den Anforderungen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Die Überwachungsrhythmen unterliegen der jährlichen Schwerpunktsetzung und sind ziel- und ergebnisorientiert gestaltet.

Die planmäßige Überwachung der zentralen Trinkwasserversorgung wird begleitet von einem wachsenden Bearbeitungs- und Beratungsbedarf für die Eigenwasserversorger, öffentlichen Einrichtungen, Vermieter und Bürger. Die Bad- und Badewasserüberwachung setzt die aktualisierten UBA-Empfehlungen und DIN-Vorschriften in Chemnitz um.

**Statistische Angaben**Meldepflichtige Infektionskrankheiten

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
	2	3	4	5
<b>Infektionskrankheiten Gesamt</b>	<b>3.362</b>	<b>3.779</b>	<b>4.316</b>	<b>2.124</b>
dar. Influenza A	14	266	210	909
dar. Masern	4	1	15	0
dar. Norovirus	414	532	478	493
dar. Salmonellen	81	63	59	114
dar. Borreliose	92	154	172	120

Trink- und Badewasserüberwachung

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
	2	3	4	5
<b>Trinkwasserproben Gesamt</b>	<b>629</b>	<b>563</b>	<b>432</b>	<b>244</b>
dar. chemische Proben	296	253	195	0
dar. Proben Legionellen	44	24	38	0
<b>Badewasserproben Gesamt</b>	<b>1.022</b>	<b>1.095</b>	<b>1.003</b>	<b>990</b>
dar. chemische Proben	430	444	411	414
dar. Proben Legionellen	81	104	92	84
<b>Beanstandungen Gesamt</b>	<b>405</b>	<b>452</b>	<b>400</b>	<b>277</b>

Hygiene von Gemeinschaftseinrichtungen

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
	2	3	4	5
<b>Einrichtungen Gesamt</b>	<b>289</b>	<b>345</b>	<b>399</b>	<b>383</b>
dar. Schulen und Einrichtungen gemäß Abs.6 IfSG	152	205	207	246
dar. öffentliche Einrichtungen Hallenbäder, Saunen etc.	33	30	45	32
dar. medizinisch- stationäre Einrichtungen	9	8	15	9
dar. medizinisch- ambulante Einrichtungen	20	13	8	6

Infections- und umwelthygienische Beratungen sowie Vorgänge

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
fallbezogene umwelthygienische/umweltmedizinische Beratungen /Vorgänge	60	297	473	395
objektbezogene umwelthygienische/-medizinische Beratungen /Vorgänge	190	232	252	347
fallbezogene infektionshygienische Beratungen /Vorgänge	484	613	770	1.290
objektbezogene infektionshygienische Beratungen /Vorgänge	308	375	827	609
Stellungnahmen / Beratungen zu Bauvorhaben	31	44	33	61

Multiresistente Erreger erfasst seit 2015

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
MRSA	/	37	23	17
caMRSA		10	4	5
Acinetobacter		2	2	0
Enterobacteriaceae		18	3	11
Pseudomonas aeruginosa		13	9	23

Belehrungen im Umgang mit Lebensmittel

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
Anzahl Beratungen	98	100	105	114
Anzahl Belehrte	2.276	2.377	2.423	2.519

### 3.2 Spezieller Infektionsschutz (STI/AIDS, Tuberkulose)

#### **Gesetzliche Grundlage**

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG),  
Infektionsschutzgesetz (IfSG) u.a. § 19 „Aufgaben der Gesundheitsämter in besonderen Fällen“ bei sexuell übertragbaren Krankheiten (STI/AIDS) und Tuberkulose,  
Verwaltungsvorschrift des SMS zu Screeninguntersuchungen von Männern die Sex mit Männern (MSM) haben,  
Sächsisches Aktionsprogramm zur HIV/AIDS Bekämpfung (SMS),  
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMS und SMI zur gesundheitlichen Betreuung von Asylbewerber, in der jeweils aktuell gültigen Fassung

#### **Kurzbeschreibung**

Das Aufgabengebiet Tuberkulose erfasst Tuberkuloseerkrankte, Ansteckungsverdächtige und Kontaktpersonen, ermittelt die Infektionsquellen, berät Tuberkulosekranke, deren Angehörige sowie alle gefährdeten Kontaktpersonen, überwacht die Therapie und kontrolliert sogenannte Risikopersonen ( z. B. im Rahmen der Asylbewerbererstuntersuchung).

Das Aufgabengebiet STI/AIDS sichert Beratung, Untersuchung und Therapie (in besonderen Fällen) von Personen mit Risiko für sexuell übertragbare Infektionen, Prophylaxe und Aufklärung der Bevölkerung zur Sexualpädagogik.

Sozialarbeit im Prostituiertenmilieu

#### **Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

Gesetzliche Veränderungen ergaben sich seit 2015 bei der gesundheitlichen Betreuung von Asylbewerbern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/Asylbewerbern (umA) durch den Freistaat Sachsen (VwVAsylGesBetr).

Im Juli 2017 trat das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) in Kraft. Das sächsische Ausführungsgesetz war für Ende des 1. Quartals 2018 angesetzt.

#### **Schlussfolgerungen/Ausblick**

Die in den letzten Jahren angestiegenen Tuberkuloseverdachtsfälle und bestätigten Tuberkulosefälle sind weiterhin mehrjährig durch das Gesundheitsamt zu überwachen.

Der Beratungsbedarf in der Bevölkerung auch von primär nicht Betroffenen sowie anderer Ämter und Einrichtungen nimmt stetig zu.

Es ist ein erhöhter Rechenaufwand bezüglich nachzuverfolgender Asylbewerber mit Tuberkulose und Tuberkulose-Verdacht innerhalb von Sachsen, deutschlandweit und international zu verzeichnen.

Generell gibt es ansteigendes Vorkommen von STI/AIDS sowie einen steigenden pflichtigen Beratungsbedarf bei Prostituierten als neue hoheitliche Pflichtaufgabe der Kommunen.

**Statistische Angaben**Tuberkulose

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
<b>Tbk - Neuzugänge Gesamt</b>	<b>24</b>	<b>35</b>	<b>31</b>	<b>12</b>
dar. Asylbewerber	13	23	22	7
Kontrollierte Personen aus Risikogruppen § 36 IfSG	336	531	316	166
Untersuchte Kontaktpersonen von Tuberkuloseerkrankten	341	158	1.016	420
Kontrollierte ehemalige Tuberkuloseerkrankte nach abgeschlossener Behandlung	219	135	97	85
Aufsuchende Betreuung (Hausbesuche)	14	15	33	5
Beratung von Erkrankten, Angehörigen sowie Kontaktpersonen	4.682	4.750	4.375	2.160

Betreuung STI / HIV

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
betreute deutsche Prostituierte	49	52	49	81
betreute Migrantinnen als Prostituierte tätig	44	53	42	118
Beratungen §10 ProstSchG	-	-	-	110
betreute Männer, die Sex mit Männern haben	213	212	226	230
betreute Allgemeinbevölkerung	474	445	499	407
Impfberatungen	251	293	433	363

Untersuchungen STI / HIV

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
HIV	865	877	989	821
HAV (Hepatitis A Virus)	258	272	310	231
HBV (Hepatitis B Virus)	266	285	316	243
HCV (Hepatitis C Virus)	274	312	345	147
Lues (Syphilis)	535	598	733	635
Chlamydien	1.040	1.125	1.152	1.023
Gonorrhoe	1.031	1.124	1.152	1.020

## 4. Abteilung Kinder- und Jugendgesundheitschutz

### 4.1 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Impfwesen

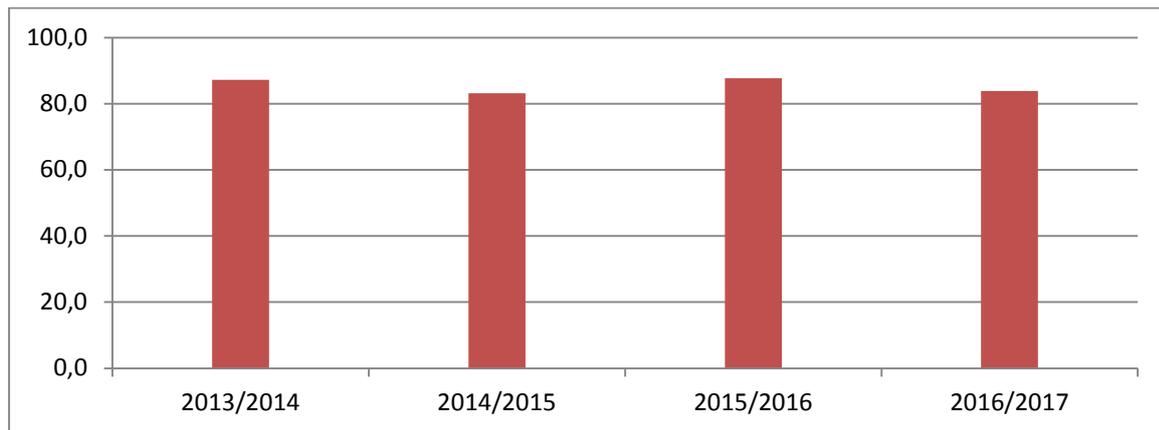
<p><b>Gesetzliche Grundlage</b> Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG), Sächsisches Schulgesetz, Schulgesundheitspflegeverordnung, Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen, SGB VIII, IX, XII, Empfehlungen der Ständigen und Sächsischen Impfkommision zur Durchführung von Schutzimpfungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.</p>
<p><b>Kurzbeschreibung</b> Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst ist zuständig für die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen in den Schulen und Kindertagesstätten. Diese Aufgaben werden von Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin, Ärzten anderer Fachrichtungen und Sozialmedizinischen Assistentinnen wahrgenommen.</p>
<p><b>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</b> Um den Personalaufwand zu verkürzen und die dadurch gewonnene Zeit mehr in Untersuchungen zu investieren, wurde die interne Organisation bei den Schuleingangsuntersuchungen von einer Geh-Struktur in eine Komm-Struktur umorganisiert. Die Kita-Untersuchungen bleiben weiterhin in der Geh-Struktur organisiert.</p>
<p><b>Schlussfolgerungen/Ausblick</b> Ziel der Untersuchung ist es, gesundheitliche Störungen und Entwicklungsauffälligkeiten frühzeitig zu erkennen, um mittels diagnostischer und therapeutischer Empfehlungen an die Eltern Einfluss auf die Wiederherstellung einer ungestörten Entwicklung der Kinder nehmen zu können.</p>

## Statistische Angaben

### Kinder- und Jugendärztliche Untersuchungen

Indikator	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
<b>Untersuchungen Gesamt</b>	<b>3.613</b>	<b>4.032</b>	<b>3.991</b>	<b>4.205</b>
dar. Untersuchungen in Kindertagesstätten	1.426	1.535	1.595	1.648
dar. Einschulungsuntersuchungen	2.080	2.144	2.105	2.271
dar. Reihenuntersuchungen 6. Klasse	85	315	197	156
<b>Gutachten / Zeugnisse Gesamt</b>	<b>751</b>	<b>1.009</b>	<b>1.020</b>	<b>809</b>
dar. sonderpädagogischer Förderbedarf	274	354	298	38
dar. Sportatteste	411	568	683	720

Untersuchungsquote in Kindertagesstätten in %



Impfwesen

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
öffentlich empfohlene Impfungen lt. SiR und SIKO	1.385	1.617	1.812	2.878
Reiseimpfungen	1.266	1.122	813	703

**4.2 Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst**

**Gesetzliche Grundlage**

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG) §11, SGB V §21, Sächs. Schulgesetz, Schulgesundheitspflegeverordnung, Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen, Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft, Asylbewerberleistungsgesetz in der jeweils aktuell gültigen Fassung

**Kurzbeschreibung**

Kernaufgabe ist die Durchführung der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in Kindertagesstätten, Schulen und Behinderteneinrichtungen und in Tagespflegeeinrichtungen der Stadt Chemnitz. Dem Dienst obliegt eine beratende Funktion in Form von Beratungssprechstunden für Eltern, Informationsveranstaltungen für Tagespflegepersonen und Personal in Kindereinrichtungen und Beratungsangebot zu zahnmedizinischen Fragen der Bürger. Weiterhin werden gutachterliche Stellungnahmen im Rahmen der Amtshilfe gefertigt. Zusätzlich obliegt dem Dienst die Koordination und Leitung des regionalen Arbeitskreises Zahngesundheit der Stadt Chemnitz.

**Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

keine

**Schlussfolgerungen/Ausblick**

Ziel ist die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden, aufsuchenden zahnärztlichen Untersuchung sowie die Information aller Erziehungsberechtigten durch aussagekräftige Befundbögen. Hierbei soll die Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen gewahrt werden. Durch die Erfassung von Daten werden hiermit auch Risikogruppen eruiert. Dabei spielt die Durchsetzung gesundheitserzieherischer und präventiver Maßnahmen eine wichtige Rolle, um die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Zahngesundheit zu fördern. Zusätzlich wird die Durchführung der Gruppenprophylaxe durch niedergelassene Zahnärzte koordiniert.

## Statistische Angaben

### Kinder- und Jugendzahnärztliche Untersuchungen

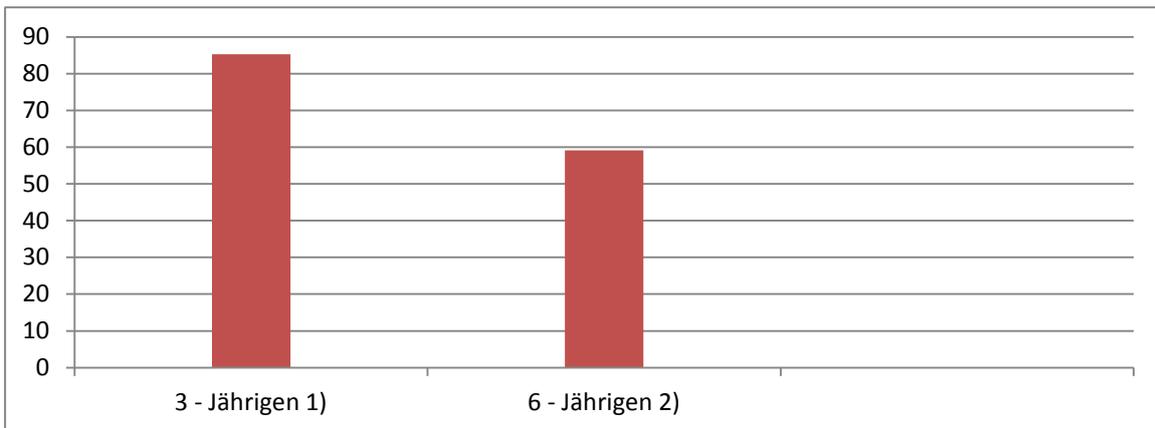
Indikator	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
	Anzahl			
	1	2	3	4
Kindertagesstätten	8.022	8.012	7.099	5.650
Schulen und Förderzentren	11.462	9.210	11.213	12.105

### Sonstige Leistungen des Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienstes

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
	1	2	3	4
Gutachten	24	61	79	35
Öffentlichkeitsarbeit*	328	145	1.050	500

\* erreichte Teilnehmer der Maßnahmen

### Gebisszustand nach Altersgruppen 2016/17



1) Gebisszustand 3Jährigen (naturgesund)  
Ziel: 90%

2) Gebisszustand 6Jährigen (naturgesund)  
Ziel: 60%

Indikator	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17
	Anzahl			
	1	2	3	4
Gebisszustand 12Jährigen (DMT/T Index) Ziel: <1,0	0,57	0,96	0,57	0,56

## 5. Gesundheitshilfen, Kinderschutz, Begutachtung

### 5.1 Sozialmedizin, Schwangerschaftskonfliktberatung, Kinder- und Jugendschutz

#### **Gesetzliche Grundlage**

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), Sozialgesetzbuch I – XII, Betreuungsgesetz, Schwangerschaftskonfliktgesetz, Leitlinie „Ambulante Psychosoziale Krebsbehandlungsstellen“ sowie erlassene Richtlinien des SMS, Asylbewerberleistungsgesetz, in der jeweils aktuell gültigen Fassung

#### **Kurzbeschreibung**

Die Mitarbeiter/innen des Sachgebietes beraten und betreuen chronisch oder an Krebs erkrankte und behinderte Menschen sowie deren Angehörige und Personen, die von körperlichen Erkrankungen bedroht sind. Der genannte Personenkreis erfährt, abhängig von seinem sozialen Umfeld und den eigenen Möglichkeiten, spezifische Hilfen bei auftretenden Problemen in der Krankheitsbewältigung, aber auch hinsichtlich sozialrechtlicher Ansprüche nach geltender Gesetzeslage. Weiterhin werden gutachterliche Leistungen zur Klärung und Überprüfung von Anspruchsvoraussetzungen medizinischer und sozialrelevanter Leistungen erbracht. Ebenfalls erfolgen die fachliche Unterstützung von Selbsthilfegruppen sowie die Koordination fachspezifischer Hilfen in Zusammenarbeit mit weiteren Ämtern und Behörden. Die dem Sachgebiet zugeordnete Schwangerenkonfliktberaterin berät Schwangere und ggf. deren Angehörige hinsichtlich sämtlicher Fragen, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Schwangerschaftsverhütung und auch sozialrechtlichen Ansprüchen stehen.

#### **Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

Einführung des Bundespräventionsgesetz (seit 07/2015)  
Einführung des zweiten Pflegestärkungsgesetzes 2017  
Einführung des Bundesteilhabegesetzes Stufe 1 (seit 07/2017)

Striktere Auslegung der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen lt. Anweisung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (03/ 2016)

## Statistische Angaben

### Hilfe für Schwangere und Familien

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
Schwangerschaftskonfliktberatungen	191	175	112	166
Konsultationen	782	734	538	533
telefonische Konsultationen	334	234	199	390
Stiftungsanträge	124	120	53	70

Hilfen für Körperbehinderte und chronisch Kranke

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
Beratungen (persönlich und telefonisch)	6.899	5.825	5.880	4.718
Hausbesuche, einschließlich Heim- und Klinikbesuche	956	698	825	858
Rücksprachen mit Behörden/ medizinischen Einrichtungen	1.980	1.340	1.577	1.603
Gutachten nach SGB XII	138	143	149	141

Hilfen für Krebskranke

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
persönliche Beratungen	2.240	2.014	995	1.232
Rücksprachen mit Behörden	702	603	221	489
Beantragung Härtefond	76	64	45	170
Krebsinformationstelefon (Bera- tungen)	50	42	48	116

**5.2 Hilfe für psychisch Kranke, Suchtkranke****Gesetzliche Grundlage**

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten, Sächsischer Landespsychiatrieplan, Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialgesetzbücher V, IX, XI, XII in der jeweils aktuell gültigen Fassung

**Kurzbeschreibung**

Beratung und Betreuung von psychisch Kranken, Suchtkranken, Menschen welche von psychischen Erkrankungen bzw. Suchterkrankungen bedroht sind und deren Angehörigen, Betreuung im Rahmen der Vor- und Nachsorge sowie regelmäßige Begleitung, Klärung von sozialen Problemen, Unterstützung bei Antragsstellungen, gutachterliche Leistungen, Mitwirkungen bei der beruflichen und sozialen Rehabilitation und Unterstützung zur praktischen Lebensbewältigung, Vermittlung von geschützter Arbeit, geeigneten Wohnformen, sozialen Diensten, fachliche Unterstützung von Selbsthilfegruppen, Kontakt- und Beratungsstellen, Wohnstätten, Einrichtung Psychosozialer Arbeitsgemeinschaften, Psychiatriekoordination sowie Mitwirkung bei der Prävention von Suchterkrankungen.

**Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**  
keine

**Schlussfolgerungen/Ausblick**

Rechtzeitiges Erkennen einer psychischen Erkrankung, Einleitung von Hilfsmaßnahmen, Vermeidung stationärer Behandlung, soziale und berufliche Rehabilitation und Reintegration, Verständnis und Akzeptanz bei Angehörigen und Bezugspersonen für psychisch Kranke, Betreuung von chronisch-psychisch Kranken und von psychischer Krankheit Bedrohten, Sicherung von Lebensstüchtigkeit, Bewahrung vor Wohnungslosigkeit, stationäre Einweisung Erkrankter, welche sich oder andere ernsthaft akut gefährden.

Betreuung von Betroffenen, die infolge ihrer Erkrankung nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, erforderliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, enge Zusammenarbeit mit allen an der psychiatrischen Versorgung beteiligten Ärzten, Kliniken und Trägern von Hilfsangeboten im gemeindenahen Verbund.

**Statistische Angaben**

Hilfen für psychisch Kranke

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
Anzahl der Kontakte	5.901	5.505	4.640	4.828
dar. außerhalb der Einrichtung	953	903	704	588
Anzahl betreuter Personen	862	820	839	831
Anzahl der Einzelgespräche	2.027	1.609	1564	1824
Hilfebedarfsplanung/ Diagnostik/ Gutachtererstellung/ Sozialberichterstattung	530	540	594	441
dar. Gutachten	255	293	294	294
dar. Sozialberichterstattung	68	51	52	30
Krisenintervention	167	152	54	89

Suchthilfe

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
<b>Kontakte Gesamt</b>	<b>3.473</b>	<b>3.063</b>	<b>2.897</b>	<b>2.661</b>
Einzelkontakte	3.364	2.959	93	46
Gruppenkontakte	109	104	334	313
in therapeutischer Behandlung / in Betreuung befindliche Personen	348	339	199	211
sonstige Beratungen / Untersuchungen	304	227	28	17
Hausbesuche	14	16	3	2
Gruppen (ohne SGH)	3	3	2.897	2.661

### 5.3 Amtsärztlicher Dienst, Begutachtung

#### **Gesetzliche Grundlage**

Auf Grund der Aufgabenvielfalt arbeitet der AÄD aktuell auf der Grundlage von verschiedenen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien u. ä. des Bundes und des Landes in der jeweils gültigen Fassung. Stellvertretend sollen hier nur das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), das Beamtenstatusgesetz, das Beamtengesetz des Freistaates Sachsens, sowie die entsprechenden Versorgungsgesetze, die VwV Gutachten und Zeugnisse in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes, das Asylbewerberleistungsgesetz, das Aufenthaltsgesetz, das Adoptionsgesetz, die Strafprozess- sowie die Zivilprozessordnung benannt werden.

#### **Kurzbeschreibung**

Der AÄD des Gesundheitsamtes führt auf Anordnung im Auftrag von Behörden und für Privatpersonen ärztliche und amtsärztliche Untersuchungen, Begutachtungen und Stellungnahmen auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften durch.

Schwerpunkte liegen dabei im/ für:

- Beamtenrecht
- Aufträge von Gerichten und Staatsanwaltschaft
- Asylbewerber- und Ausländerrecht
- Sozialhilfeträger
- Amtshilfe für andere Behörden
- Prüfungsverhinderungen
- Adoptionsrecht

Zusätzlich erfolgen durch die Mitarbeiterinnen Beratungen zu Anfragen von Institutionen und Bürgern außerhalb der bestehenden Untersuchungsaufträge des Sachgebietes im Sinne der Service- und Dienstleistungsorientierung der SVC.

#### **Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

Keine

#### **Schlussfolgerungen/Ausblick**

Die Ärztinnen des Sachgebietes fungieren dabei als unabhängige Gutachterinnen. Die Begutachtungen erfolgen angemessen und mit der Auswahl an Zusatzuntersuchungen, die auf den Gutachtenszweck bezogenen sind.

Amtsärztliche Zeugnisse werden unparteiisch, objektiv und neutral erstellt und sollen dem Auftraggeber als Grundlage zur Entscheidungsfindung dienen.

Die sozialmedizinischen Assistentinnen unterstützen die Ärztinnen und führen auf deren Anweisung eigenständig gerichtsfeste Probennahmen und Untersuchungen durch.

**Statistische Angaben**Amtsärztlicher Dienst / Begutachtungen

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
Gutachten für den öffentlichen Dienst	45	15	46	52
Duplikate	135	145	151	156
Gutachten nach Beamtenrecht	216	253	223	231
Staatsanwaltschaft / Gericht	207	266	321	391
sonstige amtsärztliche Gutachten	33	26	24	28
Bescheinigungen / Zeugnisse	159	186	180	192
Beurteilungen nach Asylbewerberleistungsgesetz SGB XII + Jobcenter	184	343	247	95
Gutachten nach Fahrerlaubnisverordnung	286	199	198	165

## 6. Gesundheitsberatung

### **Gesetzliche Grundlage**

SächsGDG, PräVG

### **Kurzbeschreibung**

Gesunde Lebensführung ist eine wichtige Voraussetzung für die Gesunderhaltung des eigenen Körpers. Eine Grundlage hierfür bilden die folgenden Gesundheitsebenen:

- Gesund aufwachsen
- Kinder stärken
- Gesunde Schule
- Gesundheitsförderung bei Erwerbslosen
- Gesundes Altern

Das Gesundheitsamt koordiniert deren praxisnahe Umsetzung und stellt für alle Altersgruppen eine Vielzahl von Einzelberatungen, Projekten, Vorträgen, Workshops und Aktionen ganzjährig zur Verfügung.

### **Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen**

Die Personalstelle Gesundheitsberater wurde 2016 vom Stadtrat verabschiedet.

### **Schlussfolgerungen/Ausblick**

Auf dem Weg zu einer besseren Gesundheit für alle soll das Präventionsgesetz noch stärker eingebunden werden und die Ungleichheit von Gesundheitschancen vermindern. Das Gesundheitsamt und alle Partner streben an, gemeinsam u. a. in Kitas, Schulen und Stadtteilen die Strukturen zu stärken und Angebotslücken zu schließen, um möglichst allen Menschen den Zugang zu Programmen der Gesundheitsförderung und Prävention zu geben.

**Statistische Angaben**

Gesundheitsberatung

Indikator	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
1	2	3	4	5
Einzelberatungen			56	27
<b>Beratungen davon für:</b>			<b>2724</b>	<b>4045</b>
Kinder			509	2271
Familien mit Kleinkindern			274	693
Erwachsene			1680	645
Senioren			158	239
körperlich/geistig Behinderte			88	118
Multiplikatoren aus verschiedenen Fachbereichen			15	79

## Abkürzungsverzeichnis und Glossar

<b>Abkürzung bzw. Begriff</b>	<b>Bedeutung, ggf. Erklärung</b>
Angebotsarten der Begegnungsstätten für Senioren (BS) und für Menschen mit Behinderung	
Offene Begegnung:	individuelle eigenständige Nutzung der Möglichkeiten der BS während der Öffnungszeiten, ohne Gebühr, ohne Anmeldung, ohne Anleitung, Bsp.: Kaffeeklatsch, Frühstücksbüfett
Information/ Bildung:	Kurse, Vorträge, Seminare
Aktivitätsangebote:	festgelegter zeitlicher und örtlicher Rahmen, relativ stabile Gruppe, Teilnehmer sind selbst tätig z. B.: Zirkeltätigkeit, Kreativ-Treff, Spieler-Treff, alle sportlichen Aktivitäten, Gedächtnistraining, Chor/ Singegruppe, Tanzveranstaltungen
angeleitete Interessengruppen:	Interessengruppen (z. B. Selbsthilfegruppen), die Hilfeleistungen bei ihrem Aufbau, bei der Organisation bzw. Durchführung der Treffen benötigen
Kultur:	Darbietung eines kulturellen Programms durch den Veranstalter/ BS
Service:	zusammenfassende Darstellung der folgenden Angebote:
Interessengruppen	an einem Thema interessierte Bürger treffen sich selbst organisiert, z. B.: Selbsthilfegruppen, Weight Watchers, Bibelstunde
Dienstleistungen	z. B. Kopierdienst, Schreib- und Formularhilfe, Buchverleih, Getränkeverkauf, Nähservice, Mediennutzung
Vermietung	Räume werden für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, z. B.: Geburtstagsfeiern
Vermittlungen in Beratung anderer Dienste/Träger	
Benchmarkingkreis	Vergleich ausgewählter Kennzahlen der SGB II und XII zwischen 10 mittelgroßen Großstädten Deutschlands (Stand 2017). Zurzeit nehmen außer Chemnitz drei weitere ostdeutsche Städte teil – Halle, Jena und Potsdam.

AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHTG	Bundesteilhabegesetz
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung Damit werden Maßnahmen und Instrumente der Stadtentwicklung unterstützt, die urbane Qualität sichern und erhalten sowie stabile infrastrukturelle Voraussetzungen für zukünftige Generationen schaffen. Details für Chemnitz siehe <a href="http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/die-stadt-chemnitz/stadtentwicklung/efre-foerderung/index.html">http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/die-stadt-chemnitz/stadtentwicklung/efre-foerderung/index.html</a>
EKKo	Entwicklungs- und Konsolidierungskonzept der Stadt Chemnitz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
HxE	Hilfen zur Erziehung
InsO	Insolvenzordnung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung
KomHVO – Doppik	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung Doppik
KSV	Kommunaler Sozialverband Sachsen. Ist unter anderem überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowie überörtliche Betreuungsbehörde und erfüllt die Aufgaben des Integrationsamtes aus dem Schwerbehindertenrecht sowie dem Sozialen Entschädigungs- und Fürsorgerecht.
LHO	Landeshaushaltsordnung
SächsAüGUVG	Sächsisches Aufgabenübertragungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKiSchG	Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
SächsSchulG	Sächsisches Schulgesetz
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeits-

	chende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Finanzmittel zur Abfederung der Unterkunftskosten nach SGB II, die dem Freistaat Sachsen zufließen und vom Sächsischen Staatsministerium für Finanzen nach einem speziellen Schlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden, ergänzt durch finanzielle Umverteilung von Ersparnissen des Freistaates bei der Wohngeldfinanzierung <sup>14</sup> .
StGB	Strafgesetzbuch
UN-Behindertenrechtskonvention	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, in Deutschland ratifiziert am 26. März 2009
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VKA	Vorbereitungsklasse für ausländische Kinder und Jugendliche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV KommHHWi – Doppik	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

<sup>14</sup> Seit 2005 sind Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII nicht mehr wohngeldberechtigt.